

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 172/2008/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	21.11.2008
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 20.11.2008 im Verwaltungshaushalt auf 26.226,72 € sowie im Vermögenshaushalt auf 3.171,93 €.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 26.226,72 € sowie im Vermögenshaushalt mit 3.171,93 € zu genehmigen.

Siemonsen

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 20.11.2008)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Heist

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand: 20.11.2008						
	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
70000.510000	Unterhaltung Schmutzwasser-kanalisation	13.000,00	20.525,78	7.525,78	0	7.525,78	Rohrbruch im Eichenweg
70000.713000	Umlage an den Abwasser Zweckverband	202.000,00	220.700,94	18.700,94	0	18.700,94	Nachzahlung aus der Abrechnung 2007
	Summe	215.000,00	241.226,72	26.226,72	0,00	26.226,72	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =		26.226,72					
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
63200.960000	Baukosten	40.000,00	43.171,93	3.171,93	0	3.171,93	Schlusssrechnung Fußwegsanierung Grauer Esel (Eichenstraße - Lehmweg)
	Summe	40.000,00	43.171,93	3.171,93	0,00	3.171,93	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =		3.171,93					

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 179/2008/HE/BV

Fachteam:	Innerer Service	Datum:	23.09.2008
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Betr.: Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2004 - 2006

Sachverhalt:

Die überörtliche Prüfung des Amtes Moorrege, des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg wurde für die Haushaltsjahre 2004 – 2006 in der Zeit vom 22. 10. bis 26. 11. 2007 durchgeführt. Das Prüfteam bestand aus 4 Personen. Die Schlussbesprechung, an der alle Bürgermeister und die Vertreter der Amtsverwaltung teilgenommen haben, fand am 15. 4. 2008 im Amtshaus statt.

Vom GPA wurden 2 schriftliche Prüfungsberichte vorgelegt:

- Bericht für den Schulverband Schulzentrum Moorrege mit Datum vom 21. 4. 2008
- Bericht für das Amt Moorrege und die amtsangehörigen Gemeinden mit Datum vom 30. 6. 2008

Die von den Beschlussgremien ratifizierte Stellungnahme der Verwaltung muss dem GPA bis zum 3. 1. 2009 vorliegen. Die durch Prüfungsbemerkungen betroffenen Fachteams haben Teilstellungnahmen erarbeitet. Diese wurden vom LVB Jürgen Manske zu Stellungnahmen für die Gremien des Schulverbandes, des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden zusammengefasst. Der Verbandsvorsteher, der Amtsvorsteher und die Bürgermeister haben im Vorwege je eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes, der auf den Schulverband, das Amt und die Gemeinden entfällt, erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung

siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

-

Beschlussvorschlag:

Von dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2004 – 2006 wird Kenntnis genommen.

Dem Inhalt der vom Amt Moorrege erarbeiteten Stellungnahme zum Prüfungsergebnis wird zugestimmt.

alternativ: Dem Inhalt der vom Amt Moorrege erarbeiteten Stellungnahme zum Prüfungsergebnis wird mit folgenden Änderungen/Ergänzungen zugestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Ja: _____

Nein: _____

Enthaltungen: _____

E n t w u r f

Stellungnahme des Amtes Moorrege zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Amtes Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2004 – 2006

Gemeinde Heist

Vorbemerkung

Es sind die Seiten 77 – 91 des Prüfungsberichtes als Anlage beigelegt. Das GPA erwartet eine Stellungnahme nur zu den Bemerkungen, die mit einer laufenden Nummer versehen sind, so dass für die Gemeinde Heist lediglich eine Stellungnahme zu dem Hinweis mit der lfd. Nummer 17 (S. 86/Bauhof) erforderlich wäre. Auf alle anderen Prüfungsbemerkungen wird trotzdem kurz eingegangen.

Stellungnahme

S. 79/80, Textziffer 7.1.5 Steuer- und Finanzkraft (Hinweis)

Die Beantragung von Sonderbedarfszuweisungen ist in der nächsten Zeit nicht zu erwarten, so dass eine weitere Erhöhung der Realsteuerhebesätze allein aus diesem Grund nicht für erforderlich betrachtet wird. Die Gemeindevertretung hat die Hebesätze in den vergangenen Jahren laufend in sozialverträglichen Schritten angepasst, so dass aktuell folgende Hebesätze erhoben werden: Grundsteuer A = 240 %, Grundsteuer B = 260 %, Gewerbesteuer = 305 %. Eine weitere Anpassung ist auch in den kommenden Haushaltsjahren beabsichtigt.

S. 82, Textziffer 7.1.9 Ist-Entwicklung der Schulden (Hinweis)

Der Hinweis wurde zu Recht gegeben. Er wird bei der Fortschreibung der Schuldenübersicht berücksichtigt.

S. 86, Textziffer 7.2.3 Bauhof (Hinweis Nr. 17)

Die Arbeitsnachweise des Bauhofes werden in regelmäßigen Abständen den einzelnen Arbeitszweigen (Abschnitten bzw. Unterabschnitten im Haushaltsplan) zugeordnet. Dabei wird aber darauf geachtet, dass der Verwaltungsaufwand nicht überhand nimmt. Es verbleibt aus diesem Grund in der Regel ein Anteil von maximal 20 % beim Unterabschnitt 771 (Bauhof). Diese Verfahrensweise wird für akzeptabel gehalten. Entscheidend ist, dass die Gebührenhaushalte kostenecht belastet werden; alles Andere ist nachrangig.

S. 87, Textziffer 7.2.5 Grundschule Heist (Hinweis)

Die Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung der Schulgebäude sind in den vergangenen Jahren wegen des äußerst guten Unterhaltungszustandes und wegen der erheblichen Aufwendungen im Vermögenshaushalt (Schulerweiterung und Sporthallenanbau) relativ gering gewesen. Dies wird sich den jeweils aktuellen Erfordernissen entsprechend verändern. Erkennbare bauliche Mängel werden in kleineren Gemeinden zeitnah abgestellt, so dass von einer pauschalen, an einem festen Prozentsatz des Wiederbeschaffungswertes orientierten Bereitstellung von Unterhaltungsmitteln nichts gehalten wird.

S. 88, Textziffer 7.2.6 Betreuungsschule (Hinweis)

Bei der Sonderrücklage handelt es sich nur noch um einen Kleinstbetrag von 16,56 €, der im Rahmen des Jahresabschlusses für 2008 aufgelöst wird. Die Gemeindevertretung Heist hat im Rahmen der Verabschiedung der Richtlinien für den Besuch der Betreuungsschule beschlossen, das jeweils entstehende Defizit aus sozialen Gründen aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren. Dieser politische Wille muss akzeptiert werden.

S. 89/90, Textziffer 7.3.1 Gestaltung der Grundstückskaufverträge im Bebauungsplan Voßkuhl (2 Beanstandungen)

1. Beanstandung: Die Beanstandung besteht zu Recht. Bislang wurden für gemeindliche Baugebiete Berechnungen ohne den Erlass von Ablösebestimmungen vorgenommen. Bei künftigen Baugebieten sind die Prüfungsbemerkungen des GPA hinreichend zu beachten.
2. Beanstandung: Auch diese Beanstandung besteht zu Recht. Die Vorgehensweise entspricht langjähriger, erfolgreicher Praxis, muss aber künftig durch eine entsprechende Ermächtigung zur Erhebung anfallender Kosten für die Trinkwasserversorgung abgesichert werden.

S. 91, Textziffer 7.3.2 Pachtvertrag Kleingartenverein (Beanstandung)

Es wurde in der Vergangenheit leider versäumt, die Pacht für das Kleingartengelände anzupassen. Eine einvernehmliche Anhebung der Pacht wird jetzt durch das zuständige Fachteam 7 angestrebt.

Moorrege, den 18. Nov. 2008
Amt Moorrege
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



(Jürgen Manske)

7. Gemeinde Heist

7.1. Haushaltswirtschaft

Die im Folgenden dargestellten Kennzahlen sollen den finanziellen Status der Gemeinde im Prüfungszeitraum widerspiegeln. Notwendige Daten werden in dieser oder ähnlicher Form auch bei den anderen Kommunen im Kreisgebiet erhoben. Sofern Auffälligkeiten im Vergleich der Haushaltsjahre oder aufgrund der schon vorliegenden Daten anderer Kommunen aufgetreten sind, so enthält der Bericht jeweils entsprechende Hinweise. ✓

7.1.1. Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushaltes

	2004 €	2005 €	2006 €
Einnahmen	2.399.698,32	2.450.908,49	2.590.170,04
Ausgaben	2.399.698,32	2.450.908,49	2.590.170,04

Fehlbeträge sind in den geprüften Jahren nicht angefallen. Allerdings wurde der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes in den Jahren 2004 und 2005 nur durch die Zuführung von Mitteln aus dem Vermögenshaushalt (146.099,23 € bzw. 81.621,28 €) erreicht. ✓

Die mittelfristige Finanzplanung geht für den Planungszeitraum 2007 bis 2010 von ausgeglichenen Verwaltungshaushalten aus, wobei der Ausgleich in allen Jahren ohne wesentliche Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt erreicht wird. Insofern zeigen die Konsolidierungsbemühungen der Gemeinde Wirkung; die im Verwaltungshaushalt vorhandene strukturelle Schieflage konnte beseitigt werden. Gleichwohl bestehen noch – wie in den nachfolgenden Punkten im einzelnen aufgeführt – Möglichkeiten für Einsparungen bzw. Einnahmeverbesserungen. ✓

7.1.2. Bereinigte Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

	2004	2005	2006
bereinigte Einnahmen des Verwaltungshaushalts	2.191.405,27	2.305.175,98	2.522.233,16
bereinigte Ausgaben des Verwaltungshaushalts	1.389.905,52	1.331.540,82	1.279.740,43
Steigerung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr (in %)	+11,39	-4,20	-3,89
Nach den jeweiligen Haushaltserlassen des Landes empfohlene max. Steigerungsrate (in %)	bis zu 1	bis zu 1	bis zu 1

Im Jahr 2004 haben sich gegenüber dem Vorjahr die Geschäftsausgaben (Gruppierung 65) und die Zuweisungen an Zweckverbände (Gruppierung 713) überdurchschnittlich um 556,7 % bzw. 14,6 % erhöht.

Hintergrund der einmaligen überdurchschnittlichen Erhöhung bei der Gruppierung 65 - Geschäftsausgaben - bildet die Veranlagung der Aufwendungen für die Bauleitplanung u.a. des Bebauungsplanes 13 mit insgesamt 39.986,80 €.

Die Empfehlungen des Innenministeriums für eine Steigerung der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt sind in den Jahren 2005 und 2006 und im Durchschnitt über die drei Jahre mit 1,1 Prozent eingehalten worden. Die überdurchschnittliche Steigerung in 2004 ist begründet.

7.1.3. Kennzahlen des Verwaltungshaushaltes

Steuerkennzahlen

	2004	2005	2006
Einwohnerzahlen am 31.03.	2.731	2.724	2.768
Gesamtsteueraufkommen ohne Familienleistungsausgleich in €	1.086.994,70	1.203.989,52	1.357.534,25

Das gestiegene Steueraufkommen im Jahr 2005 ist – wie in anderen Kommunen auch - insbesondere auf Gewerbesteuer-Mehreinnahmen zurückzuführen. Die Steigerung in 2006 beruht dagegen im Wesentlichen auf höheren Anteilen an der Einkommenssteuer (+ 130.108,00 €).

7.1.4. Allgemeine und sonstige Deckungsmittel

	2004	2005	2006
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in €	1.571.335,62	1.702.796,96	1.923.632,99
Ant. an den bereinigten Einnahmen des VwHH	71,70%	73,87%	76,27%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	575,37	625,11	694,95

Die in die Gemeinde fließenden Deckungsmittel stehen jedoch nicht in vollem Umfang für die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben zur Verfügung, sondern sind um pflichtige Umlagen wie z.B. Amts-, Kreis-Gewerbesteuerumlage und Zweckverbandsumlagen zu bereinigen. ✓

	2004	2005	2006
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in € (bereinigt)	740.081,06	778.761,62	1.044.142,02
Ant. an den bereinigten Einnahmen des VwHH	33,77%	33,78%	41,40%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	270,99	285,89	377,22

Die freien Deckungsmittel nach Abzug der pflichtigen Umlagen sind nicht nur absolut sondern auch – wie der prozentuale Anteil an den bereinigten Einnahmen zeigt – strukturell gestiegen. Ursächlich hier für ist die gesunkene Amtsumlage. ✓

7.1.5. Steuer- und Finanzkraft (Ermittlung nach Finanzausgleichsgesetz, FAG)

	2002	2003	2004
Steuerkraft je Einw. in €	463,51	426,19	432,00
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	426,87	421,42	465,55
Finanzkraft je Ein. in €	584,85	575,92	591,69
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	591,67	584,12	628,12
Steuerhebesätze			
Grundsteuer A	225	230	235
Grundsteuer B	245	250	255
Gewerbsteuer	290	295	300

Die Steuer- und Finanzkraft liegt aktuell geringfügig unter dem Landesdurchschnitt. ✓

Die so genannten Nivellierungssätze nach § 10 FAG, die zurzeit bei 260, 260 und 310 Prozent liegen, werden nicht erreicht. ✓

Eine der Voraussetzungen für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen war ab 1.1.2006 die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B auf mindestens 300 Prozent sowie für die Gewerbesteuer auf mindestens 330 Prozent. Vordem lagen die erforderlichen Steuersätze zwar niedriger, aber auch diese wurden in der Gemeinde nicht erreicht. Damit bestand grundsätzlich kein Anspruch auf die Bewilligung von Sonderbedarfszuschüssen gemäß § 17 FAG. ✓

Hinweis

7.1.6. Darstellung des freien Finanzspielraumes

	2004 €	2005 €	2006 €
freier Finanzspielraum	11.757,89	-53.362,46	245.867,96
freier Finanzspielraum je Einwohner	4,31	-19,59	88,83

Als Nachweis für die dauernde Leistungsfähigkeit wird der freie Finanzspielraum angesehen. Der freie Finanzspielraum der Gemeinde war außer im Jahr 2005 positiv. Bei einem mittelfristig positiven Finanzspielraum ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Die Ursache für den negative Finanzspielraum ist in der Darstellung der Tilgung des inneren Darlehens begründet. ✓

7.1.7. Vermögenshaushaltes

	2004 €	2005 €	2006 €
Solleinnahmen des VmHH	625.759,37	2.397.863,61	421.667,19
Sollausgaben des VmHH	625.759,37	2.397.863,61	421.667,19

Fehlbeträge sind in den geprüften Jahren nicht angefallen. ✓

7.1.8. Investitionen/Investitionsförderung

	2004 €	2005 €	2006 €
Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00
Vermögenserwerb	227.686,31	5.137,48	41.640,72
Eigene Baumaßnahmen	161.452,58	1.007.700,91	128.845,32
Zuweisungen und Zuschüsse	10.600,00	0,00	-2.171,06
insgesamt	399.738,89	1.012.838,39	168.314,98

Finanzierung der Investitionen

	2004 €	2005 €	2006 €
fr.Fin.Spielraum=klass.Net- toinvest.Rate	11.757,89	-53.362,46	245.867,96
Zuweisungen und Zuschüsse	10.000,00	90.790,00	15.341,73
Darlehensrückflüsse	1.655,67	1.330,28	1.367,42
Veräußerungserlöse	5.000,00	2.246.965,00	89.501,04
Beiträge u.ä.	0,00	0,00	0,00
Kredite	53.362,46	0,00	0,00
Rücklagenentnahme (all- gemeine Rücklage)	482.000,00	0,00	0,00
Rücklagenentnahme (AbschreibungsRL)	0,00	1.389,00	1.594,36
Rücklagenentnahme (Ge- bühhenausgleichsRL)	-10.179,74	13.457,98	0,00
Rücklagenentnahme (sonstige Rücklage)	4.000,00	0,00	3.946,04
Zwischensumme	557.596,28	2.300.569,80	357.618,55
./. Zuführung zum VwHH	146.099,23	81.621,28	3.946,04
./. Rücklagenzuführung (allg. Rücklage)	11.758,16	1.206.110,13	185.357,53
= Summe Finanzierung	399.738,89	1.012.838,39	168.314,98

Den Schwerpunkt der Investitionstätigkeit im Prüfungszeitraum bildete die Entwicklung und Erschließung des Bebauungsplanes 13. Die Gemeinde musste die Maßnahme lediglich zwischenfinanzieren, da die Finanzierung über den Verkaufserlös der gemeindlichen Grundstücke gesichert war.

7.1.9. Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis

	2004 €	2005 €	2006 €
Schuldenstand n. d. Rechnungsergebnis	222.570,88	152.509,84	137.257,51

Die Schulden werden kontinuierlich durch ordentliche Tilgung abgebaut. Abweichungen zwischen dem Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis und dem Ist-Stand der Schulden ergaben sich nicht. ✓

Ist-Entwicklung der Schulden

	2004 €	2005 €	2006 €
Stand des jeweiligen Hj.	247.808,42	152.509,84	137.257,51
Gesamtverschuldung je Einwohner	90,74	55,99	49,59

Die Schuldenübersicht zur Jahresrechnung weist allerdings mit 131.000,-- € einen anderen niedrigeren Betrag aus. Dies hat zwei Gründe:

1. die Tilgungsrate eines Darlehens in Höhe von 3.758,00 €, die im zweiten Halbjahr 2006 fällig war, wurde erst im Folgejahr kassenwirksam; die Rate wurde aber in der Schuldenübersicht bereits berücksichtigt und
2. in der Jahresrechnung ist der Tilgungszuschuss des Landes nicht nachgewiesen, so dass die Tilgungsleistungen niedriger erscheinen.

FT3

Hinweis

7.1.10. Rücklagen

Allgemeine Rücklage

	2004 €	2005 €	2006 €
Stand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	6.352,94	1.212.463,07	1.397.820,60

Nachdem die Gemeinde im letzten Prüfungszeitraum fast jedes Jahr erhebliche Rücklagenentnahmen vornehmen musste, konnten ab 2005 wieder Rücklagenzuführungen erfolgen und damit ein finanzielles Polster angespart werden. Die Mittel sind allerdings zur Mitfinanzierung des Baus einer neuen Turnhalle eingeplant.

Sonderrücklagen

Es werden in der Gemeinde vier Sonderrücklagen gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 2 bzw. 3 GemHVO geführt und zwar eine Gebührenaussgleichsrücklage für den Friedhof, eine für den Vorfluter und zwei Abschreibungsrücklagen (Schmutzwasser und Friedhof). Die letzten in der Gebührenaussgleichsrücklage für Abwasser angesparten Mittel wurden in 2004 entnommen. Der Gesamtsollbestand belief sich Ende 2006 auf 434.184,06 € und verteilt sich wie folgt:

	2004 €	2005 €	2006 €
Abschreibungsrücklage Schmutzwasser	352.822,61	379.660,15	426.656,26
Abschreibungsrücklage Friedhof	6.160,32	4.771,32	4.771,32
GebührenaussgleichsRL Friedhof	1,35	1,52	1,61
GebührenaussgleichsRL Vorfluter	2.153,80	2.549,03€	2.754,87

Für jede Rücklage wurde ein Sparbuch eingerichtet; die Bestände entsprechen den sich aus den Jahresrechnungen ergebenden Soll.

Des Weiteren ist noch eine Rücklage, in der die Grabpflegelegale angesammelt werden, vorhanden und eine, in der sich noch ein Restbestand von Mitteln für die Betreuungsschule befindet.

	2004 €	2005 €	2006 €
Grabpflegelegate	70.824,19 €	68.483,61 €	73.423,65 €
Betreuungsschule	16,56 €	16,56 €	16,56 €

7.1.11. Finanzierungssaldo

	2004 €	2005 €	2006 €
Gesamteinnahmen	3.025.457,69	4.848.772,10	3.011.837,23
./. Entnahmen aus Rücklagen	475.820,26	14.846,98	5.540,40
./. Einnahmen aus Krediten	53.362,46	0,00	0,00
./. Einnahmen aus Inneren Darlehen	0,00	0,00	0,00
=periodische Einnahmen	2.496.274,97	4.833.925,12	3.006.296,83
Gesamtausgaben	3.025.457,69	4.848.772,10	3.011.837,23
./. Zuführung zu Rücklagen	63.402,98	1.233.342,90	234.153,84
./. Tilgung von Krediten	16.518,27	16.698,58	15.252,33
./. Rückzahlung Innerer Darlehen	0,00	53.362,46	0,00
./. Berichtigungen	0,00	170,00	0,00
=periodische Ausgaben	2.945.536,44	3.545.198,16	2.762.431,06
Finanzierungssaldo	-449.261,47	1.288.726,96	243.865,77
Finanzierungssaldo je Einwohner	-164,50	473,10	88,10

Die Berichtigung von 170,00 € im Jahr 2005 war eine der Folgen der im letzten Bericht aufgeführten Mängel in der Kassenführung.

Die periodischen Einnahmen und Ausgaben sind die um besondere Finanzierungsvorgänge bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Im Idealfall können die periodischen Ausgaben durch die periodischen Einnahmen gedeckt werden. In den geprüften Haushaltsjahren ergab sich lediglich im Jahr 2004 ein negativer Finanzierungssaldo. Unter Betrachtung der sonstigen Kennzahlen kann insgesamt ein positiver Finanzstatus der Gemeinde festgestellt werden.

7.2. Kostendeckungsgrade der wichtigsten Einrichtungen

7.2.1. Abwasserbeseitigung

In der Gemeinde erfolgt die Entwässerung der Grundstücke i.d.R. über das zentrale Entwässerungssystem, das in Form eines Trennsystems errichtet wurde, d.h. dass Abwasser und Niederschlagswasser über voneinander unabhängigen Leitungssystemen entsorgt werden. Allerdings sind nicht alle Grundstücke an die Oberflächenentwässerung angeschlossen; diese lassen zum Teil das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern oder leiten es unmittelbar in Vorfluter ein.

	Einnahmen (incl. Verzin- sung) €	Ausgaben €	Unterdeckung	Deckungsgrad v. H.
2002	240.800,51	273.443,83	-32.643,32	88,1
2003	251.254,83	257.244,12	-5.989,29	97,7
2004	287.211,49	294.586,75	-7.375,26	97,5
2005	256.997,86	280.827,32	-23.829,46	91,5
davon	13.457,98	Entnahme aus	Sonderrücklage	
2006	267.264,66	269.341,19	-2.076,53	99,2

Die Abwasserbeseitigung wird annähernd kostendeckend betrieben; lediglich im Jahr 2005 ergab sich ein höheres Defizit. Unterdeckungen werden entweder aus der Gebührenausschüttungsrücklage entnommen (so 2004) oder mit den ermittelten und veranschlagten Abschreibungen verrechnet; die Rücklagenzuführung fällt im jeweiligen Jahr entsprechend geringer aus.

Eine gesonderte Niederschlagswassergebühr erhebt die Gemeinde derzeit nicht.

7.2.2. Bücherei

	Einnahmen €	Ausgaben €	Deckungsgrad v. H.
2004	0,00	9.647,19	nicht vorhanden
2005	0,00	10.183,29	nicht vorhanden
2006	0,00	8.971,00	nicht vorhanden

Die Gemeinde erhebt zurzeit für das Ausleihen von Büchern keine Gebühr. Damit verzichtet sie auf die Ausschöpfung einer Einnahmemöglichkeit. Dies ist vor dem Hintergrund, dass es sich um eine reine Kinder- und Jugendbücherei handelt, nachvollziehbar.

7.2.3. Bauhof

	Einnahmen €	Ausgaben €	Unterdeckung	Deckungsgrad v. H.
2002	107.748,71	147.391,14	-39.642,43	73,1
2003	135.265,30	177.755,45	-42.490,15	76,1
2004	119.521,34	147.509,29	-27.987,95	81,0
2005	120.690,89	150.704,91	-30.014,02	80,1
2006	121.545,06	149.489,35	-27.944,29	81,3

Gemeindliche Bauhöfe sind Hilfsbetriebe der Kommune; sie erbringen ihre Dienste für andere Dienststelle der Verwaltung und ggf. auch für Dritte. Sie sind somit nicht Kostenträger, was sich darin zeigt, als im Unterabschnitt 771 –Bauhof- grundsätzlich keine Unterdeckungen auftreten können. ✓

Wenn trotzdem Defizite erscheinen, ist dies ein Indiz dafür, dass entweder nicht alle Aufwendungen weiterbelastet werden oder Überkapazitäten vorhanden sind. Auf Grund der Verpflichtung zu wirtschaftlichem Handeln ist die Kommune angehalten, die Ursache für die Unterdeckungen näher zu ermitteln und auszuräumen. ✓

Bereits im letzten Bericht wurde auf das in diesem Bereich jährlich entstandene Defizit in Höhe von rund 40.000,00 € hingewiesen. Zwischenzeitlich ist zwar eine Reduzierung dieser Unterdeckung eingetreten, aber auch der nunmehr ausgewiesene Betrag von rund 29.000,00 € ist nicht tolerabel. ✓

Nr.: 17
Hinweis

FT 3

7.2.4. Friedhof

	Einnahmen €	Ausgaben €	Unterdeckung	Deckungsgrad v. H.
2002	26.220,03	41.890,78	-15.670,75	62,59
2003	33.604,64	43.569,72	-9.965,08	77,13
2004	29.421,30	41.465,22	-12.043,92	70,95
2005	31.696,72	44.472,76	-12.776,04	71,27
2006	32.624,53	45.215,22	-12.590,69	72,15

Es ist der Gemeinde bisher nicht gelungen, den Friedhof kostendeckend zu betreiben. ✓

7.2.5. Grundschule Heist

	2004 €	2005 €	2006 €
Einnahmen	21.841,21	20.484,33	24.072,43
Ausgaben UA 210/2111 *	149.206,69	152.494,02	143.674,52
Fehlbedarf	127.365,48	132.009,69	119.602,09
Schüler per Sept. d. J.	147	155	150
Ausgaben je Schüler	866,43	851,67	797,35
Richtwert gem. § 76 SchulG	824,00	807,00	781,00
bauliche Unterhaltung an der Grundschule aus UA 210/2111	2.863,45	3.378,83	2.986,06
Neuwert der Immobilie per 01.01.2007			3.642.483,00
davon 1,2 %			43.709,80
davon 1 % lt. LRH			36.424,83

* bereinigt um gezahlte Schulkostenbeiträge

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei neueren Gebäuden jährlich 1% des Wiederbeschaffungswertes für die bauliche Unterhaltung aufzuwenden. Für ältere Gebäude liegt die Empfehlung bei 1,2 %. Die Aufwendungen der Gemeinde Heist für die bauliche Unterhaltung der Schule liegen deutlich unter diesem Wert. ✓

Damit sind im schulischen Bereich insgesamt nicht ausreichend Bauunterhaltungsmittel eingesetzt worden. Zu den Belastungen, die in den Haushalten oftmals nicht immer in dem erforderlichen Umfang ausgewiesen werden, zählt die Bauunterhaltung. Soweit eine sachgerechte Bemessung und Ausbringung im Verwaltungshaushalt unterbleibt, wird der Haushalt nur scheinbar entlastet, denn eine unzureichende Bauunterhaltung stellt Substanz- und damit Vermögensverlust dar und beinhaltet eine Belastung für zukünftige Haushalte. Unterlassene Bauunterhaltung wird daher nicht ohne Grund als stille Verschuldung bezeichnet. 2

Hinweis

Die Ausgaben je Schüler lagen geringfügig über dem Richtwert des Landes und damit im Normbereich. ✓

7.2.6. Betreuungsschule

Die Vorhaltung einer Betreuungsschule ist keine Pflichtaufgabe der Gemeinde, sondern eine freiwillige Leistung. Die Höhe der Betreuungsentgelte bedarf in Falle von Fehlbetragsentwicklungen nach Auffassung des Innenministeriums der kritischen Betrachtung. Eine Ausweisung entsprechender Fehlbeträge konnte die Gemeinde 2004 und 2005 jedoch nur durch erhebliche Zuführungen vermeiden. ✓

	Einnahmen * €	Ausgaben €	Unterdeckung	Deckungsgrad v. H.
2002	16.931,30	17.859,51	-928,21	94,8
2003	21.910,27	33.447,64	-11.537,37	65,5
2004	25.902,28	29.869,90	-3.967,62	86,7
2005	26.131,62	30.065,00	-3.933,38	86,9
2006	28.206,25	37.149,11	-8.942,86	75,9

* Einnahmen sind ohne Rücklagenentnahmen dargestellt ✓

Die Betreuungsschule weist seit dem Jahr 2003 erhebliche Unterdeckungen auf. Bis einschließlich 2004 konnten diese Defizite noch durch Entnahmen aus der Sonderrücklage ausgeglichen werden. Die hierin angesammelten Mittel sind jedoch aufgebraucht. ✓

Hinweis

FT 4

Der Elternbeitrag beträgt seit dem 01.08.2006 nach der Richtlinie Betreuungsschule vom 18.Mai 2006 nunmehr 45,00 €. ✓

Seit dem Jahr 2005 werden die jährlich steigenden Unterdeckungen somit aus allgemeinen Deckungsmitteln der Gemeinde getragen. Eine entsprechende Finanzierung darf nach den Grundsätzen des § 76 GO jedoch nur erfolgen, wenn eine Erhebung aus Entgelten nicht möglich ist. Da für die Betreute Grundschule grundsätzlich kostendeckende Entgelte erhoben werden könnten, verzichtet die Gemeinde durch die Nichtanpassung der Entgelte auf Einnahmen und handelt damit unwirtschaftlich. ✓

7.3. Weitere Feststellungen

7.3.1. Gestaltung der Grundstückskaufverträge im Bebauungsplan ~~es~~ Vosskuhlen

Die Gemeinde hat sich im November 2003 entschieden ein neues Baugebiet auszuweisen. Aus diesem Anlass wurde der Bebauungsplan 13 auf den Weg gebracht. Die Erschließung des neuen Baugebietes sollte in eigener Regie durchgeführt werden. Deshalb wurde vor Aufstellung von der Verwaltung eine Kostenermittlung durchgeführt. Die Werte der vorläufigen Kostenermittlung vom 22.10.2003 wurden Grundlage der Kaufpreisfestlegung, der auf 105,00 € pro Quadratmeter inkl. 45,00 € für Erschließung festgelegt wurde. Der Richtwert für erschlossenes Bauland für Einfamilienhäuser lag bei 130,00 €, so dass die Grundstücke verbilligt auf den Markt kamen. Die Erschließung begann am 03.03.2005. ✓

Die ersten Grundstückskaufverträge wurden bereits zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, wo sich die Erschließungsanlagen noch in der Herstellungsphase befanden. Die tatsächlichen Erschließungskosten konnten zu diesem Zeitpunkt zwangsläufig noch nicht bekannt sein. Die Käufer sollten aber die Erschließungskosten tragen. Deshalb findet sich in den Grundstückskaufverträgen ein Passus, der sie zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet, wobei jeweils ein fester Betrag vereinbart wurde. ✓

Nach der derzeitigen Rechtslage konnten die künftigen Kosten dem Käufer zu diesem Zeitpunkt abschließend ausschließlich im Wege einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 BauGB übertragen werden. Damit dies Instrument eingesetzt werden kann, hat eine Gemeinde ausreichende Ablösebestimmungen zu erlassen. Dass eine entsprechende Regelung beschlossen wurde, ist der Gemeindeprüfung bisher nicht bekannt geworden. Eine Kenntnisnahme der Kalkulation dürfte hierfür nicht ausreichend sein.

FTS
Beanstandung

Eine analoge Anwendung von in einer Erschließungsbeitragssatzung enthaltener Regelungen konnte ebenfalls nicht erfolgen, da die Gemeinde bisher keine den formalen Erfordernissen entsprechende Satzung erlassen hat. ✓

Bestandteil des Erschließungsbeitrages waren auch die Kanalanschlussbeiträge. Damit diese Beiträge rechtsverbindlich abgelöst werden können, bedarf es einer Ermächtigung. Diese ist in § 8 Abs. 6 KAG zu finden. Des Weiteren wird dort ausgeführt, dass das Nähere in der Satzung zu bestimmen ist. Die Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 29.11.2000 enthält hierzu jedoch keine Regelungen. Die Beitragserhebung erfolgte somit im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen.

FT3/45
✓ ✓

Des Weiteren wurde auf Rechnung der Gemeinde die Verlegung der Trinkwasserleitungen durchgeführt; auch diese Kosten sind in dem Erschließungsbeitrag enthalten. Hier mangelt es ebenfalls an der nötigen Ermächtigung zur Erhebung dieser Kosten, denn die Gemeinde ist weder Träger der Wasserversorgungseinrichtung, noch gibt es eine gemeindliche Satzung, die zur Erhebung von Anschlussbeiträgen rechtfertigt. Die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde gewährleistet seit 1956 der Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch.

Beanstandung

FT5
✓

Dies soll nicht bedeuten, dass die Gemeinde die Trinkwasserleitungen nicht hätte mitbauen dürfen. Häufig ist es sogar sinnvoll und wirtschaftlich, Baumaßnahmen mehrerer Aufgabenträger unter der Regie eines Trägers durchführen zu lassen. Dies hätte aber in Abstimmung und auf Rechnung des Wasserbeschaffungsverbandes erfolgen müssen.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich eine Nachkalkulation der Maßnahme vorgelegt. Hieraus ist zu entnehmen, dass statt der 27.000 qm Nettobaufläche nur 22.423 qm – verteilt auf 41 Grundstücke – geschaffen wurden. In Folge davon ergaben sich bei mehreren Positionen Veränderungen; u.a. sind auch die Erschließungsaufwendungen niedriger ausgefallen. Die in § 3 der Kaufverträge enthaltene Feststellung, dass die Gemeinde mehr als zehn Prozent der Erschließungskosten trägt, ist aus dieser Berechnung nicht unmittelbar herleitbar.

✓

Sollte also von der Möglichkeit der Ablösung später fälliger Beiträge aus Liquiditätsgründen weiterhin Gebrauch gemacht werden, sind die dargestellten rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

✓

7.3.2. Pachtvertrag Kleingartenverein

Der bestehende Kleingartenverein wird von der Gemeinde insbesondere durch die Gestellung von Pachtflächen und einem geringen laufenden Zuschuss erheblich unterstützt. Daneben beteiligt sich die Gemeinde bei anerkanntem Bedarf an der Grundstücksunterhaltung. Das Kleingartengelände umfasste ursprünglich 7.600 qm. Die Gemeinde hatte dies Gelände 1967 für 19.944,50 € erworben. Durch anderweitige Nutzung von Teilen des Grundstückes ist das Kleingartengelände inzwischen auf 4.933 qm reduziert worden; das Gelände ist in 18 Parzellen aufgeteilt. ✓

Die Konditionen und Regelungen über das Pachtverhältnis finden sich im Generalpachtvertrag vom 30.07.1970 in der Fassung vom 03.03.1988. Hier ist u.a. auch der Pachtzins festgelegt, der zurzeit bei 25,22 € für die Gesamtfläche liegt. Im Rahmen der in 2002 erfolgten Diskussion über mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurde eine Erhöhung des Pachtzinses nicht aufgegriffen. Dabei werden anderorts auch schon Pachtzinsen von 40 ct/qm jährlich erhoben. Es ist insofern festzustellen, dass die Gemeinde hier einer Einnahmemöglichkeit nicht ausschöpft. Nach Auffassung der Gemeindeprüfung ist daher eine Anhebung der Pachtzinsen überfällig; wobei auch eine Anhebung auf einen Satz unterhalb der Spitzenwerte akzeptabel wäre.

Beanstandung

FT 7
✓

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der Verein 2006 auch einen Zuschuss zur Vereinsarbeit in Höhe von 50,00 € erhalten hat.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 207/2008/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	20.11.2008
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	01.12.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Verlagerung der Abwasserbeseitigungspflicht

Sachverhalt:

Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg hat durch entsprechende Änderung der Verbandssatzung die Möglichkeit geschaffen, dass Verbandsmitglieder die Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 31 LWG auf den AZV übertragen können.

Die Gemeinden können sich als gesetzlich bestimmte Aufgabenträger von der Erfüllung der Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ durch Übertragung an den AZV entlasten.

Der AZV hat im Rahmen der frühzeitigen Information der gemeindlichen Gremien angeboten, die kompletten Aufgaben der Unterhaltung, Wartung, Beseitigung von Störungen einschließlich Sanierung des Kanalnetzes zu übernehmen.

Unter Berücksichtigung des altersgemäßen Zustandes der gemeindlichen Abwasseranlagen, des sich daraus ergebenden Sanierungsbedarfs sowie der künftigen Anforderungen aus der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) hat die Gemeinde Heist das grundsätzliche Interesse bekundet, das für die Abwasserentsorgung vorhandene fachliche Wissen und Potenzial des AZV zu nutzen.

Um zu ermitteln, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Übertragung der Abwasserbeseitigung an den AZV erfolgt, war zunächst die Erstellung einer Eröffnungsbilanz erforderlich.

Die Eröffnungsbilanz umfasst im Wesentlichen die Darstellung, welches Anlage- und Kapitalvermögen vorhanden ist und wie dieses finanziert ist.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner wurden nach vorgegebenem Leistungsumfang in aufwendiger Aktenrecherche u. a. die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie geleistete Zuschüsse und Beiträge für die gemeindlichen Abwasseranlagen ermittelt. Dieser Aufwand wäre ohnehin entstanden, da im Zuge der doppelten Haushaltsführung diese Grundlagenermittlung erforderlich wird.

Entsprechend der vorläufigen Eröffnungsbilanz zum 1.1.08 ergibt sich für die Schmutzwasserkanalisation auf der Aktivseite unter Berücksichtigung der Abschreibungen ein vorhandenes Anlagevermögen im Wert von 1.896.767,36 €. Zudem ist die

Verbandsumlage in Höhe von 5.344,48 € berücksichtigt. Als Umlaufvermögen ist die angesammelte Abschreibungsrücklage mit 426.656,26 € aufgeführt. Die Gesamtsumme der Aktivposten (Vermögen) beläuft sich somit auf 2.328.768,10 €.

Die Passiva stellen dar, wie das vorhandene Vermögen finanziert wurde.

Als Sonderposten sind ausgewiesen die Kanalanschlussbeiträge in Höhe von 614.763,05 € sowie die Werte der unentgeltlich übernommenen Anlagen (Kiefernweg, Tannenstraße und Im Dorfe) in Höhe von 86.220,75 €. Das Eigenkapital ermittelt sich aus öffentlichen Zuschüssen in Höhe von 1.049.580,61 €, kalkulatorischen Einnahmen zur Substanzerhaltung in Höhe von 27.977,06 € sowie der verbleibenden allgemeinen Rücklage in Höhe von 550.226,62 €. Diese allgemeine Rücklage stellt das von der Gemeinde aus allgemeinen Steuermitteln für die Schmutzwasserbeseitigung eingesetzte Kapital dar. Als wesentlicher Bestandteil dieser allgemeinen Rücklage ist die im Umlaufvermögen angesammelte Abschreibungsrücklage zu betrachten.

Seitens des AZV ist beabsichtigt, bei Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht die allgemeine Rücklage in einer Summe (550.226,62 €) an die Gemeinde auszukehren, da der AZV diesen Betrag finanzieren und die Aufwendungen in der Gebührenkalkulation entsprechend berücksichtigen muss.

Im Rahmen der Vorgespräche hat sich ergeben, dass der AZV beabsichtigt, ein Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu gründen, das *sämtliche* Aufgaben aus der übertragenen Abwasserbeseitigung übernimmt. Neben der Unterhaltung und Sanierung des Kanalnetzes wird auch die Gebührenerhebung und -kalkulation in den Händen des AZV liegen. Eine weitere Gebührenerhebung durch die Gemeinde bzw. Amtsverwaltung Moorrege würde sich voraussichtlich nur vorübergehend ergeben, da der AZV auch hier die eigene Verantwortung anstrebt. Eine reine Dienstleistung für Unterhaltungs- und Sanierungsaufgaben ist nicht beabsichtigt und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen problematisch.

Bei Übertragung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation würde sich das Anlagevermögen um den Wert des Regenwassernetzes (698.362,69 €) erhöhen, so dass sich eine allgemeine Rücklage von 1.248.589,31 € ergibt. Da der Betrieb der Regenwasserkanalisation momentan nicht über eine Niederschlagswassergebühr gedeckt wird, wären die dem Kommunalunternehmen für diesen Bereich entstehenden Aufwendungen komplett aus gemeindlichen Steuermitteln zu erstatten. Die zeitnahe Einführung einer Niederschlagswassergebühr und weitere Belastung der Bürger wäre insofern geboten. Die Kostenanteile für die gemeindliche Straßenentwässerung verbleiben auch zukünftig als Aufwand bei der Gemeinde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorhandene fachliche Kompetenz des AZV bzw. des zu gründenden Kommunalunternehmens auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung ist vorhanden. Zudem kann die Gemeinde die Verantwortung abgeben und ist von dieser Aufgabe entlastet. Verwaltungspersonal wird nur sehr bedingt freigesetzt, weil die Aufgabe für 6 andere Gemeinden weiterhin erledigt werden muss.

Eine neutrale aufgabenbezogene Wahrnehmung der Abwasserbeseitigung durch den AZV ist gewährleistet. Die Abwasserreinigung und die Betreuung der örtlichen Abwassernetze liegen in einer Hand.

Als weiterer positiver Aspekt ist die finanzielle Auskehrung der allgemeinen Rücklage zu betrachten, die eine einmalige deutliche Verbesserung des gemeindlichen Haushalts bedeutet. Andererseits ist das der Abwasserbeseitigung zu entziehende Kapital fremd zu finanzieren, so dass die entsprechende Belastung in die Gebührenkalkulation einfließt.

Durch die Übertragung der Abwasserbeseitigung an den AZV gibt die Gemeinde das Abwassernetz ihrer Bürger/Gebührenzahler mit allen Rechten und Pflichten ab. Mit der Übertragung der Abwasserbeseitigung wird die Stellung des AZV weiter gestärkt. Insbesondere die Mitsprache der Gemeinde als Vertreter der Gebührenzahler bei dem Umfang der Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie der Gebührenkalkulation wird begrenzt sein. In dem Kommunalunternehmen wird das Mitspracherecht formell voraussichtlich lediglich über einen gemeindlichen Vertreter gewährleistet sein. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass die Gemeinde bei allen wesentlichen Entscheidungen beteiligt wird, aber das Mitspracherecht nur bedingt vorhanden ist.

Die Übertragung der Abwasserbeseitigung hat außerdem zur Folge, dass insbesondere bei der Amtsverwaltung über kurz oder lang Aufgaben wegfallen werden. D.h. neben der technischen Abwicklung der Abwasserbeseitigung, wird insbesondere im Bereich von Gebührenveranlagung, Kalkulation, Buchhaltung und Zahlungsverkehr eine Reduzierung zu erwarten sein. Die in den Abwassergebühren enthaltene Verwaltungskostenumlage für Personal- und Sachaufwand (2008 = 21.700 € für Heist) wird nach Übertragung zukünftig beim Amt nicht mehr zur Kostendeckung zur Verfügung stehen. Die Folge wäre eine anteilige Personalreduzierung, die aufgrund der breit verteilten Zeitanteile schwierig zu ermitteln ist oder eine entsprechende Erhöhung der Amtsumlage zur Deckung der Mindererträge. Im Gegenzug wird das Kommunalunternehmen seinen eigenen ermittelten Personal- und Sachkostenaufwand in die Kalkulation der Gebühren einbringen. Sollten alle Gemeinden eine vollständige Verlagerung der Abwasserbeseitigung in Erwägung ziehen, so beläuft sich die im Amtshaushalt fehlende Verwaltungskostenumlage auf rd. 140.000 € (~ 1 %-Punkt Steigerung der Amtsumlage).

Sofern die Aufgabe bei den Gemeinden bzw. dem Amt als Träger der Verwaltungstätigkeit für die amtsangehörigen Gemeinden verbleibt, wird der aus der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) sich ergebende zukünftige Mehraufwand über die Gebühren zu decken sein. Die Inanspruchnahme externer Ingenieurbüros, die bereits mit dem Abwassernetz vertraut sind, und der Einsatz von zusätzlichem technischem Personal werden erforderlich. Eine Belastung der Amtsumlage entfällt, da der Aufwand über den Gebührenhaushalt finanziert wird.

Bei Verlagerung der Abwasserbeseitigung werden sich auch für den Bürger in der Praxis einige Änderungen ergeben. Ansprechpartner wird nicht mehr die Gemeinde/ der örtliche Bauhof bzw. das Amt sein. Anträge zur Grundstücksentwässerung beim Bauantragsverfahren sind zukünftig separat beim Kommunalunternehmen zu genehmigen.

Bei Verlagerung der Abwasserbeseitigungspflicht sind die Gebührenbescheide selbst bei Gebührenberechnung über das Amt zukünftig unter dem eigenen Kopfbogen des Kommunalunternehmens zu erteilen. Eine separate Bescheiderteilung für den Abrechnungszeitraum sowie die neue Vorauszahlungsperiode ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Bei Abwicklung über das Kommunalunternehmen schließt sich eine umfangreiche Datenübernahme an.

Das Zahlenwerk der vorläufigen Eröffnungsbilanz stellt sich für die Gemeinde schlüssig und positiv dar, da momentan in ausreichendem Umfang verwertbares Eigenkapital vorhanden ist. Die Gemeinde kann die vorliegenden Werte durch Berücksichtigung der aktuellen Zahlen nunmehr jederzeit in eine auch später verwendbare Übertragungsbilanz übernehmen.

Die sich aus einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ergebenden Vorteile und zu beachtenden Hinweise sind im Rahmen der endgültigen gemeindlichen Entscheidung gründlich abzuwägen.

Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht überträgt, für welchen Umfang (Schmutz- und Regenwasserkanalisation) und zu welchem Zeitpunkt eine Übertragung erfolgen soll.

Im Sinne einer vernünftigen Abwicklung der etwaigen Aufgabenverlagerung (öffentlich-rechtlicher Vertrag, Übergabebilanz, Datenübernahme, Abrechnung, Bescheiderteilung usw.) ist im Falle einer gemeindlichen Übertragungsentscheidung ein Übergang zum 01.01.2010 realistisch.

Finanzielle Auswirkungen:

- siehe Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung -

Beschlussvorschlag:

- a) Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten / Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für den Bereich der Schmutzwasserkanalisation / Schmutz- und Regenwasserkanalisation mit Wirkung zum _____ an den Abwasser-Zweckverband zu übertragen. Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wird zugestimmt.
- b) Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten / Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung vorerst nicht zu übertragen.

Siemonsen

Anlagen:

Eröffnungsbilanz

Eröffnungsbilanz

**Schmutz- und
Regenwasserentsorgung der
Gemeinde Heist**

zum 1. Januar 2008

Moorrege, 7. November 2008

Struktur:

1. Grundsätzliches zur Bilanzstruktur und Bewertung
2. Entwurf der Eröffnungsbilanz der Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heist zum 1. Januar 2008
3. Anlagevermögen
4. Weitere Positionen

Allgemeine Strukturierung der Bilanz

Aktiva	Passiva
Restwert auf Basis Anschaffungs-/ Herstellungskosten	Allgemeine Kapitalrücklage
	Substanzerhaltungsrücklage
	Unentgeltlich übernommene Anlagen
	Kanalanschlussbeiträge
Evtl. Umlaufvermögen (Sparbuch)	
	 Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen

KAPITAL

Kapital

Eröffnungsbilanz der Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heist zum 1. Januar 2008

<u>in €</u>	<u>In €</u>
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
I. Abwassersammlungsanlagen 1.896.767,36	I. Allg. Kapitalrücklage 550.226,63
II. Finanzanlagen 5.344,48	II. Substanzerhaltungsrücklage 27.977,06
	III. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen 1.049.580,61
B. Umlaufvermögen	B. Sonderposten aus Ertragszuschüssen
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 0,00	I. Kanalanschlussbeiträge 614.763,05
II. Guthaben bei Kreditinstituten 426.656,26	II. Unentgeltlich übernommene Anlagen 86.220,75
Ohne Sparbuch: Allg. Kapitalrücklage € 550.226,63 Abzgl. Guthaben € 426.656,26 Neue Kapitalrücklage € 123.570,37	
<u>2.328.768,10</u>	<u>2.328.768,10</u>

Eröffnungsbilanz der Schmutz- und Regenwasserentsorgung der Gemeinde Heist zum 1. Januar 2008

<u>in €</u>		<u>In €</u>	
A. 1. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Abwassersammlungsanlagen	1.896.767,36	I. Allg. Kapitalrücklage	1.248.589,32
II. Regenwasser- sammlungsanlagen	698.362,69	II. Substanzerhaltungsrücklage	27.977,06
2. Finanzanlagen	5.344,48	III. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	1.049.580,61
B. Umlaufvermögen		B. Sonderposten aus Ertrags- zuschüssen	
I. Guthaben bei Kreditinstituten	426.656,26	I. Kanalanschlussbeiträge	614.763,05
Ohne Sparbuch: Allg. Kapitalrücklage € 1.248.589,32 Abzgl. Guthaben € 426.656,26 Neue Kapitalrücklage € 821.933,06		II. Unentgeltlich übernommene Anlagen	86.220,75
		C. Rückstellungen	
		aus Gebührenüberschüssen	0,00
3.027.130,79		3.027.130,79	

Bewertung des Anlagevermögens

Summe der Schmutzwasseranlagen zu Anschaffungskosten € **3.154.325,35**
(inkl. unentgeltlich übernommener Anlagen)

abzgl. Abschreibungen € 1.257.557,99

Restbuchwert zu Anschaffungskosten € 1.896.767,36

- Kanäle wurden über einen Zeitraum von 67 Jahren abgeschrieben, Pumpwerken wurden soweit möglich auf bauliche und technische Bestandteile aufgeteilt und über 50 bzw. 20 Jahre abgeschrieben
- Keine Übergabe von Grundstücken oder BGA

Anlagevermögen

- Aufnahme der Leitungslängen, der Anzahl der Schächte sowie der Hausanschlüsse erfolgte anhand von Plänen unterschiedlichen Alters – ggf. kleinere Mängel bei Zahl von Hausanschlüssen
- Zuordnung von Straßen sowie Teilstücken zu den Bauabschnitten z.T. widersprüchlich, jedoch nur unwesentliche Verschiebungen möglich

Anlagevermögen

Beispiel I. Bauabschnitt:

Straßenzüge	Fertigmeldung	Schmutzwasser		
		Schächte	ca. Länge in m	Hausanschlüsse
I. Bauabschnitt				
Erlenstraße	Okt 74	4,00	130,00	14,00
Grauer Esel I (Lehmweg bis Buchenweg - Kr.weg.)	Okt 74	7,00	306,00	12,00
Großer Kamp	Nov 74	6,00	257,00	19,00
Eichenweg	Okt 74	5,00	172,40	9,00
Buchenweg	Okt 74	7,00	170,00	13,00
Birkenhorst	Nov 74	12,00	285,70	21,00
Rosentwiete Teil 1	Nov 74	8,00	293,00	18,00
Lächenstraße	Okt 74	3,00	115,00	10,00
Grauer Esel II (ab Kreuzweg)	Nov 74	8,00	386,00	7,00
Lehmweg TS Gr. Esel - B431	Nov 74	16,00	563,00	35,00
Rosentwiete Teil 2	Dez 76	2,00	60,80	5,00
Tannenstraße	Okt 74	7,00	324,00	20,00
Gesamt		85,00	3.062,90	183,00

Anschaffungskosten Anlagevermögen

[zurück](#)

	Schmutzwasser				
	Gesamtkosten				davon Ingenieurlei- stung
	Leitungen	Pumpwerk /KA etc.	Hausanschluss- kosten	Gesamt	
I. BA	522.833,03		33.036,53	555.869,56	15.635,20
II. BA	406.071,87	7.882,08	36.569,38	450.523,33	15.585,78
III. BA	203.383,10	9.390,38	16.467,57	229.241,05	5.978,28
IV. BA	354.519,92		22.768,50	377.288,41	12.735,72
V. BA	376.951,15		20.019,56	396.970,70	14.614,05
VI. BA	186.202,28		20.772,98	206.975,26	7.640,57
Teilverlängerung	11.116,51		3.865,37	14.981,87	
B-Plan 9 - Kälbermoor	94.227,75		46.849,56	141.077,32	3.719,65
B-Plan 12 - Im Grabenputt	222.402,15		44.993,77	267.395,91	27.673,01
B-Plan 13 - Voßkuhl	80.828,72		38.188,29	119.017,01	12.403,86
Außenbereiche	95.233,72	68.162,26	82.800,57	246.196,55	21.847,77
Haseldorferstraße und Wischweg	38.167,75	12.255,97		50.423,72	13.791,41
Kreuzweg, Lehmweg, Hochmoorweg, Heideweg	22.453,06	18.150,32	67.436,84	108.040,22	8.056,36
sonstiges	34.612,91			34.612,91	
Sammelgruben		34.114,57	11.722,33	45.836,90	
Kleinkläranlage Bültenkoppel		3.641,40	3.641,40	7.282,80	
Erweiterungen und Reinv.		62.444,00		62.444,00	
Summe	2.553.770,19	147.878,72	366.332,08	3.067.980,99	137.833,88
Unentgeltlich übernommene Anlagen					
Kiefern-/Tannenweg	41.978,65	14.571,82		56.550,47	3.190,51
Im Dorfe	20.350,42		9.409,86	29.760,28	
Summe	2.616.099,26	162.450,54	375.741,93	3.154.291,73	141.024,40

Ermittlung der Substanzerhaltungsrücklage

- Überprüfung der Voraussetzungen zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage seit 1974

Kalkulation:

+ Betriebl. Aufwendungen

+ kalk. Abschreibungen

+ Kalk. Zinsen

- Erhobene Gebühren + sonst. Erträge

Über-/Unterdeckung des Kalenderjahres

Kalk. Afa war größer als Afa auf AK/HK um

Überdeckung > Mehr-AfA

➔ Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage!

Überdeckung < Mehr-AfA (bzw. Unterdeckung)

Beispiel 2000

€ 153.309,16

€ 73.096,95

€ 5.139,21

€ 262.548,79

€ +30.003,47

€ 27.977,06

Ja

€ 27.977,06

Nein

zurück

Kanalanschlussbeiträge

- In Anlehnung an die Vorschriften der EigVO-SH wurden die Kanalanschlussbeiträge passiviert
- Eine jährliche Auflösung von Zuschüssen für die Einrichtung der Abwasserbeseitigung ist gemäß Sondererlass des Innenministers vom 8. September 1992 nicht zulässig

zurück

Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen

Ermittlung:

+ Betriebl. Aufwendungen

+ kalk. Abschreibungen

+ kalk. Zinsen Zur Ermittlung

- Erhobene Gebühren + sonst. Erträge

Über-/Unterdeckung des Kalenderjahres

→ Zuführung zu Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen

sofern der Vortrag zuzügl. Zuführung positiven Wert ergeben!

Bei Unterdeckung Auflösung in entsprechender Höhe!

Kumuliert ergibt sich Ende 2007 eine Unterdeckung von T€ 688, in den letzten 3 Jahren betrug die Unterdeckung insgesamt T€ 128

Beispiel 2000

€ 153.309,16

€ 73.096,95

€ 5.139,21

€ 262.548,79

€ + 30.003,47

€ 30.003,47

[zurück](#)

Ermittlung kalk. Zinsen

Betriebsnotwendiges Anlagevermögen	Beispiel 2000
Restbuchwert der fertigen Anlagen 100%	2.031.886,00
- 50% Anlagenzugänge	142.907,24
+ 50% nom. Abschreibungen	22.559,94
- 50% kalk. Mehr-Abschreibungen	13.988,53
Anlagevermögen gesamt	1.897.550,17
Abzugskapital	
Öffentliche Zuschüsse 100% 31.12.	1.028.790,61
Kanalanschlußbeiträge 100% 1.1.	605.170,21
Zugänge Kanalanschlußbeiträge 50%	6.061,44
Unentgeltlich übernommene Leitungen 100%	86.220,75
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen 100% 1.1.	0,00
Gebührenaussgleichsrückstellung 100% 1.1.	0,00
Abzugskapital gesamt	1.726.243,01
Zu verzinsendes aufgewandtes Kapital	171.307,16
Einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz	3,00%
Kalkulatorische Zinsen	5.139,21

zurück

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit.

Gemeinde Heist

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 204/2008/HE/en

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	19.11.2008
Bearbeiter:	Uwe Denker	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	01.12.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Zustandserfassung des Schmutzwasserkanales

Sachverhalt:

Nach den erfolgten Besprechungen im Hause der Amtsverwaltung mit dem Gremium der Gemeinde Heist am 16.10.2008 und dem Gespräch mit den Vertretern des AZV am 16.11.2008 wurde eine neue Kostenschätzung notwendig. Zusammen mit dem Ing.-Büro wurde eine erweiterte Kostenschätzung auf der Basis zuletzt erzielter Angebotspreise erstellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Erweiterung des Angebotes des Ing.-Büro d+p für die Gemeinde Heist

TV – Inspektion Gemeinde Heist

Betreff: Grundlage ist die Besprechungsnotiz der Besprechung am 16.10.2008
Hier: Erweiterung des Auftrages um die Reinigung und TV-Inspektion des RW-Kanals

Gespräch mit dem AZV vom 16.11.2008 :

Die Reinigung und Inspektion der SW-Grundstücksentwässerungsleitungen sollte mit erfolgen.

Bei der Erfassung und TV-Inspektion des Regenwasserkanals sollen auch die zu den Trümmen führenden Leitungen gereinigt und TV-inspiziert werden.

Bereits erteilte Aufträge :

Ing.-Leistung für die Erfassung, Reinigung und TV-Untersuchung des SW-Kanals
Angebot liegt vor; Auftrag erteilt

Bereits angedachte Ausschreibungen und Aufträge:	17.000,00 € brutto
Gewerbliche Leistungen	geschätzt
	71.500,00 € brutto

Zuzüglich nach Gespräch mit dem AZV :

D+P Herr Kirchstein (übernommen aus der Email)

Unsere Honorare sowie die gewerblichen Leistungen der Reinigung und Inspektion ergeben sich anhand des geschätzten Aufwandes wie folgt:

1. Schmutzwasserhausanschlussleitungen

1.1 Honorar

Leistungsbild für ca. 1000 Anschlussleitungen:

- Erweiterung LV
- Betreuung Kanalinspektion
- Übernahme und Auswerten der Untersuchungsdaten
- Erstellen der Einzelschadens- und Zustandsplanunterlagen als gesonderter Themenplan

Honorar je Stück HA: 9,50 EUR netto einschl. der Nebenkosten

Honorar netto	9.500,00 EUR
zzgl. 19% MWSt.	1.905,00 EUR
Honorar brutto	11.305,00 EUR

Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlichen festgestellten und untersuchten Hausanschlüsse.

1.2 Gewerbliche Leistungen

Ca. 1000 Anschlussleitungen reinigen und inspizieren x 80,00 EUR/Stck = 80.000,00 EUR netto, entspricht **95.200,00 EUR brutto**.

2. Regenwasserhauptkanal

2.1 Honorar

Leistungsbild für ca. 14300 m Regenwasserhauptkanal:

- Erstellen von Befahrungsunterlagen
- Erweiterung LV und Durchführung des Ausschreibungsverfahrens
- Betreuung Kanalinspektion
- Kanaldatenbank Zustand RW
- Planunterlagen wie Schmutzwasserhauptkanal
- Vorhaltung und Archivierung (1 Jahr)

Honorar netto gem. angefügter Honorarermittlung	14.554,05 EUR
zzgl. 19% MWSt.	2.765,27 EUR
Honorar brutto	17.319,32 EUR

Die Abrechnung erfolgt analog zum Schmutzwasserkanal anhand der tatsächlich erbrachten Mengen auf der Grundlage des angefügten Einheitspreisangebotes.

2.2 Gewerbliche Leistungen

Ca. 8900 m RW-Kanal DN 150 bis DN 300 reinigen und inspizieren x 4,10 EUR/m
= 36.490,00 EUR
Ca. 5400 m RW-Kanal DN 400 bis DN 800 reinigen und inspizieren x 5,00 EUR/m
= 27.000,00 EUR
Ca. 440 Stck RW-Schächte reinigen und inspizieren x 25,00 EUR / Stck =
11.000,00 EUR

Zwischensumme
74.490,00 EUR
zzgl. 19% MWSt.
14.153,10 EUR

Gewerbliche Leistungen brutto
88.643,10 EUR
gerundet
90.000,00 EUR

3. Straßenablaufanschlussleitungen

3.1 Honorar

Leistungsbild für ca. 600 Anschlussleitungen:

- Erweiterung LV
- Betreuung Kanalinspektion
- Übernahme und Auswerten der Untersuchungsdaten
- Erstellen der Einzelschadens- und Zustandsplanunterlagen als gesonderter Themenplan

Honorar je Stück HA: 9,50 EUR einschl. der Nebenkosten

Honorar netto 5.700,00 EUR
zzgl. 19% MWSt. 1.083,00 EUR
Honorar brutto 6.783,00 EUR

Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlichen festgestellten und untersuchten Hausanschlüsse.

3.2 Gewerbliche Leistungen

Ca. 600 Anschlussleitungen reinigen und inspizieren x 45,00 EUR/Stck =
27.000,00 EUR netto, entspricht **32.130,00 EUR brutto**.

Der Einheitspreis ist gegenüber den Schmutzwasserhausanschlüssen günstiger, weil die Reinigung und Inspektion von den Straßenabläufen aus erfolgt und nicht wie bei den Schmutzwasserhausanschlüssen vom Hauptkanal aus.

3.3 Bestandsvermessung

Um die Zuordnung der Anschlussleitungen der Straßenabläufe vornehmen zu können, ist es nach unserer Einschätzung erforderlich die Straßenabläufe vorher einzumessen. Wir bieten Ihnen diese Leistung zu einem Einheitspreis einschl. der Nebenkosten von 7,35 EUR netto pro Stck an. Unter Zugrundlegung von 600 Stck. Straßenabläufen beträgt das Nettohonorar 4.410,00 EUR und das **Bruttohonorar 5.247,90 EUR**. Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlich festgestellten Mengen.

Die Erhebung und Übergabe aller Daten erfolgt entsprechend den Vorgaben des AZV Pinneberg.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt und würden uns über eine

Auftragserweiterung sehr freuen. Eine zuverlässige Bearbeitung können wir Ihnen zusichern.

Für Rückfragen stehen wir wie immer gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Kirstein

d+p daenekamp und partner
BERATENDE INGENIEURE VBI
Nienhoefener Str. 29-37
25421 Pinneberg
Tel. 04101/6992-0
Fax 04101/6992-99
E-Mail: info@daenekamp.de
Internet: www.daenekamp.de

In der Gesamtsumme ergeben sich Kosten von zusammen : 345.985,22 € brutto

Für die Zusammenstellung

Gez. Denker

F:\Benutzer\Uwe.Denker\Projekte\SüVO\Erweiterung des Angebotes des Ing.doc

Bitte Namen einfügen!

Anlagen:

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 180/2008/HE/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	08.10.2008
Bearbeiter:	Cornelia Bermudez	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	27.11.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Schließsystem des Mehrzweckraums an der Hamburger Straße

Sachverhalt:

Laut Beschluss der SKS-Sitzung vom 09.09.2008 kann der DRK Ortsverein Heist den Gruppenraum an der Hamburger Straße mit nutzen.

Der DRK Ortsverein Heist beantragt nun, dass für diesen Raum eine Unterschließung (Einzelschließung) angeschafft wird, damit dieser Raum nur vom DRK betreten werden kann.

Zurzeit wird die Schließung dieses Raumes mit den Gruppen-Schlüsseln 401 + 402, sowie dem GHS-Schlüssel genutzt.

Die TSV-Übungsleiter haben alle entweder den Gruppen-Schlüssel 401 oder 402.

Da der Gruppenraum auch vom TSV genutzt werden muss, ist eine Einzelschließung für diesen Raum jedoch nicht sinnvoll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung kann eine Einzelschließung für den Gruppenraum nicht in Betracht gezogen werden, da dieser Raum auch vom TSV genutzt werden muss.

Der DRK Ortsverein Heist hat vor, den Raum u.a. mit Schränken neu zu möblieren. Diese Schränke kann das DRK mit Schlössern anschaffen und dort seine privaten Sachen aufbewahren.

Finanzierung:

Eine Unterschließung (Einzelschließung) des Gruppenraumes im Rahmen des vorhandenen Schließplanes würde die Gemeinde Heist nach Auskunft der Firma Richter, Schlüsseldienst ca. 125,00 € brutto kosten.

Beschlussvorschlag:

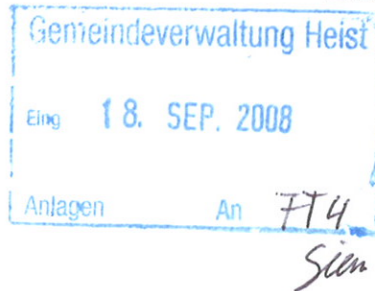
Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, den Antrag vom DRK Ortsverein Heist abzulehnen.

(Siemonsen)

Anlagen:

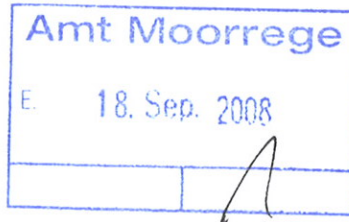
Antrag vom DRK Ortsverein Heist

Tanja Hartmann
Kleiner Ring 25
25492 Heist



Ortsverein Heist

An den
Bürgermeister der Gemeinde Heist
Herrn Siemonsen
Hauptstr. 53
25492 Heist



Bitte Top zur nächsten
GV & SKS-Sitzung 27. Nov. 08

Betrifft: Schließsystem des Mehrzweckraums an der Hamburger Straße

Danke
Sim

Sehr geehrter Herr Siemonsen!

Mit großer Freude hat das Jugendrotkreuz Heist den Beschluss der Gemeinde zur jugendgerechten Gestaltung des Mehrzweckraumes an der Hamburger Straße begrüßt. In den nächsten Wochen wird dieses auch umgesetzt werden.

Damit unsere Arbeit lange schön bleibt und wir auch einmal etwas in diesem Raum liegenlassen können, **beantragt der DRK Ortsverein Heist, dass das Schließsystem des Mehrzweckraumes geändert wird.**

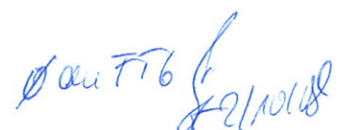
Im Moment hat jeder, der in die Haupttür hineinkommt, auch die Möglichkeit in den Mehrzweckraum zu gelangen. Mit dem TSV Heist, vertreten durch Herrn Behnke, wird es in nächster Zeit keinen genauen Nutzungsplan geben. Nach Aussage von Herrn Behnke kann das JRK weiterhin Dienstag und Donnerstag den Raum nutzen und wenn er frei ist auch darüber hinaus. Wann der TSV den Raum zeitlich nutzt, ist nicht bekannt.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns bei der Umsetzung des Antrages zur Seite stehen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Heist

Heist, den 18. September 2008



Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 187/2008/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	05.11.2008
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	27.11.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Fortschreibung Schulentwicklungsplan Grundschule Heist

Sachverhalt:

Nach § 48 des neuen Schulgesetzes gehört es zu den Aufgaben des Schulträgers den Schulentwicklungsplan regelmäßig fortzuschreiben.

Zum Stichtag 25.09.2008 besuchten 131 Kinder die Grundschule Heist. Die Grundschule in den Klassen 2 und 4 zweizügig, in den Klassen 1 und 3 einzügig. Der Raumbedarf ist gedeckt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus der folgenden Übersicht ist zu entnehmen, mit welchen Schülerzahlen in den kommenden Jahren zu rechnen ist:

Geburtenjahrgänge	Einschulungsjahr	Anzahl
01.08.2002 – 31.07.2003	2009	33
01.08.2003 – 31.07.2004	2010	26
01.08.2004 – 31.07.2005	2011	21
01.08.2005 – 31.07.2006	2012	22
01.08.2006 – 31.07.2007	2013	21
01.08.2007 – 31.07.2008	2014	21

Es ist davon auszugehen, dass die Schule in nächsten Jahren vollständig einzügig wird.

Mit einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestgröße von Grundschulen von 80 Schülern wird derzeit nicht gerechnet.

Auf Grund der seit dem 01.08.2008 bestehenden freien Schulwahl ist es in der Gemeinde Heist nicht zu nennenswerten Schülerwanderungen gekommen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/die Gemeindevertretung nehmen die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zur Kenntnis.

(Siemonsen)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 191/2008/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	13.11.2008
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	27.11.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Schulsozialarbeit in der Grundschule Heist

Sachverhalt:

Der Kreis Pinneberg stellt ab dem Schuljahr 2008/2009 jährlich 400.000 Euro im Rahmen des Präventionskonzeptes als Unterstützung für die Schulsozialarbeit zur Verfügung. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt zunächst bis zum Schuljahresende 2012/2013. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahlen der Schule gem. der Schülerzahlenstatistik 2007/2008. Zum Schuljahr 2007/2008 besuchten 151 Schüler die Grundschule Heist. Die Zuschusshöhe beträgt ca. 11 Euro je Schüler. Die Kreiszuführung erfolgt nur, wenn sich der Schulträger mit mind. 40 % an den Personalkosten beteiligt.

Für die Gemeinde Heist bedeutet dies einen maximalen Zuschuss von 1.661,00 Euro (151 Schüler x 11,00 Euro). Die Eigenbeteiligung der Gemeinde Heist muss mindestens 1.107,00 Euro jährlich betragen, um den vollen Zuschuss zu erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grundschule Heist hat den anliegenden Antrag zur Schulsozialarbeit gestellt. Es wird für die Grundschule Heist ein Bedarf von 2 Stunden wöchentlich gesehen. Folgende Ideen sollen umgesetzt werden: Projekte zum Konflikttraining, zur Sucht- und Gewaltprävention, Antiaggressionstraining, Beratung für Eltern, Kinder und Lehrer. Von der Suchtberatungsstelle Tornesch nimmt bereits eine Mitarbeiterin die Schulsozialarbeit im Schulzentrum Moorrege wahr. Der Einsatz dieser Mitarbeiterin in der Grundschule Heist ist wünschenswert. Die jährlichen Kosten betragen ca. 3.000 Euro für 2 Stunden in der Woche. Des Weiteren besteht die Möglichkeit gemeinsam mit den anderen Grundschulen einen gemeinsamen Schulsozialarbeiter einzustellen.

Finanzierung:

Die für die Schulsozialarbeit benötigten Mittel in Höhe von ca. 2.800 Euro sind im Haushalt 2009 bereitzustellen. Diese werden zu 60 % durch den Zuschuss des Kreises Pinneberg gedeckt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, Mittel für die Schulsozialarbeit im Haushalt 2009 zur Verfügung zu stellen.

(Siemonsen)

Anlagen:

Antrag der Grundschule Heist

Grundschule Heist, Frau Kruse
Grundschule Holm, Frau Zwack
Grundschule Haseldorf, Frau Axt
Grundschule Heidgraben, Frau Liebich
Grundschule Moorrege, Frau Voss

30. Oktober 2008

An die
Gemeindeverwaltungen Heist
Holm
Haseldorf
Heidgraben
Moorrege

Betr.: Schulsozialarbeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Siemonsen, Herr Bürgermeister Reißler,
Herr Bürgermeister Lüchau, Herr Bürgermeister Tesch,
Herr Bürgermeister Weinberg!

Unsere fünf Schulen schließen sich zusammen, um das Angebot der Schulsozialarbeit zu nutzen.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel würden wir 1 – 2 Stunden pro Woche einen Schulsozialarbeiter einsetzen können.

Wir wünschen uns Unterstützung in der Beratung für Lehrkräfte, Eltern und Schüler sowie in der Prävention.

Wir könnten uns eine Zusammenarbeit mit Frau Emmerich, Tornesch oder eines Mitarbeiters der Suchtberatungsstelle Tornesch vorstellen.

Eine genaue Konzepterstellung wird erfolgen, sobald wir über Zeit, Umfang und Person informiert worden sind.

Wir bitten unsere Schulträger, Gelder für diese Arbeit zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. J. Liebich

Schulleitung

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 192/2008/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	13.11.2008
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	27.11.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Mittelanforderung 2009 Grundschule Heist

Sachverhalt:

Die Grundschule Heist hat gemäß anliegender Aufstellung vom 11.11.2008 die Bereitstellung von entsprechenden Mitteln für den Haushalt 2009 beantragt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Vermögenshaushalt werden Mittel in Höhe von rund 3.000 Euro benötigt. Die Ansätze im Verwaltungshaushalt entsprechen denen des Vorjahres. Lediglich für Arbeitsmittel für den jahrgangsübergreifenden Unterricht werden 1.500 Euro mehr beantragt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales /der Finanzausschuss /die Gemeindevertretung nimmt die Mittelanmeldung der Grundschule Heist für den Haushalt 2009 zur Kenntnis.

Die beantragten Haushaltsmittel sind im Haushalt 2009 einzuplanen.

Alternativer Beschlussvorschlag:

Abweichend von der Mittelanmeldung sind im Haushalt 2009 folgende Beträge einzuplanen.

(Siemonsen)

Anlagen:

Mittelanforderung der Grundschule Heist

Grundschule Heist

Hauptstr. 53

25492 Heist

Tel.: 04122 / 40 65-13

Fax: 04122 / 40 65-13

(Amt / Abt. / Einrichtung / Verein)

Heist, den 11.11.2008

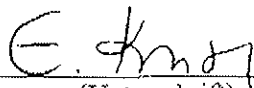
Amt Moorrege
 Fachteam Finanzen
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege

Mittelanforderungen für den Haushalt 20⁰⁹
 der Gemeinde Heist / ~~des Amtes / des Schulverbandes~~

Für den Haushalt 20⁰⁹ der ~~Gemeinde~~ Grundschule Heist
 werden folgende Mittelbereitstellungen beantragt:

Hh.-Stelle (sofern bekannt)	beantragtes Hh.-Soll in EUR	Begründung
Vermögens- haushalt	ca. 750 €	Erneuerung einer weiteren Klappschiebetafel (s. Vorjahr)
	500,-	Beschaffungen (Rolladen, Rollo, o.ä. für den PC-Raum)
	1.750,-	1 PC und 1 Drucker, <i>Monitor</i> für das Lehrerzimmer (Anschlüsse wurden bereits bei der Renovierung des Lehrerzimmers verlegt.)
	1.500,- Euro	Arbeitsmittel für den jahrgangs- übergreifenden Unterricht in der Eingangsphase

Für alle anderen Haushaltsstellen bitte Mittel
 wie im Vorjahr bereitstellen.



(Unterschrift)
 E. Kruse, Schulleiterin

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 188/2008/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	11.11.2008
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	27.11.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Antrag auf Bezuschussung des Projektes "Klasse 2000"

Sachverhalt:

Frau Kristina Freund, 2. Vorsitzende des Gesamtelternbeirates der Grundschule Heist, hat den anliegenden Antrag auf Bezuschussung des Projektes „Klasse 2000“ gestellt. (Anlage 1)

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Projekt Klasse 2000 wird bereits seit mehreren Jahren in der Grundschule Heist erfolgreich durchgeführt. Die Finanzierung erfolgte bisher über private Sponsoren. Der Patenbeitrag liegt bei 240 Euro pro Klasse, bei 6 Klassen wäre dies ein Zuschussbedarf von 1.440 Euro.

Finanzierung:

Die Finanzierung des Projektes „Klasse 2000“ durch die Gemeinde muss über den Haushalt 2009 erfolgen.

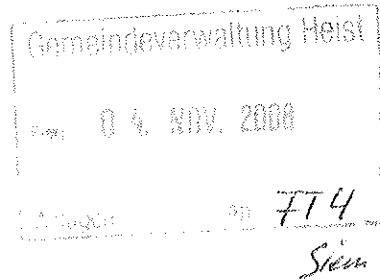
Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt der Grundschule Heist für das Projekt „Klasse 2000“ einen einmaligen/laufenden Zuschuss in Höhe von _____ Euro /keinen Zuschuss zur Verfügung zu stellen.

(Siemonsen

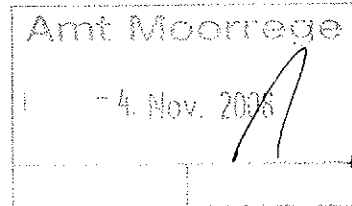
Anlagen: Antrag Frau Freund und Fleyer

Kristina Freund
Hauptstr. 28a (Tel. 81 00 12)
25492 Heist



01.11.2008

Gemeinde Heist
Bürgermeister Herr B. Siemonsen
Hauptstr. 53
25492 Heist



Bitte Top. für SKS und
FA, GV
Siem
Korale Empfangsbestätigung

Betreff: „Klasse 2000“

Sehr geehrter Herr Siemonsen!

Bevor ich mit meinem Anliegen beginne, möchte ich mich Ihnen kurz vorstellen:
Seit 1999 wohne ich mit meinem Mann in Heist. Unser Sohn besucht die jetzige 1. Klasse hier in Heist, in der ich 1. Elternvertreterin bin. Unsere Tochter besucht den Heistmer Waldkindergarten.

Ich möchte mich für die Belange in unserer Klasse einsetzen und auch die Schule unterstützen, weshalb ich 2. Vorsitzende des Gesamtelternbeirates geworden bin.

Nun zum wesentlichen Anliegen meines Briefes:

Wir als 1. Klasse haben uns für das Projekt „Klasse 2000“ entschieden, weil wir als Eltern möchten, dass unsere Kinder gesund aufwachsen und die Suchtgefahren kennen lernen.

Klasse 2000 begleitet die Kinder kontinuierlich vom 1. bis zum 4. Schuljahr.
Es vermittelt Lebens- und Sozialkompetenzen, Gesundheits- und Körperwissen und eine positive Einstellung zur Gesundheit.
Näheres können Sie dem beiliegenden Info-Blatt entnehmen.

Da Klasse 2000 vor allem durch Spenden in Form von Patenschaften finanziert wird, ist sie somit auf die Unterstützung möglichst vieler engagierter Menschen angewiesen.
Der Patenschaftsbetrag liegt bei 240 € pro Klasse und Schuljahr.

Die 1. Klasse würde sich sehr freuen, wenn die Gemeinde dazu beitragen kann, die Entwicklung von Kindern zu gesunden und suchtfreien Erwachsenen zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

K. Freund
Kristina Freund

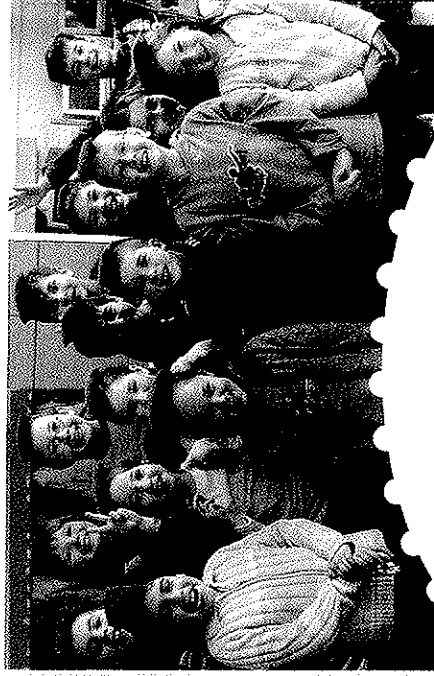
Werden Sie Pate!

Klasse2000 wird über Spenden finanziert, meist in Form von Patenschaften für einzelne Schulklassen. Eine Patenschaft beträgt € 240,- pro Schuljahr und kann von der Steuer abgesetzt werden.

Als Paten engagieren sich Eltern, Firmen, Privatpersonen, Stiftungen und unterschiedliche Institutionen. Die Lions Clubs in Deutschland sind der wichtigste Partner von Klasse2000.

Paten unterstützen meist die Schulen in ihrem Ort und wir begrüßen den Kontakt zwischen Paten und den geförderten Schulklassen. Der Name des Paten wird in den Schülerheften eingetragen. Neue Paten erhalten eine Urkunde und ihr Name wird auf Wunsch im Internet veröffentlicht.

Wir freuen uns natürlich auch über Ihre freie Spende – jeder Euro kommt dem Programm zugute.



*Damit unsere Kinder
gesund bleiben –
fördern Sie
Klasse2000!*

Kontakt und weitere Informationen:

Wenn Sie – ob als Eltern, Lehrkraft, Schule, Gesundheitsförderer oder Pate – mehr über Klasse2000 wissen möchten, senden wir Ihnen gerne unsere ausführliche Broschüre. Viele Informationen und die nötigen Teilnahmeformulare finden Sie auch im Internet:



So erreichen Sie uns:

Verein Programm Klasse2000 e.V.

Feldgasse 37

90489 Nürnberg

Tel: 0911/89 121 0

Fax: 0911/89 121 30

info@klasse2000.de

www.klasse2000.de

Spendenkonto: 1600,
Volksbank Raiffeisenbank Nürnberg eG,
BLZ 760 606 18

Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen/DZI



Klasse2000

Gesundheitsförderung in der Grundschule
Gewaltvorbeugung und Suchtvorbeugung



Fit fürs Leben.

Wir sind dabei!



Verein Programm Klasse2000 e.V.

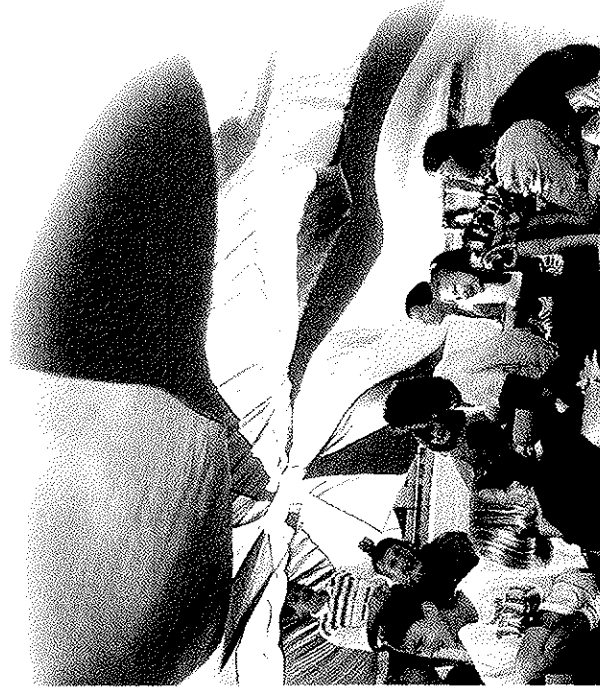
www.klasse2000.de

Unser Ziel: Gesunde Kinder

Kinder sind voller Wissensdrang und haben Spaß an einem aktiven und gesunden Leben. Diese positive Haltung wollen wir frühzeitig unterstützen, um die Entwicklung zu einem gesunden Leben ohne Sucht und Gewalt zu fördern. Die beste Vorbeugung ist die Förderung der Fähigkeiten und der Persönlichkeit der Kinder – das ist wissenschaftlich belegt und auf dieser Erkenntnis baut das Konzept von Klasse2000 auf.

Die Ziele von Klasse2000

- Kinder kennen ihren Körper und entwickeln eine positive Einstellung zur Gesundheit
- Kinder kennen die Bedeutung von gesunder Ernährung und Bewegung und haben Freude an einem aktiven Leben
- Kinder entwickeln persönliche und soziale Kompetenzen
- Kinder lernen den kritischen Umgang mit Tabak, Alkohol und den Versprechen der Werbung
- das Umfeld der Kinder – Eltern, Schule, Gemeinde – unterstützt sie beim gesunden Aufwachsen.



Wie Klasse2000 arbeitet

Das Unterrichtsprogramm Klasse2000 entstand 1991 am Klinikum Nürnberg. Experten aus unterschiedlichen Bereichen haben das pädagogische Konzept entwickelt. Es wird laufend wissenschaftlich überprüft und aktualisiert.

→ Erprobtes Unterrichtsmaterial

Die Klassenlehrerinnen und -lehrer erhalten ausführliches Vorbereitungsmaterial und Unterrichtsvorschläge. Die Kinder bekommen jedes Jahr ein eigenes Klasse2000-Arbeitsheft.

→ Externe Fachleute begeistern die Kinder!

Zwei bis drei Unterrichtseinheiten pro Schuljahr gestalten die Klasse2000-Gesundheitsförderer. Dies sind speziell geschulte Fachleute aus den Bereichen Gesundheit und Pädagogik. Die Kinder entwickeln durch den externen Besuch erfahrungsgemäß eine starke Motivation, die die Lehrkräfte dann wieder für ihren eigenen Unterricht nutzen können.

→ Eltern und Schule gemeinsam

Klasse2000 legt großen Wert auf die Einbindung und Information der Eltern. Wenn Schule und Eltern an einem Strang ziehen, kann Gesundheitsförderung besonders erfolgreich sein.

→ Die Themen

Klasse2000 umfasst Gesundheitsthemen, Persönlichkeitsentwicklung und soziales Lernen – denn starke Kinder brauchen weder Suchtmittel noch Gewalt. Themen sind z.B.:

- Atmung, Entspannung und Bewegung
- gesunde Ernährung und Bewegung
- Umgang mit Problemen und negativen Gefühlen
- Gewaltfreie Lösung von Konflikten
- Gefahren von Tabak und Alkohol
- Rollenspiele: Nein-Sagen bei Gruppendruck

Über 440.000 Kinder erreicht!

Klasse2000 ist das bundesweit größte Programm zur Gesundheitsförderung in Grundschulen. Es begleitet die Kinder von der ersten bis zur vierten Klasse und kann dadurch nachhaltig wirken.

Im Schuljahr 2006/07 beteiligten sich 10.574 Klassen mit mehr als 252.322 Kindern aus 16 Bundesländern daran.



Klasse2000 macht Spaß!

Klasse2000 setzt auf einen altersgerechten Unterricht, der Spaß macht. Dafür steht KLARO, der die Kinder durch die Klasse2000-Stunden führt.

Klasse2000 wirkt!

Eine wissenschaftliche Untersuchung hat es belegt: Klasse2000-Kinder haben am Ende der 4. Klasse deutlich seltener als andere Kinder Erfahrungen mit Zigaretten (25% gegenüber 32%).

Der Anteil von Kindern, die regelmäßig rauchen, war bei den Klasse2000-Schülern nur halb so groß wie bei Kindern, die nicht an dem Programm teilgenommen hatten (1,5% gegenüber 3,0%).

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 189/2008/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	11.11.2008
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	27.11.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Antrag auf finanzielle Unterstützung der kindergartenähnlichen Einrichtung "Wurzelzwerge" für das Kindergartenjahr 2009/2010

Sachverhalt:

Frau Regina Kattoll hat mit Schreiben vom 10.10.2008 (Anlage 1) für die kindergartenähnliche Einrichtung Wurzelzwerge den anliegenden Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt. Sie bittet einen Zuschuss in Höhe von 4.000 Euro für das Kindergartenjahr 2009/2010 mit einzuplanen für den Fall, dass die kindergartenähnliche Einrichtung „Wurzelzwerge“ auf Grund des Bedarfes zustande kommt. Die Betreuung erfolgt für 12 Stunden wöchentlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Grund der großen Nachfrage für eine Betreuung im Waldkindergarten Wurzelkinder wurden in den letzten Jahren Mittel in Höhe von 4.000 Euro pro Kindergartenjahr für die Wurzelzwerge zur Verfügung gestellt. Die Mittel wurden jeweils mit einem Sperrvermerk versehen. Eine Freigabe erfolgt durch den Nachweis, dass mindestens 8 Kinder zwischen 3 und 6 Jahren die Gruppe besuchen wollen, da keine freien Plätze im Waldkindergarten Wurzelkinder zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung der kindergartenähnlichen Einrichtung besteht nicht. Die kindergartenähnliche Einrichtung wird finanziell nicht vom Kreis Pinneberg unterstützt.

Finanzierung:

Im Haushalt 2009 müssen der kindergartenähnlichen Einrichtung Wurzelzwerge bereits für das 2. Halbjahr des Kindergartenjahres 2008/2009 2.334 Euro zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Betrag ist auf 4.000 Euro für die 1. Hälfte des Kindergartenjahres 2009/2010 aufzustocken und mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt der kindergartenähnlichen Einrichtung Wurzelzwerge den beantragten Zuschuss in Höhe von 4.000 Euro zu gewähren. Die Zuschussauszahlung erfolgt nach Aufhebung des Sperrvermerkes zu 5/12 = 1.667 Euro im Jahr 2009; 7/12 werden im Jahr 2010 bereitgestellt und nach Verabschiedung des Haushaltes ausgezahlt.

(Siemonsen)

Anlagen:

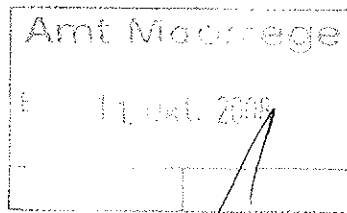
Antrag Wurzelzwerge vom 10.10.2008

Anlage 1

189/2008/11E13



Regina Kattoll
Schulstraße 12
25371 Seestermühle



den 10.10-2008

Kopie TT Bol
13. Okt. 2008

Antrag auf finanzielle Unterstützung der kindergartenähnlichen Einrichtung
„Wurzelzwerge“ für das Kindergartenjahr 2009/20010

Sehr geehrter Herr Siemonsen!

Hiermit möchte ich einen Antrag auf Unterstützung der kindergartenähnlichen Einrichtung
„Wurzelzwerge“ für das Kindergartenjahr 2009/20010 stellen.

Der Waldkindergarten „Wurzelkinder“ e.V. wird im kommenden Jahr voraussichtlich alle
Kinder, die einen Platz in dieser Einrichtung haben möchten , aufnehmen können.

Falls die Gruppe „Wurzelzwerge“ so wie in der Vergangenheit zustande kommt weil ein
erhöhter Bedarf vorliegt, bitte ich um einen Zuschuss von 4.000 € zur finanziellen
Unterstützung für das Kindergartenjahr 2009/20010.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Kattoll

Regina Kattoll

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 190/2008/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	11.11.2008
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	27.11.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Zuschussantrag 2009 Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.

Sachverhalt:

Der Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. hat die Kostenplanung 2009 (Anlage) vorgelegt, die mit einem Zuschussbedarf von 24.009 Euro abschließt. Dieser Betrag setzt sich aus den Mittelanforderungen für die Regelgruppe in Höhe von 19.421 Euro und den Spätdienst in Höhe von 4.588 Euro zusammen. Der Waldkindergarten rechnet mit Ausgaben von 57.300 Euro, die zum größten Teil durch die Personalkosten in Höhe von 54.000 Euro entstehen. Einnahmen werden voraussichtlich in Höhe von 37.879 Euro erzielt. Diese ergeben sich aus Zuschüssen vom Kreis, vom Land und Mitgliedsbeiträgen sowie aus Elternbeiträgen in Höhe von 26.016 Euro. Die Elternbeiträge decken 45,4 % der Betriebskosten.

Der Zuschussbedarf für 2009 beträgt insgesamt 24.009 Euro, dies bedeutet bei einem Besuch von 16 Kindern im Waldkindergarten einen Zuschuss von 125 Euro pro Monat und Kind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ansätze des Kindergartens entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Lediglich die Sachkosten mussten auf Grund der gestiegenen Kosten (u.a. Handykosten) auf 2.000 Euro erhöht werden. Die Einnahmen für die Regelgruppe sinken um rund 900 Euro, da nur noch die vom Kreis Pinneberg genehmigte Zahl von Kindern aufgenommen werden soll. Der Zuschuss für den Spätdienst sinkt gegenüber der Kostenaufstellung des Vorjahres, da dieser jetzt bereits von 7 Kindern besucht wird.

Finanzierung:

Für das Haushaltsjahr 2009 ist bei der Haushaltsstelle 46400.717020 ein Zuschuss von 24.009 Euro bereitzustellen. Die Teilbeträge des Zuschusses werden in vier gleichen Raten jeweils zum 15.03, 15.06, 15.09. und 15.12. ausgezahlt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung Heist beschließt, dass dem Waldkindergarten „Wurzelkinder“ e.V. ein Zuschuss für 2009 in Höhe von höchstens 24.009 Euro gewährt wird, wobei sich die Jahresrechnung 2008 entsprechend auswirken kann.

(Siemonsen)

Anlagen:

Haushaltsplan 2009 mit Spätdienst

Sehr geehrter Herr Siemonsen,

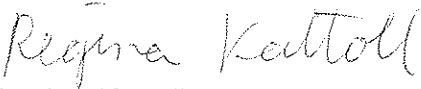
Seestermühe den 10.10.08

anbei sende ich Ihnen die Ausgaben- und Einnahmen- Aufstellung des Waldkindergartens „Wurzelkinder“ e.V. für das Jahr 2009.

Ich bitte Sie, den Differenzbetrag von 19421 € zu genehmigen.

Für den Spätdienst bitte ich um Genehmigung des Differenzbetrages von 4588 €

Mit freundlichen Grüßen


Regina Kattoll

HaushaltsplanungAusgaben Waldkindergarten „Wurzelkinder“ e.V. für 2009**Personalkosten**

2008

Regina Kattoll (5c) 25 Stunden

Folke Billerbeck (7) 12 Stunden

Karin Westphal (6) 12 Stunden

Summe Arbeitgeberkosten:	54.000,00 €	54.000
--------------------------	-------------	--------

Fortbildung:	400,00 €	400
--------------	----------	-----

Vertretung, Honorarkräfte:	500,00€	800
----------------------------	---------	-----

Kreisbesoldungsstelle:	400,00€	450
------------------------	---------	-----

	55.300,00 €	55.650

Personalkosten insgesamt:	<u>55.300,00 €</u>	
---------------------------	--------------------	--

Sachkosten (Vers., Bürom., Telefon, Ausflüge, Betriebsarzt, BGW.....)

	<u>2.000,00 €</u>	1.500
--	-------------------	-------

Summe Personalkosten + Sachkosten

	<u>57.300,00€</u>	57.150
--	-------------------	--------

Einnahmen 2009

		2008
16 Kinder x 135,50€ / Monat x 12 Monate	26016 €	28.296
Betriebskostenzuschuss (Kreis)	563 €	562
Kreis / Landeszuschuss (ca. 20 %)	10800 €	10.000
Mitgliederbeiträge	500 €	500
	37879 €	39.358

Ausgaben 57300 € - Einnahmen 37879 €

Differenz von 19421 €

Haushaltsplan 2009 Spätdienst

2008

Ausgaben

Gehaltsaufstockung für eine Erzieherin

5200,00 €

5.500

400.00 Euro Kraft incl. Sozialabgaben

3200,00 €

3.250

8400,00 €

8750

Einnahmen

Elternbeiträge (7 x 33.00 Euro / Monat)

2772,00 €

2.304

Landeszuschüsse

1040,00 €

1.040

3812,00 €

3444

Differenzbetrag :

4588,00 €

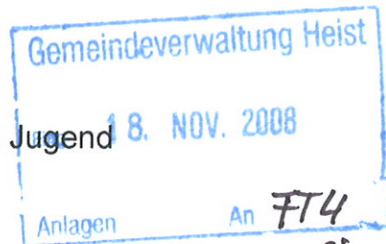
5306

Angelverein „Angelfreunde Heist“

Vereinsadresse
1. Vorsitzender
Kai Ludewigs
Kleiner Ring 22a
25492 Heist
Telefon 04122/ 979507



An den
Ausschuß für Sport und Jugend
der Gemeinde Heist



Zuschuß für Jugendarbeit 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Jahr 2009 wird der Bereich Jugendarbeit der Angelfreunde Heist weiterhin aktiv begleitet.

Die Einbindung der Jugendlichen in alle Vereinsaktivitäten erfolgt durch einen extra bestellten Jugendwart. Der Vorstand erhofft sich mit dieser Maßnahme die noch aktiviere Bindung der Jugendlichen zur Natur und der positiven Ausgestaltung Ihrer Freizeit.

Wie im letzten Jahr erfolgt auch im Jahr 2009 wird wieder das offenen Kinderangeln für alle Heistmer Kinder im Rahmen der Ferienfreizeit.

Die Resonanz 2008 war wieder außergewöhnlich hoch, was natürlich auch am gebotenem Rahmenprogramm, wie kostenlosen Grillen und extra Fischbesatz lag.

Im Rahmen gemeinsamer Nachtangeln, Jugendausfahrten an die Ostsee, Preis und Pokalangeln nehmen unsere Vereinsjugendlichen an diversen Veranstaltungen des Vereins teil.

Der Jahresbeitrag der Jugendlichen ist seit Gründung des Angelvereins mit 45,-€ stabil, paßt in jeden Jahrestaschengeldhaushalt, ist jedoch nur ein Bruchteil dessen was unsere Erwachsenen an Beitrag abführen.

Da sich der Verein nach wie vor nur von den Beiträgen der Mitglieder trägt, und um die o.g. Aktivitäten weiter fortzuführen und so attraktiv wie möglich gestalten zu können, sind wir natürlich dankbar für jede finanzielle Unterstützung. Durch den großen Anteil der Jugendlichen am der gleichbleibendem Gesamtmitgliederzahl hat sich natürlich das zur Verfügung stehende Gesamtjahresbudget reduziert.

Wir würden uns deshalb über einen Zuschuß für die Jugendgruppe in Höhe von 900,-€ sehr freuen und hoffen auf eine positive Beurteilung unseres Antrages.

Mit freundlichem Grüßen

Kai Ludewigs

(1. Vorsitzender)

Volker Hagedorn

(2. Vorsitzender)

Angelfreunde Heist
Bankverbindung:
Raiffeisenbank Elbmarsch eG
Kto: 12432
BLZ: 22163114

*bitte noch Top auf SKS, FAGV
Danke
Sim.*

Fachteam:	Finanzen	Datum:	14.11.2008
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	01.12.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Mittelanmeldung der Feuerwehr für den Haushalt 2009

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Heist hat gemäß anliegender Aufstellung vom 08.10.2008 die Bereitstellung von entsprechenden Mitteln für den Haushalt 2009 beantragt. Zudem liegt mit Datum vom 01.11.2008 eine Mittelanmeldung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heist.

Im Wesentlichen entspricht der Mittelbedarf der Freiwilligen Feuerwehr den Anmeldungen bzw. Haushaltsansätzen des Vorjahres.

Die Summe für Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung beläuft sich einschließlich der Jugendabteilung auf 9.300 € (Haushaltsansatz 2008 = 10.000 €).

Für die Überprüfung der Rettungs- und Atemschutzgeräte sowie den laufenden Ausrüstungsersatz besteht ein Bedarf von 6.100 € (Haushaltsansatz 2008 = 5.500 €).

Die Gesamtsumme der im Vermögenshaushalt benötigten Mittel für Tauchpumpe (2000 €), Werkzeugkiste (400 €) sowie Ausbildungskoffer der Jugendfeuerwehr (620 €) beläuft sich auf 3.020 €.

Die restlichen Mittelanmeldungen der freiwilligen Feuerwehr Heist sind im Vergleich zum Vorjahr identisch.

Beschlussvorschlag:

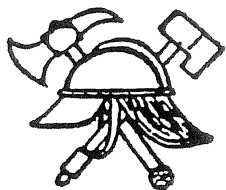
Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten / Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung nimmt die Mittelanmeldung der freiwilligen Feuerwehr für den Haushalt 2009 zur Kenntnis.

Die beantragten Mittel sind im Haushalt 2009 einzuplanen.

Siemonsen

Anlagen:

Mittelanmeldung der freiwilligen Feuerwehr Heist sowie der Jugendabteilung für das Haushaltsjahr 2009

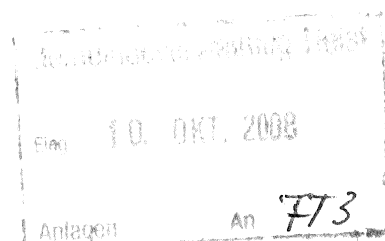


Freiwillige Feuerwehr Heist

25492 Heist, den 8.10.2008

An die
Gemeinde Heist
z. Hd. Herrn Bürgermeister Siemonsen

25492 Heist

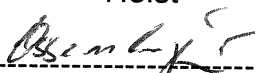


Betr.: Haushaltsjahr 2009

Für das Haushaltsjahr 2009 beantragen wir folgende Anschaffungen:

1. 1 Kleidung (Ersatz)	€ 2.000,00	¹⁾
1. 2 Kleidung (Neueinstellung 4 Kameraden)	€ 4.000,00	¹⁾
2. Überprüfung eines Rettungsgerätes	€ 600,00	²⁾
3. Überprüfung der Atemschutzgeräte	€ 2.000,00	²⁾
4. Ausbildungskosten	€ 1.500,00	- wie Vorjahr -
5. Ausrüstungsersatz	€ 3.500,00	²⁾
6. 1 Werkzeugkiste für die Werkstatt	€ 400,00	} Vermögenshaushalt + Ausbildungskoffer Jugend
7. 1 Tauchpumpe	€ 2.000,00	
8. Schutzbekleidung für 6 Atemschutzgeräteträger (gemäß Feuerwehrunfallkasse ist unsere Schutzkleidung nicht mehr zulässig für Atemschutzgeräteträger)	€ 1.300,00	¹⁾
9. 2 Führerscheine Klasse C 1 für junge Kameraden nach der EU-Führerscheinrichtlinie (In den nächsten Jahren werden weitere Führerscheine beantragt)	€ 4.000,00	- wie Vorjahr -
	<u>€ 21.300,00</u>	

Mit kameradschaftlichem Gruß
Freiwillige Feuerwehr
Heist

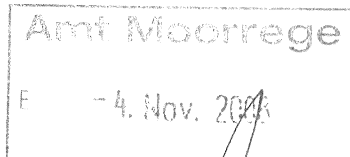
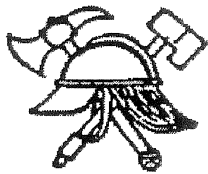


(H. Ossenbrüggen, Wehrführer)

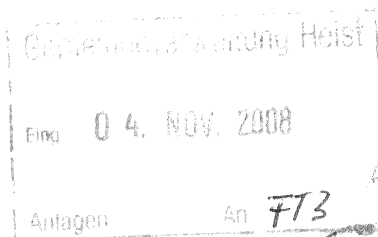
¹⁾ Dienst- u. Schutzbekleidung Summe 1) = 7.300 €
Bekleidung für Jugendfeuerwehr = 2.000 €
9.300 €

HH-Stelle 13000. 560000 Ansatz Vorjahr = 10.000 €

²⁾ Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände
Summe 2) Überprüfung Geräte u. Ausrüstungsersatz = 6.100 €
HH-Stelle 13000. 520000 Ansatz Vorjahr = 5.500 €



Freiwillige Feuerwehr Heist



An die
Gemeinde Heist
Bürgermeister
Herrn Bernhard Siemonsen

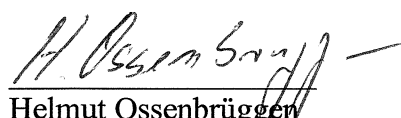
Heist, den 01. November 2008

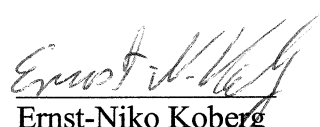
Budget 2009 der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heist

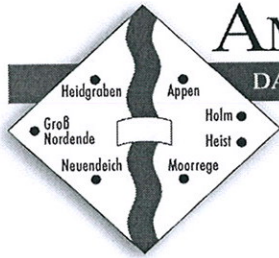
Die Jugendabteilung plant für das Jahr 2009 folgende Anschaffungen und bittet um Bereitstellung der hierfür notwendigen finanziellen Mittel durch die Gemeinde Heist.

Im Einzelnen sind dies die folgenden Positionen:

- | | |
|--|---------------|
| a) Neu- und Ersatzbeschaffung von Bekleidung | 2.000,-- Euro |
| b) Ausbildungs- und Spielekoffer | 620,-- Euro |


Helmut Ossenbrüggen
Wehrführer


Ernst-Niko Koberg
Jugendwart



AMT MOORREGE

DAS RATHAUS FÜR 7 GEMEINDEN

Der Amtsvorsteher

Amtsstraße 12
25436 Moorrege
Tel. (Zentrale): 04122/854-0
Fax (zentral) : 04122/854-140
E-mail: info@amt-moorrege.de
www.amt-moorrege.de

Amt Moorrege * Amtsstraße 12 * 25436 Moorrege

Flugplatz Uetersen-Heist GmbH
z. Hd. Herrn Günter Jung
Parkallee 19

22926 Ahrensburg

Datum: 04.11.2008 **Aktenzeichen: LVB**
Auskunft erteilt: Jürgen Manske **Tel.: 04122/854-110** **Fax: 04122/854-210**
E-Mail: juergen.manske@amt-moorrege.de

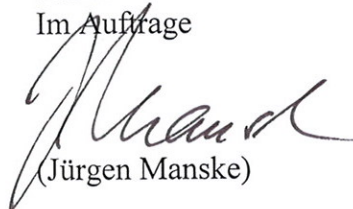
Bürgervereinigung gegen Fluglärm Heist und Umgebung e. V.; hier: Eingabe vom 31. 10. 2008

Sehr geehrter Herr Jung,

als Anlage übersende ich Ihnen die Eingabe der Bürgervereinigung vom 31. 10. 2008 (2 Seiten) mit der Bitte um ausführliche Stellungnahme aus der Sicht der Flugplatz Uetersen-Heist GmbH.

Ich werde die Eingabe und Ihre Stellungnahme dem Bauausschuss (geplante Sitzung am 1. 12. 2008) und der Gemeindevertretung Heist (geplante Sitzung am 15. 12. 2008) zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen. Da die Sitzungsunterlagen mind. 1 Woche vor dem Sitzungstag versandt werden müssen, bitte ich, dafür zu sorgen, dass mir Ihre Stellungnahme bis ca. 20. Nov. 2008 vorliegt.

Mit freundl. Gruß
Im Auftrage



(Jürgen Manske)

- Durchschrift Bgm. Siemonsen z. K.
- **Durchschrift FT 6 z** zur Kenntnisnahme und zur Vormerkung des TOP
- Durchschrift BV z. Hd. Herrn Buhr z. K.
- Wvl. 20. 11. 2008

Bürgervereinigung gegen Fluglärm Heist und Umgebung e.V.

Herrn Bürgermeister Siemonsen,
Herrn Neumann Fraktionsvorsitzender der CDU
Herrn Lüders Fraktionsvorsitzender der FWH
Herrn Schwichow Fraktionsvorsitzender der SPD
Herrn Manske Amt Moorrege



Lehmweg 77; 25492 Heist
Tel.: 04122 / 81266
Fax: 04122 / 83524

Heist, den 31.10.2008

Sehr geehrte Herren,

seitens der Gemeinde Heist, vertreten durch das Amt Moorrege, wurde die "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH", als Betreiber des Flugplatzes Heist, mehrfach aufgefordert, ihren Verpflichtungen aus den Verträgen mit der Gemeinde Heist nachzukommen.

Diese Auflagen sind eindeutig beschrieben, siehe:

Hauptvertrag vom 21.11.1975 § 1, Abs. 1 - 5 und 8
§ 2, Abs. 1

Nebenabrede vom 19.02.1976 § 1, Abs. 1 - 3

Zusatzvertrag vom 20.10.1976 Pos.: 1 - 4

(nachzulesen in der Ihnen vorliegenden "BV." Dokumentation vom 31.07.2008 unter Kapitel 1)

Das letzte Schreiben der "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH" vom 14.09.08 bezüglich der Schulplatzrunden, in dem wiederum nur die Zahlen der Vertragspartner genannt werden, zeigt eindeutig, daß die "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH" nicht willens ist, die Auflagen der Verträge zu erfüllen.

Die "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH" vertritt die Auffassung, daß die Auflagen der Verträge nur von den Vertragsunterzeichnern einzuhalten sind.

(siehe anliegende Schreiben der GmbH)

Diese Auffassung ist zweifelsfrei falsch, denn im "§ 3" des Hauptvertrages ist genau dieses eindeutig geregelt.
Der "§ 3" des Hauptvertrag vom 21.11.1975 lautet:

"Die Flugplatz Uetersen GmbH sorgt dafür, daß die Auflagen dieses Vertrages
von allen Flugplatzbenutzern eingehalten und Verstöße abgestellt werden. ..."

Auch die Auffassung der "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH":

"aus Gründen der Betriebspflicht des Flugplatzes Heist als öffentlicher Verkehrs-
landeplatz würden die Auflagen der Verträge für Flugplatzbenutzer nicht gelten"

ist falsch!

Die in den Verträgen vereinbarten Auflagen zum Schutz der Bewohner in flugplatznahen Ortsteilen, berühren den öffentlichen Flugverkehr in kleinster Weise.

Der o.g. Sachverhalt zeigt klar, daß die "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH" nicht bereit ist, ihren Verpflichtungen aus den Verträgen nachzukommen.

Laut "§ 6" des Vertrags ist hierfür eine Strafe in Höhe von € 2.556,46 (DM 5.000,-) vereinbart.

Die "BV. gg. Fluglärm" bittet die im Gemeinderat vertretenen Parteien, bei der nächsten GV. Sitzung am 15.12.08 einen Beschluß herbeizuführen, in dem die "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH" zur Zahlung dieser Vertragsstrafe und zur strikten Einhaltung der Verträge aufgefordert wird.

Sollte die Gemeinde Heist es jedoch ablehnen, jetzt die Einhaltung der Verträge einzufordern, werden auf dem Flugplatz weitere Fakten geschaffen, während dessen die Rechte der Gemeinde verwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Buhr

Bürgervereinigung gegen Fluglärm Heist und Umgebung e.V.

Vertragsverletzungen seitens der Betreiber des Flugplatzes Heist

Hauptvertrag "§ 1 Abs. 4"

Zusatzvertrag "§ 2"

60 Flugzeuge mit regelmäßigem Standort Heist sind max. zugelassen.

Tatsächlicher Stand: 05.01.05 = 104 Flugzeuge

13.02.08 = 91 Flugzeuge

Nebenabrede "§ 1 Abs. 1-3"

Zusatzvertrag "§ 1 "

Die Anzahl der Schulplatzrunden an Wochenenden im Sommerhalbjahr werden auf den Stand von 1974 eingefroren und sind ¼ jährlich zu melden.

Tatsächlicher Stand:

Bis 14.09.08 hat der Betreiber diese Auskünfte verweigert.

Die am 14.09.08 gemachten Angaben sind nicht vertragsgemäß.

Hauptvertrag "§ 1 Abs. 2"

Bau einer befestigten Start - und Landebahn.

Tatsächlicher Stand:

Der Bau einer befestigten Start - und Landebahn ist zur Zeit offensichtlich nicht geplant.

Der Betreiber hat aber öffentlich erklärt, den Bau dieser Bahn zu realisieren, sobald er hierfür einen Investor gefunden hat.

Diese Aussage deckt sich mit seiner Auffassung, daß er die Gültigkeit des Vertrages nur für die Unterzeichner anerkennt.

Hauptvertrag "§ 1 Abs. 5 und 8"

Zusatzvertrag "§ 3 und 4"

Gewerblicher Schulungsbetrieb, Bedarfs - und Linienflugverkehr, Personen - und Gepäckabfertigung, Reparaturwerkstatt.

Tatsächlicher Stand:

Diese Auflagen des Vertrages sind schon jetzt komplett unterlaufen worden.

Firmen für gewerblichen Schulungsbetrieb haben sich in Heist angesiedelt. (z.B. Fa. Nordcopters)

Die "Hamburg-Air" führt von Heist aus Bedarfs - und Linienflugverkehr nach festen Flugplänen durch.

Die "Hamburg-Air" erklärt öffentlich, in ihren neuen Hallen eine Reparaturwerkstatt betreiben zu wollen.

In den Containerbüros neben dem Tower findet normaler Geschäftsbetrieb von Fluggesellschaften statt.

Über alle diese Vorkommnisse haben wir die Gemeinde Heist stets informiert.

Eine Überprüfung durch die Gemeinde, bzw. durch den zuständigen Ausschuß fand unseres Wissens nicht statt.

Gemäß "§ 6" des Hauptvertrages hat die Gemeinde Heist jederzeit das Recht, die Einhaltung der Verträge zu kontrollieren.

Heist, den 31.10.2008

Amt Moorrege
Jürgen Manske, LVB
19. Nov. 2008

Antrag der FWH-Fraktion vom 15. 11. 2008

Zu dem Antrag der FWH-Fraktion nehme ich in meiner Eigenschaft als LVB des Amtes Moorrege wie folgt Stellung:

1. Die Bürgervereinigung gegen Fluglärm Heist und Umgebung e. V., vertreten durch ihren Vorsitzenden Helmut Buhr, der gleichzeitig als bürgerliches Mitglied der FWH-Fraktion fungiert, hat mit Schreiben vom 31. 10. 2008 an den Bürgermeister, die 3 Fraktionsvorsitzenden der in der GV Heist vertretenen Parteien und an mich aufgelistet, in welchen Fällen **nach Auffassung der Bürgervereinigung** gegen bestehende vertragliche Regelungen zwischen der Flugplatz Uetersen/Heist GmbH und der Gemeinde Heist verstoßen worden sei. Die Bürgervereinigung erwartet einen Beschluss der gemeindlichen Gremien über die Einforderung von Vertragsstrafen. Die GmbH solle außerdem zur strikten Einhaltung der Verträge aufgefordert werden.
2. Ich habe die Flugplatz Uetersen/Heist GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Günter Jung, gebeten zu dem Schreiben der Bürgervereinigung Stellung zu beziehen. Die Stellungnahme der GmbH vom 18. 11. 2008, die heute beim Amt eingegangen ist, wird als Anlage beigelegt.
3. Die zwischen der GmbH und der Gemeinde in den Jahren 1975 und 1976 geschlossenen privatrechtlichen Verträge, Nebenabreden und Zusatzverträge sind in der Vergangenheit mehrfach einer juristischen Überprüfung unterzogen worden. Naturgemäß wird die Rechtslage durch Rechtsanwälte, die von der Gemeinde, der GmbH und der Bürgervereinigung beauftragt worden sind, unterschiedlich beurteilt. Festzuhalten ist nach meiner festen Auffassung jedoch folgendes:
 - Ein Vertrag kann nur für Vertragspartner – nicht jedoch für Dritte, die diesem Vertrag nicht beigetreten sind – gelten.
 - Es muss zwischen der seinerzeit durch **öffentlich-rechtliche** Genehmigung des Luftfahrtbundesamtes erlaubten Flugplatznutzung und den **privatrechtlichen** Bindungen, die sich aus den Vereinbarungen zwischen der GmbH und der Gemeinde ergeben, unterschieden werden.
 - Grundlage für die Durchführung von Starts und Landungen auf dem Flugplatz ist allein (!) die öffentlich-rechtliche Genehmigung des Flugplatzes als öffentlich-rechtlich gesicherter Luftverkehrsplatz. Es handelt sich nun einmal um einen **öffentlichen** Verkehrslandeplatz, der der Allgemeinheit zur Verfügung steht, und zwar durch die Luftverkehrsgesetze gesichert. Aus dieser Genehmigung ergeben sich zwangsläufig öffentlich-rechtliche Verpflichtungen. Dadurch wird z. B. beliebigen Dritten der Zugang zu diesem Flugplatz ermöglicht, **ohne dass diese Dritten an die bestehenden Verträge zwischen GmbH und Gemeinde gebunden wären**. Demgemäß entfalten die Verträge gegenüber Dritten keine Verpflichtungen, denn diese starten und landen ausschließlich nach den geltenden Gesetzen.

- Andererseits führen die vertraglichen Regelungen im Innenverhältnis (nicht gegenüber Dritten) dazu, dass beide Vertragsparteien verpflichtet sind, in den im Vertrag aufgezählten Punkten von der Genehmigung und hinsichtlich der Nutzung des Geländes nur eingeschränkt Gebrauch zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Selbstbeschränkungen:
- gewerbliche Nutzung: Der Linienverkehr ist nicht per se verboten. Es ist lediglich eine entsprechende Betriebsgründung mit dem **Firmensitz** auf dem Flugplatzgelände nicht möglich. Das würde z. B. bedeuten, dass eine Filiale/Zweigstelle durchaus gegründet werden könnte, wenn der Firmensitz an einem anderen Ort verbleibt.
- Zahl der Starts und Landungen: Es ist nicht die **gesamte** Anzahl der Starts und Landungen begrenzt, sondern nur die Anzahl der Starts und Landungen, die die Schulplatzrundflüge betreffen. Etwas anderes wäre auch im Hinblick auf den Status als öffentlicher Verkehrslandeplatz gar nicht möglich. Die Begrenzung kann nicht auf Dritte erstreckt werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die geschlossenen Verträge/Nebenabreden für den Flugplatzbetreiber nicht erforderlich gewesen wären, um einen Verkehrslandeplatz zu betreiben; denn dieser war bereits genehmigt. Der Vertrag sollte lediglich für Selbstbeschränkungen des Flugplatzbetreibers sorgen. Diese jedoch können m. E. nur den Eigenflugbetrieb (Schulflüge, Unterstellmöglichkeiten), die Errichtung von Baulichkeiten und die Zustimmung Dritter betreffen. Die Eigenschaft als öffentlicher Verkehrslandeplatz, den jeder anfliegen kann, wird auf keinen Fall berührt.

Im Übrigen bleibt festzustellen, dass sich die Gemeinde Heist bei konsequenter Auslegung der Verträge selbst eines Vertragsverstoßes „schuldig gemacht“ haben könnte, da sie aufgrund der baurechtlichen Vorschriften in der Regel das gemeindliche Einvernehmen zu vertragsgegenständlichen Bauvorhaben erteilt hat. Lediglich in einem Falle ist das gemeindliche Einvernehmen versagt worden. Es bleibt abzuwarten, ob das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde und/oder durch eine ersatzweise Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde erteilt wird. Mit einer rechtlichen Überprüfung durch die GmbH wird mit Sicherheit zu rechnen sein. Im Falle des Obsiegens der GmbH würde ein etwaiger Schadenersatzanspruch vom Kreis Pinneberg an die Gemeinde Heist weitergeleitet werden.

Ich empfehle dringend, dem Antrag der FWH-Fraktion aus rechtlichen Gründen nicht zu folgen. Der Bürgermeister müsste einem rechtswidrig gefassten Beschluss dann widersprechen. Die Verwaltung darf einen rechtswidrig gefassten Beschluss nicht ausführen.

Ich empfehle ferner, den Bürgermeister und seine beiden Stellvertreter zu bitten, mit Vertretern der GmbH und mit dem Unterzeichner ein intensives, klärendes Gespräch zu führen und für ein eventuell zu führendes zweites Gespräch erforderlichenfalls juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Den gemeindlichen Gremien muss über den Inhalt der Gespräche und über evtl. getroffene Vereinbarungen berichtet werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Mausk'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a long, sweeping underline.



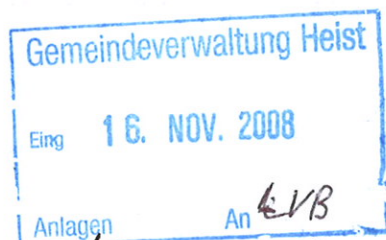
FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT HEIST
parteilos politisch unabhängige Bürgergemeinschaft

FWH

FWH - Heist, Wedeler Ch. 9, 25492 Heist

An den
Bürgermeister
Bernhard Siemonsen
Hauptstr. 53

25492 Heist



Freie Wählergemeinschaft Heist
Die Fraktion

Wedeler Ch. 9
25492 Heist

Telefon: 04122 - 858034

Mail: MLueders@gmx.net

Konto Nr.: 10308 Raiffeisenbank Elbmarsch e.G

BLZ: 200 691 18

bitte Top BA + GV

Heist, d. 15 November 2008

Danke Sain

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der FWH stellt folgenden Antrag:

Die Gemeindevertretung Heist möge beschließen:

Da die zwischen der Gemeinde Heist und der „Flugplatz Uetersen/Heist GmbH“ vertraglich vereinbarten Auflagen seitens der „Flugplatz Uetersen/Heist GmbH“ nicht befolgt werden, wird von der „Flugplatz Uetersen/Heist GmbH“ die im § 6 des Vertrages vereinbarte Vertragsstrafe in Höhe von € 2.556,46 (DM 5.000,-) eingefordert. Dieser Beschluss beinhaltet die Erwartung der Gemeinde Heist, dass die „Flugplatz Uetersen/Heist GmbH“ den Flugplatz künftig vertragsgemäß betreiben wird.

Begründung:

Die „Flugplatz Uetersen/Heist GmbH“ hat sich gemäß § 3 des Vertrages vom 21.11.1975 dazu verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen des Vertrages von allen Flugplatzbenutzern eingehalten werden.

Text § 3:

Die Flugplatz Uetersen GmbH sorgt dafür, dass die Auflagen dieses Vertrages von allen Flugplatzbenutzern eingehalten und Verstöße abgestellt werden.

SIE VERPFLICHTET SICH, ALLE IHR BEKANNT GEWORDENEN FLIEGERISCHEN VERSTÖßE VON AN- UND ABFLIEGERN SOWIE VON FLUGZEUGFÜHRERN IN DER PLATZRUNDE AN DEN MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND VERKEHR ALS DIE ZUSTÄNDIGE ORDNUNGSBEHÖRDE ZUR AHNDUNG ZU MELDEN.

Basierend auf dieser Verpflichtung verstößt die „Flugplatz Uetersen/Heist GmbH“ **unter anderem** gegen folgende vertraglichen Vereinbarungen:

HAUPTVERTRAG § 1 ABS. 4 VOM 21.11.1975

Zusatzvertrag § 2 vom 20.10.1976

60 Flugzeuge mit regelmäßigem Standort Heist sind max. zugelassen.

Nebenabrede § 1 Abs. 1-3 vom 26.02.1976

Zusatzvertrag § 1 vom 20.10.1976

Die Anzahl der Schulplatzrunden an Wochenenden im Sommerhalbjahr werden auf den Stand von 1974 eingefroren und sind $\frac{1}{4}$ jährlich zu melden.

Hauptvertrag § 1 Abs. 5 und 8 vom 21.11.1975

Zusatzvertrag § 3 und § 4 vom 20.10.1976

Gewerblicher Schulungsbetrieb, Bedarfs- und Linienflugverkehr, Personen- und Gepäckabfertigung sowie der Betrieb einer Reparaturwerkstatt sind nicht gestattet.

Anlagen: siehe hierzu die Ausarbeitung der BV gg. Fluglärm

Mit freundlichen Grüßen

Die Fraktion der FWH

Fraktionsvorsitzender



Manfred Lüders

Bürgervereinigung gegen Fluglärm Heist und Umgebung e.V.



Herrn Bürgermeister Siemonsen,
Herrn Neumann Fraktionsvorsitzender der CDU
Herrn Lüders Fraktionsvorsitzender der FWH
Herrn Schwichow Fraktionsvorsitzender der SPD
Herrn Manske Amt Moorrege

Lehmweg 77; 25492 Heist
Tel.: 04122 / 81266
Fax: 04122 / 83524

Heist, den 31.10.2008

Sehr geehrte Herren,
seitens der Gemeinde Heist, vertreten durch das Amt Moorrege, wurde die "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH", als Betreiber des Flugplatzes Heist, mehrfach aufgefordert, ihren Verpflichtungen aus den Verträgen mit der Gemeinde Heist nachzukommen.

Diese Auflagen sind eindeutig beschrieben, siehe:

Hauptvertrag vom 21.11.1975 § 1, Abs. 1 - 5 und 8
§ 2, Abs. 1

Nebenabrede vom 19.02.1976 § 1, Abs. 1 - 3

Zusatzvertrag vom 20.10.1976 Pos.: 1 - 4

(nachzulesen in der Ihnen vorliegenden "BV." Dokumentation vom 31.07.2008 unter Kapitel 1)

Das letzte Schreiben der "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH" vom 14.09.08 bezüglich der Schulplatzrunden, in dem wiederum nur die Zahlen der Vertragspartner genannt werden, zeigt eindeutig, daß die "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH" nicht willens ist, die Auflagen der Verträge zu erfüllen.

Die "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH" vertritt die Auffassung, daß die Auflagen der Verträge nur von den Vertragsunterzeichnern einzuhalten sind.

(siehe anliegende Schreiben der GmbH)

Diese Auffassung ist zweifelsfrei falsch, denn im "§ 3" des Hauptvertrages ist genau dieses eindeutig geregelt.

Der "§ 3" des Hauptvertrag vom 21.11.1975 lautet:

"Die Flugplatz Uetersen GmbH sorgt dafür, daß die Auflagen dieses Vertrages
von allen Flugplatzbenutzern eingehalten und Verstöße abgestellt werden. ..."

Auch die Auffassung der "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH":

"aus Gründen der Betriebspflicht des Flugplatzes Heist als öffentlicher Verkehrslandeplatz würden die Auflagen der Verträge für Flugplatzbenutzer nicht gelten"

ist falsch!

Die in den Verträgen vereinbarten Auflagen zum Schutz der Bewohner in flugplatznahen Ortsteilen, berühren den öffentlichen Flugverkehr in kleinster Weise.

Der o.g. Sachverhalt zeigt klar, daß die "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH" nicht bereit ist, ihren Verpflichtungen aus den Verträgen nachzukommen.

Laut "§ 6" des Vertrags ist hierfür eine Strafe in Höhe von € 2.556,46 (DM 5.000,-) vereinbart.

Die "BV. gg. Fluglärm" bittet die im Gemeinderat vertretenen Parteien, bei der nächsten GV. Sitzung am 15.12.08 einen Beschluß herbeizuführen, in dem die "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH" zur Zahlung dieser Vertragsstrafe und zur strikten Einhaltung der Verträge aufgefordert wird.

Sollte die Gemeinde Heist es jedoch ablehnen, jetzt die Einhaltung der Verträge einzufordern, werden auf dem Flugplatz weitere Fakten geschaffen, während dessen die Rechte der Gemeinde verwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Buhr

Bürgervereinigung gegen Fluglärm Heist und Umgebung e.V.

Vertragsverletzungen seitens der Betreiber des Flugplatzes Heist

Hauptvertrag "§ 1 Abs. 4"

Zusatzvertrag "§ 2"

60 Flugzeuge mit regelmäßigem Standort Heist sind max. zugelassen.

Tatsächlicher Stand: 05.01.05 = 104 Flugzeuge

13.02.08 = 91 Flugzeuge

Nebenabrede "§ 1 Abs. 1-3"

Zusatzvertrag "§ 1 "

Die Anzahl der Schulplatzrunden an Wochenenden im Sommerhalbjahr werden auf den Stand von 1974 eingefroren und sind ¼ jährlich zu melden.

Tatsächlicher Stand:

Bis 14.09.08 hat der Betreiber diese Auskünfte verweigert.

Die am 14.09.08 gemachten Angaben sind nicht vertragsgemäß.

Hauptvertrag "§ 1 Abs. 2"

Bau einer befestigten Start - und Landebahn.

Tatsächlicher Stand:

Der Bau einer befestigten Start - und Landebahn ist zur Zeit offensichtlich nicht geplant.

Der Betreiber hat aber öffentlich erklärt, den Bau dieser Bahn zu realisieren, sobald er hierfür einen Investor gefunden hat.

Diese Aussage deckt sich mit seiner Auffassung, daß er die Gültigkeit des Vertrages nur für die Unterzeichner anerkennt.

Hauptvertrag "§ 1 Abs. 5 und 8"

Zusatzvertrag "§ 3 und 4"

Gewerblicher Schulungsbetrieb, Bedarfs - und Linienflugverkehr, Personen - und Gepäckabfertigung, Reparaturwerkstatt.

Tatsächlicher Stand:

Diese Auflagen des Vertrages sind schon jetzt komplett unterlaufen worden.

Firmen für gewerblichen Schulungsbetrieb haben sich in Heist angesiedelt. (z.B. Fa. Nordcopters)

Die "Hamburg-Air" führt von Heist aus Bedarfs - und Linienflugverkehr nach festen Flugplänen durch.

Die "Hamburg-Air" erklärt öffentlich, in ihren neuen Hallen eine Reparaturwerkstatt betreiben zu wollen.

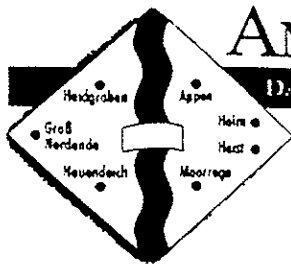
In den Containerbüros neben dem Tower findet normaler Geschäftsbetrieb von Fluggesellschaften statt.

Über alle diese Vorkommnisse haben wir die Gemeinde Heist stets informiert.

Eine Überprüfung durch die Gemeinde, bzw. durch den zuständigen Ausschuß fand unseres Wissens nicht statt.

Gemäß "§ 6" des Hauptvertrages hat die Gemeinde Heist jederzeit das Recht, die Einhaltung der Verträge zu kontrollieren.

Heist, den 31.10.2008



AMT MOORREGE

DAS RAHMENFÜR 7 GEMEINDEN

2.3

Der Amtsvorsteher

Amtsstraße 12
25436 Moorrege
Tel. (Zentrale): 04122/854-0
Fax (zentral) : 04122/854-140
E-mail: info@amt-moorrege.de
www.amt-moorrege.de

Amt Moorrege • Amtsstraße 12 / 25436 Moorrege

Flugplatz Uetersen-Heist GmbH
c/o Herrn Günter Jung
Parkallee 19

22926 Ahrensburg

Ö. Bürgervereinigung!

Datum: 15.03.2008

Aktenzeichen: LVB

Auskunft erteilt: Jürgen Manske

Tel.: 04122/854-110

Fax: 04122/854-210

E-Mail: juergen.manske@amt-moorrege.de

Zahl der stationierten Flugzeuge und Anzahl der Starts und Landungen

Sehr geehrter Herr Jung,

im Auftrage von Herrn Bürgermeister Siemonsen, der sich noch bis zum 1. 4. 2008 im Urlaub befinden wird, teile ich Ihnen folgendes mit:

Entsprechend der vertraglich vereinbarten Begrenzung der Zahl der Unterstellplätze auf 60 hat sich die Flugplatz Uetersen-Heist GmbH im Jahre 1976 verpflichtet, dafür zu sorgen, dass „nicht mehr als höchstens 60 motorgetriebene Flugzeuge (Motorflugzeuge und Motorsegler; beheimatete und nicht beheimatete) ihren regelmäßigen Standort auf dem Verkehrslandeplatz haben“. Diese Zahl wird nach Ihrem Schreiben vom 13. 2. 2008 jedoch überschritten. Ich bitte Sie hierzu um eine Stellungnahme, da es sich um eine nicht vereinbarte Abweichung von den bestehenden vertraglichen Regelungen handelt.

Außerdem wurde seinerzeit die Zahl der Flugbewegungen „eingefroren“; eine Abweichungstoleranz von 10 % war vereinbart worden. Auch in diesem Bereich haben sich offensichtlich Änderungen ergeben, die außerhalb der vertraglichen Regelungen liegen. Ich bitte hierzu ebenfalls um Ihre Stellungnahme.

Mit freundl. Gruß

Im Auftrage

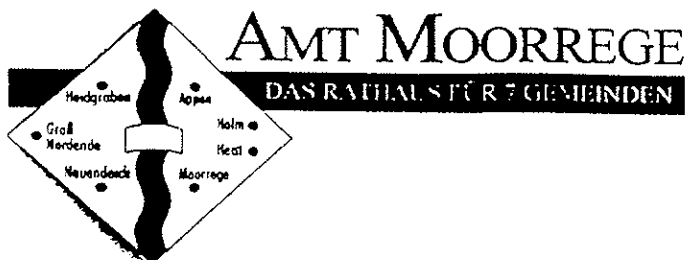
J. Manske
(Jürgen Manske)

Bankverbindung der Amtskasse Moorrege

VR Bank Pinneberg Kto.- Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

MO.-FR. 8.00 - 12.00 UHR
MO. 14.00 - 18.30 UHR
JEDEN 1. MONTAG IM MONAT BIS 13.00 UHR
Und nach Vereinbarung



Amt Moorrege * Amtsstraße 12 * 25436 Moorrege

Flugplatz Uetersen-Heist GmbH
z. Hd. Herrn Günter Jung
Parkallee 19

22926 Ahrensburg

Der Amtsvorsteher

Amtsstraße 12
25436 Moorrege
Tel. (Zentrale): 04122/854-0
Fax (zentral) : 04122/854-140
E-mail: info@amt-moorrege.de
www.amt-moorrege.de

nachrichtlich:

- Herrn Bürgermeister Siemonsen, Heist
- Herrn Helmut Buhr (BI), Heist

Datum: 09.09.2008

Aktenzeichen: LVB

Auskunft erteilt: Jürgen Manske

Tel.: 04122/854-110

Fax: 04122/854-210

E-Mail: juergen.manske@amt-moorrege.de

Flugbewegungen

Ihr Schreiben vom 6. 8. 2008

Sehr geehrter Herr Jung,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 6. 8. 2008, in dem Sie die Flugbewegungen auflisten.

Ich darf Sie auf die **Nebenabrede vom 2./19. 2. 1976** zum Vertrag zur Abstimmung der gegenseitigen Interessen für den Verkehrslandeplatz Uetersen hinweisen. Nach § 1 Abs. 1 dieser Nebenabrede sollte die Gemeinde Heist „die genaue Zahl der im Jahre 1974 am Flugplatz Uetersen im Sommerhalbjahr an Samstagen (ganztätig) und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (von Betriebsbeginn bis 13.00 Uhr Ortszeit) durchgeführten Schulplatzrundenflüge mit motorgetriebenen Flugzeugen“ erhalten. In Abs. 2 wurde Ihnen ein Überhang von insgesamt 10 % zugestanden, wobei die Zahl der Flugbewegungen grundsätzlich „eingefroren“ werden sollte. In Abs. 3 haben Sie sich verpflichtet, die anfallenden Bewegungszahlen vierteljährlich der Gemeinde Heist zur Verfügung zu stellen. Abgesehen davon, dass es für mich selbstverständlich ist, dass dieser Vereinbarung **automatisch** – also ohne Aufforderung – nachgekommen werden muss, ist in der Nebenabrede nicht von Starts und Landungen, sondern von **Schulplatzrundenflügen** die Rede.

Ich bitte Sie, mir die entsprechenden aktuellen Zahlen für 2008 schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen. Es wäre anzustreben, dass mir die Zahlen zur Sitzung der Gemeindevertretung Heist am 15. 9. 2008 bereits vorliegen (Übersendung gern auch per E-Mail).

Mit freundl. Gruß
Im Auftrage

Bankverbindung der Amtskasse Moorrege

VR Bank Pinneberg Kto.-Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

MO.-FR. 8.00 - 12.00 UHR

MO. 14.00 - 16.30 UHR

JEDEN 1. MONTAG IM MONAT BIS 18.00 UHR

Und nach Vereinbarung

H. Bühr

FLUGPLATZ UETERSEN / HEIST GMBH

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Flugplatz Uetersen / Heist GmbH, 25492 Heist

Amt Moorrege
Herrn Jürgen Manske
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

Postanschrift: c/o GÜNTER JUNG
PARKALLEE 19
22926 AHRENSBURG

☎ 04102 - 82 47 60
☎ 04102 - 82 47 61
e-Mail: guenter.jung@edhe.de

14. September 2008

Flugbewegungen
Ihr Schreiben vom 09.09.2008

Sehr geehrter Herr Manske,

gerne nennen wir Ihnen auch die Flugbewegungen, wie sie in der Nebenabrede vom 02./19.02.1976 definiert und in Ihrem o.a. Schreiben noch einmal aufgezeigt wurden.

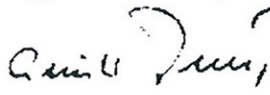
In den festgeschriebenen Zeiten des Jahres 2008 fanden im zweiten Quartal

152 Schulplatzrunden

statt.

Wir gehen davon aus, dass die Zahlen für das dritte Quartal in ähnlicher Größenordnung liegen werden. Da die Schulflüge der Vertragspartner stark rückläufig sind schlagen wir vor, auf die aufwändige Auszählung zu verzichten, solange sich nicht signifikante Änderungen im Ausbildungsverhalten der betroffenen Vereine ergeben. In einem Vergleich mit den Zahlen des Jahres 1974 werden Sie feststellen, dass die seinerzeit gemeldeten Zahlen weit unterschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Flugplatz Uetersen/Heist GmbH


G. Jung

?

FLUGPLATZ UETERSEN / HEIST GMBH

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Flugplatz Uetersen / Heist GmbH, 25492 Heist
Amt Moorrege
Herrn Jürgen Manske
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

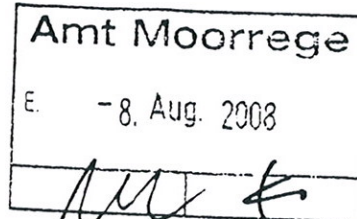
Postanschrift: c/o GÜNTER JUNG
PARKALLEE 19
22926 AHRENSBURG

☎ 04102 - 82 47 60

☎ 04102 - 82 47 61

e-Mail: Guenter.Jung@EDHE.de

06. August 2008



Durchschreiben (Kopie)

- 1) Herrn Bahr
- 2) Bgm Elmroth
- 3) Sitzungsprotokoll BA Heist

Flugbewegungen

Sehr geehrter Herr Manske,

nachfolgend die Flugbewegungen bis Ende Juli 2008 (nur Starts):

	Motorflugzeuge	Hubschrauber
Januar	1.031	67
Februar	2.036	82
März	1.338	48
April	2.181	198
Mai	3.547	92
Juni	2.599	42
Juli	2.783	131

Relevant in Bezug auf das zwischen der Gemeinde und der Flugplatz-GmbH bestehende Vertragsverhältnis (nur die betroffenen Vertragsunterzeichner) sind folgende zusammengefasste Starts bis zum 31. Juli 2008:

1.878

0

Mit freundlichen Grüßen
Flugplatz Uetersen/Heist GmbH

G. Jung

FLUGPLATZ UETERSEN / HEIST GMBH

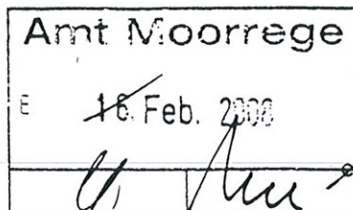
2.2

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Flugplatz Uetersen / Heist GmbH, 25492 Heist

Amt Moorrege
Der Amtsvorsteher
Herrn Jürgen Manske
Amtsstraße 12

25436 Moorrege



Postanschrift: c/o GÜNTER JUNG
PARKALLEE 19
22926 AHRENSBURG

☎ 04102 - 82 47 60

☎ 04102 - 82 47 61

✉ Mail: Guenter.Jung@EDHE.de

13. Februar 2008

AZ LVB

Anzahl der Flugzeuge/Hubschrauber und Flugbewegungen in 2007

Sehr geehrter Herr Manske,

die Bearbeitung Ihrer Anfrage hat leider etwas mehr Zeit in Anspruch genommen, da einerseits das Jahresergebnis erst einmal ermittelt, dann aber andererseits im Blick auf das zugrunde liegende Vertragsverhältnis ausgewertet werden musste.

Anwälte haben ja festgestellt, dass der Vertrag zwischen Gemeinde und Flugplatzgesellschaft nur zwischen den Vertragspartnern gilt. Insoweit haben wir die Flugzeuge und Bewegungen der Vertragspartner (Halterschaft) für 2007 wie folgt ermittelt:

	stationiert (homebased)		
	<u>Unterstellung</u>	<u>Freigelände</u>	<u>Landungen</u>
Flugzeuge leicht und ultraleicht	6	0	1.332
Hubschrauber	0	0	0

Der Vollständigkeit halber nennen wir Ihnen auch die Zahlen für die übrigen Flugzeuge:

Flugzeuge leicht und ultraleicht	64	25
Hubschrauber	2	0

Insgesamt erfolgten 25.485 Landungen auf unserem Flugplatz, einschließlich fremder Besucher.

Mit freundlichen Grüßen
Flugplatz Uetersen/Heist GmbH

G. Jung

Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter Nr. HR B 0212 EL

Geschäftsführer: Dipl. Kfm. Günter Jung

Bankverbindung: VR Bank Pinneberg eG, Kto. 50 370 770, BLZ 221 914 05

• Gerichtsstand: Pinneberg

FLUGPLATZ UETERSEN - HEIST GMBH

2.2

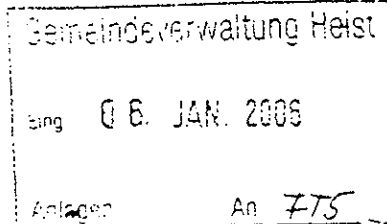
GESCHÄFTSFÜHRUNG

Flugplatz Uetersen-Heist GmbH, 25492 Heist

Postanschrift, c/o GÜNTER JUNG
PARKALLEE 19
22926 AHRENSBURG

Gemeinde Heist
Herrn Bgm. Siemonsen
Hauptstraße 53

25492 Heist



☎ 04102 - 82 47 60

☎ 04102 - 82 47 61

e-Mail: Guenter.Jung@EDHE.info

05. Januar 2005

Kennzahlen des Flugplatzes

Sehr geehrter Herr Siemonsen,

als Anlage erhalten Sie die Kopie eines Schreibens an Frau Cordes. Damit ist sicher auch schon ein Teil Ihrer Fragen beantwortet. Darüber hinaus wünschten Sie Auskunft über die stationierten Flugzeuge, und zwar getrennt nach dem Gelände der Flugplatzgemeinschaft Uetersen e.V. und dem der Flugplatz Uetersen-Heist GmbH.

Die Problematik ist in beiden Bereichen, daß wir zwar einen Stamm an Haltern haben, die ständig am Platz sind (dazu gehören in erster Linie die vereinseigenen Flugzeuge und die der ansässigen Flugschulen), daß wir dann aber viele Halter haben, die befristet am Platz sind und nur im Sommer hier fliegen, sich im Winter aber woanders unterstellen. Andererseits gibt es aber auch Halter, die nur im Winter hier Ihr Flugzeug unterstellen und dann nicht mehr bewegen bis zum ersten warmen Sonnenstrahl.

Insofern sind alle statistischen Daten auslegungsfähig (wie es ja nun einmal Statistiken an sich haben). Wenn man einmal unterstellt, daß eine dauerhafte Abstellung gegeben ist, wenn mehr als 50 % des Jahres ab- oder untergestellt wird, wäre eine Aufstellung aus dem Winter heranzuziehen. Es ergeben sich aus der Auswertung des Dezember 2005 folgende Zahlen:

Gemeinschaft (Hangar):	54 Motorflugzeuge
Freiflächen Flugplatz:	23 Motorflugzeuge

Im Sommer hatten wir dagegen folgende Frequenz:

Gemeinschaft (Hangar):	59 Motorflugzeuge
Freiflächen Flugplatz:	45 Motorflugzeuge

Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Elmshorn unter Nr. HRB 0212

Geschäftsführer: Dipl. Kfm. Günter Jung

Bankverbindung: VR Bank Pinneberg eG, Kto. 50 370 770 BLZ 221 914 05 · Gerichtsstand: Pinneberg

Nicht mitgerechnet haben wir die drei bei der Bundeswehr untergestellten Maschinen sowie Motorsegler, die in erster Linie Segelfliegern gehören. Hierbei handelt es sich um 10 bis 12 Flugzeuge.

Wenn Sie Ergänzungen benötigen, rufen Sie bitte an.

Herrn Hildebrandt habe ich telefonisch erreicht. Er hat sich den 22.02.06 vorgemerkt und wird anwesend sein, um die luftrechtlichen Belange zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen
Flugplatz Uetersen-Heist GmbH


G. Jung

Flugplatz Uetersen GmbH

Fotokopie

Zur Kenntnisnahme
an Amt Moorrege

17. März 1979

Flugplatz Uetersen GmbH - 2081 Heist

An die
Gemeinde Heist
zu Hd. Herrn Bürgermeister
H.J. Carstens

2081 Heist

2081 Heist

Flugleitung

Telefon (0 41 22) 8 14 44

Bank: Volksbank Elmshorn eG
Zweigstelle Wedel, Konto-Nr. 381 888

Datum: 15. März 1979
T/Bt

Amt Moorrege	
Eing. 19. MRZ 1979	
	6

4.2

Sehr geehrter Herr Carstens,

hiermit nennen wir Ihnen die Bewegungszahlen der
Schulplatzrundenflüge an Samstagen (ganztägig)
und an Sonn- und Feiertagen (von Betriebsbeginn
bis 13.00 Uhr Ortszeit):

1.4.1978 - 30.6.1978	2.890 Bewegungen
1.7.1978 - 30.9.1978	2.330 Bewegungen.

Die Gesamtzahl liegt damit unter der Gesamtzahl
1974.

Die verspätete Zusendung bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

FLUGPLATZ UETERSEN GMBH

Stand 1978

Gemeindeverwaltung Moorrege	
Eing.: 16. MRZ 1979	
Anlagen	An:

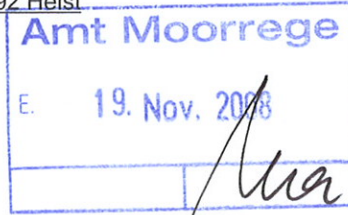
FLUGPLATZ UETERSEN / HEIST GMBH

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Flugplatz Uetersen / Heist GmbH, 25492 Heist

Amt Moorrege
Herrn Jürgen Manske
Amtsstraße 12

25436 Moorrege



Postanschrift: c/o GÜNTER JUNG
PARKALLEE 19
22926 AHRENSBURG

☎ 04102 - 82 47 60

☎ 04102 - 82 47 61

e-Mail: guenter.jung@edhe.de

18. November 2008

LVB, Ihr Schreiben vom 12.11.2008

Sehr geehrter Herr Manske,

generell haben wir zu den von der Bürgervereinigung vorgebrachten „Vertragsverletzungen“ folgende Anmerkung zu machen:

Uns liegt die Stellungnahme eines Anwaltsbüros vor, das zu der Ansicht gelangt ist, dass der Vertrag nur für die Vertragspartner gilt. Ein weiteres Anwaltsbüro hat diese Auffassung übernommen. Die Bürgerinitiative sollte belegen, dass diese Auffassung falsch ist. Die Behauptung, dass Privatrecht öffentliches Recht bricht, ist unzutreffend. Wenigstens insoweit ist der Vertrag ungültig.

Die Flugplatz Uetersen/Heist GmbH besitzt keine Unterstellhallen. Genehmigt hat sie den Bau der Hallen 'Nordcopters' (fertig), 'Flugschule Hamburg' (im Bau) und 'Aerial Sign' (in der Baugenehmigung). Auf den im Eigentum der 'Flugplatzgemeinschaft Uetersen e.V.' befindlichen Flächen gibt es Hallenplätze für schätzungsweise 50 Motorflugzeuge. Auf die Unterstellungen – da auf Privatgelände – haben wir und können wir keinen Einfluss nehmen. Wir wissen aber, dass nicht alle Plätze belegt sind. (Herr Buhr würde sich auch nicht gefallen lassen, wenn Nachbarn ihm das Abstellen seines Autos auf seinem Grundstück verbieten).

Die Flugplatz Uetersen/Heist GmbH kann lt. Vertrag für ca. 60 Motorflugzeuge mit regelmäßigem Standort auf dem Verkehrslandeplatz Unterstellkapazität schaffen. Da diese noch nicht hergerichtet ist, von der Gemeinde die Genehmigung zum Bau der Halle 'Aerial Sign' für ein(!) Flugzeug jedoch versagt wurde, liegt hier eine schwerwiegende Vertragsverletzung von Seiten der Gemeinde vor. Wir erwarten, dass die Genehmigung bis zum 15.12.2008 erteilt wird, da die Verzögerung bereits zu signifikanten finanziellen Schäden sowohl beim Bauherren als auch bei uns geführt hat. Anderenfalls müssten wir, soweit der Vertrag noch gültige Elemente hat, unser außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund prüfen.

-/2

Zu den Ausführungen der Bürgervereinigung nehmen wir wie folgt Stellung:

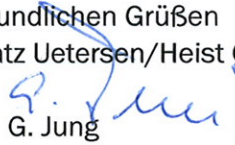
1. Auf dem Freigelände der Flugplatz Uetersen/Heist GmbH stehen durchschnittlich 15 bis 20 Flugzeuge, einschließlich kurzfristiger Gäste. In der Halle 'Nordcopters' stehen regelmäßig ein bis zwei Hubschrauber und zwei bis drei Flächenflugzeuge. Weitere Hallenplätze hat die Flugplatz Uetersen/Heist GmbH nicht auf ihrem Gelände. Für immer wieder nachgefragte Hallenplätze für Kurzbesucher gibt es überhaupt keine Unterstellmöglichkeiten.

Die von Herrn Buhr genannten Zahlen sind absurd. Er sollte sie für eine zuverlässige Überprüfung schriftlich mit den jeweiligen Kennungen belegen.

2. Da – durch alle Meldungen nachgewiesen – die relevanten Flugbewegungen der Vertragspartner unter den vereinbarten Zahlen liegen, ist die Auflage stets erfüllt. Herr Buhr sollte seine Behauptung, in welchen Fällen wir eine derartige Auskunft ausdrücklich verweigert haben, wie es sich gehört schriftlich belegen.
3. Die Flugplatz Uetersen/Heist GmbH kann auf Firmengründungen, deren Sitz und deren Betriebsstelle keinen Einfluss nehmen, auch wenn der Vertrag das vorsieht. Auch hier ist der Vertrag ungültig. Die Anmeldung – und damit auch der nicht zu unterschätzende Steuerertrag – liegt bei der Gemeinde. Der Reparaturbetrieb der Flugschule Hamburg dient dem eigenen Gerät, um Wartungskosten und fast tägliche Starts und Flüge zu externen Wartungsbetrieben zu sparen. Für Fremdreparaturen und -wartung steht der LTB Berger zur Verfügung.

Abschließend möchten wir noch auf eine Stellungnahme der Genehmigungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein hinweisen. Am 08.02.2006 wurde die Bürgerinitiative mittels eines Schreibens an den Vorstand über das Verfahren bezüglich Genehmigung und Betrieb des Flugplatzes aufgeklärt. Es ist nun an der Zeit, dieses Schreiben zur Kenntnis zu nehmen, auch in Bezug auf die ausstehende Genehmigung der Halle 'Aerial Sign'. Es liegt bei.

Mit freundlichen Grüßen
Flugplatz Uetersen/Heist GmbH


G. Jung

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel

Herrn
Hans-Otto Walter
Lehmweg 82

25492 Heist

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 29.01.06
Unser Zeichen: LS 172 623.511.2-12-13
Unsere Nachricht vom:

Bearbeitung: Herr Hildebrandt
E-Mail: Ruediger.Hildebrandt@ls.landsh.de
Telefon: 0431 383-2409
Telefax: (0431) 383-2100

08.02.2006

Verkehrslandeplatz Uetersen-Heist
hier: Flugbetrieb

Sehr geehrter Herr Walter,

für Ihr Schreiben vom 29. Januar 2006, in dem Sie verschiedene Fragen zum Flugbetrieb auf dem Verkehrslandeplatz Uetersen-Heist stellten, danke ich Ihnen.

Ich werde zusammengefasst zur Genehmigungslage des Verkehrslandeplatzes Stellung nehmen. Ich gehe davon aus, dass dabei Ihre Fragen im Einzelnen beantwortet werden.

Dem Flugplatz Uetersen-Heist wurde erstmals am 16. Januar 1969 nach § 6 Luftverkehrsgesetz die Genehmigung als Verkehrslandeplatz zur Durchführung des zivilen Flugbetriebes auf dem Bundeswehrflugplatz erteilt. Die derzeit gültige luftrechtliche Genehmigung für den Verkehrslandeplatz wurde am 13. August 1973 erteilt und ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 39, S. 819) und in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL I 304/73) veröffentlicht. Als Flugbetriebsarten wurden zugelassen Flugzeuge bis 5,7 to, Hubschrauber bis 5,7 to, Segelflugzeuge einschl. Motorsegler sowie Fallschirmsprünge. Mit Datum vom 04. Oktober 1985 (NfL I-192/85), 04. August 1992 (NfL I-265/92), 25. August 2004 (NfL I-218/04) und 24. Oktober 2005 (NfL I-255/05) wurden die weiteren Betriebsarten Freiballone, Luftschiffe, dreilachsgesteuerte Ultraleichtflugzeuge und Gleitschirme, Startart Windenstart zugelassen. (Hinweis: Erst jetzt wurde festgestellt, dass die letzten Änderungen falsch nummeriert wurden, die Nummern 7 und 8 wurden irrtümlicherweise übersprungen.)

Die Unterlagen sind öffentlich zugänglich, ich habe sie dennoch als Kopie beigelegt.

Anlage und Betrieb des Flugplatzes richten sich dabei ausschließlich nach den Vorschriften des Luftrechts, bei dem von Ihnen erwähnten Vertrag von 1975 handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung, die den Flugbetrieb nicht regeln kann.

Der Verkehrslandeplatz ist ein Landeplatz des allgemeinen Verkehrs (deshalb auch oft als öffentlicher Landeplatz bezeichnet), auf dem grundsätzlich jedermann mit den jeweils zugelassenen Luftfahrzeugen landen und starten darf. Der Landeplatz unterliegt dabei gemäß § 45 i.V.m. § 43 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung der Betriebspflicht bzw. dem Kontrahierungszwang, d.h. der Betreiber hat die „Pflicht gegenüber privaten und gewerbsmäßigen Luftfahrern, die ihrerseits die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen zur Benutzung des Luftraumes durch Luftfahrzeuge erfüllen, die Benutzung der Flugplatzeinrichtungen zu gestatten, die zum Starten und Landen sowie zum Abstellen von Luftfahrzeugen und für die Verkehrsabfertigung, einschließlich des ungehinderten Zu- und Abganges der Fluggäste, im gewerblichen Luftverkehr erforderlich sind“ (BGH, VkBf. 1970, 730).

Bei der Zulassung von Flugzeugen und Hubschraubern bis 5,7 t handelt es sich nicht um eine Beschränkung im Sinne der behördlichen Einschränkung. Die Genehmigung wurde seinerzeit antragsgemäß entsprechend des militärischen Flugbetriebes erteilt und richtete sich bei der Einstufung des zugelassenen Höchstgewichtes insbesondere nach der Tragfähigkeit der Flächen.

Änderungen der Anlage und des Betriebes des Flugplatzes sind gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz durch die Luftfahrtbehörde zu genehmigen. Bei wesentlichen Änderungen sind im Genehmigungsverfahren insbesondere die betroffenen Gemeinden und der Kreis zu beteiligen. Wesentliche Änderungen sind z.B. die Verlängerung der Start- und Landebahn oder die Erhöhung der zulässigen Gewichtsklassen. Eine Befestigung der Start- und Landebahn ohne Veränderung der Tragfähigkeit bedeutet hingegen keine wesentliche Änderung der genehmigten Anlage. Durch die Befestigung würde lediglich die Betriebssicherheit erhöht, da die Beeinträchtigung durch Regen bzw. Schnee vermindert wird. Eine Beteiligung anderer Behörden wäre daher nicht erforderlich. Im Übrigen ist aus Sicht der Luftfahrtbehörde im Hinblick auf die Betriebspflicht eine Befestigung sehr zu begrüßen.

Ich hoffe damit Ihre Fragen beantwortet zu haben. Sollte dies nicht der Fall sein, stehe ich gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Hildebrandt

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 198/2008/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	18.11.2008
Bearbeiter:	Inka Backer	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Abwasserbeseitigung Heist

Sachverhalt:

Die Abwassergebühren in der Gemeinde Heist sind zuletzt zum 1. Januar 2006 angepasst worden. Es wurde die Zusatzgebühr von bisher 1,88 €/m³ auf den jetzt aktuellen Gebührensatz von 1,94 €/m³ erhöht. Die Grundgebühr ist seit dem Jahr 1981 nicht angepasst worden und beträgt 2,50 €/monatlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der jetzt erfolgten Gebührenkalkulation ist eine Anpassung der Schmutzwassergebühren unvermeidbar.

Für die Berechnung der Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals wurden die durch den Wirtschaftsprüfer ermittelten Daten zugrunde gelegt.

Verwaltungsseitig wurden für die Kalkulation zwei unterschiedliche Varianten berechnet. Beide Varianten liegen dieser Vorlage bei.

Die **Variante I** sieht keine Erhöhung der Grundgebühr (2,50 €/monatlich seit 1981!!) vor, die Zusatzgebühr müsste dann auf einen Betrag von 2,23 €/m³, gegenüber jetzt 1,94 €/m³, erhöht werden.

In der **Variante II** ist eine Grundgebühr in Höhe von 4,-- €/monatlich zugrunde gelegt worden, die Zusatzgebühr bräuchte dann nur auf 2,06 €/m³ erhöht werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die **Variante II** zum Tragen kommen.

Aus der ebenfalls beigefügten Aufstellung kann ersehen werden, wie sich die Benutzungsgebühren bei angenommenen Verbräuchen von 40 m³ bis 160 m³ verändern werden.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden aufgrund der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühren 2009 in den Haushaltsplanentwurf 2009 zur Haushaltsstelle 70000 110000 eingestellt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach heutigem Stand der Unterabschnitt 70000 bei der Jahresabrechnung mit einem Defizit abschließen wird. Bedingt durch die hohe Nachzahlung der Abwassergebühren 2007 an den Abwasserzweckverband sowie erhöhte Aufwendungen im Bereich der Unterhaltung und der Bewirtschaftung des Kanalnetzes muss derzeit mit einem Defizit in Höhe von ca. 60.600 € gerechnet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Heist zu beschließen.

(Siemonsen)
Bürgermeister

Anlagen:

Gebührenkalkulation
Vergleichsberechnung
5. Nachtragssatzung

5. Nachtragssatzung Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Heist (Beitrags und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 310) und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 362) und des § 15 der Abwassersatzung vom 26.11.1981 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 13 Absatz 1 a, aa) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

- a) **Grundgebühr nach § 12 (2)**
 - aa) **4,00 Euro monatlich**
- b) **Zusatzgebühr nach § 12 (3)**
 - aa) **2,06 Euro/m³ bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz**

Artikel II

Die Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Heist, den

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Siemonsen)
Bürgermeister

Rechenbeispiele

1 Personenhaushalt

Aktuell

Grundgebühr		Monate		Gesamt
2,50 €	x	12	=	30,00 €
Zusatzgebühr		cbm		
1,94 €	x	40	=	77,60 €
Gesamt				107,60 €

Geplant

Grundgebühr		Monate		Gesamt
4,00 €	x	12	=	48,00 €
Zusatzgebühr		cbm		
2,06 €	x	40	=	82,40 €
Gesamt				130,40 €

2 Personenhaushalt

Aktuell

Grundgebühr		Monate		Gesamt
2,50 €	x	12	=	30,00 €
Geplant		cbm		
1,94 €	x	80	=	155,20 €
Gesamt				185,20 €

Geplant

Grundgebühr		Monate		Gesamt
4,00 €	x	12	=	48,00 €
Zusatzgebühr		cbm		
2,06 €	x	80	=	164,80 €
Gesamt				212,80 €

3 Personenhaushalt

Aktuell

Grundgebühr		Monate		Gesamt
2,50 €	x	12	=	30,00 €
Zusatzgebühr		cbm		
1,94 €	x	120	=	232,80 €
Gesamt				262,80 €

Geplant

Grundgebühr		Monate		Gesamt
4,00 €	x	12	=	48,00 €
Zusatzgebühr		cbm		
2,06 €	x	120	=	247,20 €
Gesamt				295,20 €

4 Personenhaushalt

Aktuell

Grundgebühr		Monate		Gesamt
2,50 €	x	12	=	30,00 €
Zusatzgebühr		cbm		
1,94 €	x	160	=	310,40 €
Gesamt				340,40 €

Geplant

Grundgebühr		Monate		Gesamt
4,00 €	x	12	=	48,00 €
Zusatzgebühr		cbm		
2,06 €	x	160	=	329,60 €
Gesamt				377,60 €

Ausgaben

Kalkulatorische Zinsen	
Gesamtherstellungskosten per 31.12.2008	3.154.325,35 €
Landeszuweisung	-1.049.580,61 €
Beiträge bis 2008 einschließlich	-614.763,05 €
Abschreibungen auf Anschaffungswerte und Herstellungskosten per 31.12.2008	-1.306.013,42 €
	183.968,27 €
Dieses "zu verzinsende Anlagekapital" verursacht eine Zinsbelastung (5,0 %) von	9.198,41 €
Kalkulatorische Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	48.500,00 €

Gesamtkosten Kanal	327.198,41 €
---------------------------	---------------------

Gesamtkosten	327.198,41 €
abzüglich Grundgebühr 1.232 WE x 2,50 € x 12 Monate	36.960,00 €
durch Zusatzgebühr zu finanzieren:	290.238,41 €
geteilt durch abrechnungsfähige Abwassermenge 2008	130,300
Zusatzgebühr je cbm Abwassermenge=	2,23 €

Ausgaben

Kalkulatorische Zinsen	
Gesamtherstellungskosten per 31.12.2008	3.154.325,35 €
Landeszuweisung	-1.049.580,61 €
Beiträge bis 2008 einschließlich	-614.763,05 €
Abschreibungen auf Anschaffungswerte und Herstellungskosten per 31.12.2008	-1.306.013,42 €
	183.968,27 €
Dieses "zu verzinsende Anlagekapital" verursacht eine Zinsbelastung (5,0 %) von	9.198,41 €
Kalkulatorische Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	48.500,00 €

Gesamtkosten Kanal	327.198,41 €
---------------------------	---------------------

Gesamtkosten	327.198,41 €
abzüglich Grundgebühr 1.232 WE x 4,00 € x 12 Monate	59.136,00 €
durch Zusatzgebühr zu finanzieren:	268.062,41 €
geteilt durch abrechnungsfähige Abwassermenge 2008	130,300
Zusatzgebühr je cbm Abwassermenge=	2,06 €

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 199/2008/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	18.11.2008
Bearbeiter:	Inka Backer	AZ:	3/960-223

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Anpassung der gemeindlichen Hebesätze

Sachverhalt:

Gemäß Entwurf zum Finanzausgleichsgesetz sollen ab 2009 die Nivellierungssätze für die Realsteuern verändert werden. Es ist vorgesehen, die Sätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B auf jeweils 292 v.H. und für die Gewerbesteuer auf 316 v.H. anzuheben.

Die zurzeit noch gültigen Nivellierungssätze liegen bei der Grundsteuer A und B jeweils bei 260 v.H und bei der Gewerbesteuer bei 310 v.H.

In der Gemeinde Heist wurden die Hebesätze für die Realsteuern durch Beschluss der Gemeindevertretung zum 1. Januar 2004 und dann jährlich bis zum 1. Januar 2007 um jeweils 5 Punkte erhöht. Derzeit betragen die Hebesätze in der Gemeinde Heist somit für die Grundsteuer A 240 v.H., für die Grundsteuer B 260 v.H. und für die Gewerbesteuer 305 v.H.

Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg hat bei seiner letzten Prüfung darauf hingewiesen, dass die zurzeit noch geltenden Nivellierungssätze nicht erreicht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um die Differenz zwischen den tatsächlichen Hebesätzen in der Gemeinde Heist und den voraussichtlich ab 2009 geltenden Nivellierungssätzen nicht zu groß werden zu lassen, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, ab 2009 eine Anpassung der Hebesätze vorzusehen. Allerdings sollte davon abgesehen werden, die Anpassung wieder in Jahresschritten vorzunehmen. Bei einer derartigen Verfahrensweise müssen jährlich neue Abgabenbescheide erlassen und versandt werden, was zu zusätzlichen, nicht unerheblichen Kosten führt.

Die Bürgerinnen und Bürger, die erstmalig im Jahr 2008 einen Dauerbescheid erhalten haben, mit dem Hinweis, dass künftig nur noch bei Änderungen neue Bescheide erlassen werden, werden dann irritiert auf die wieder jährlich zugesandten Abgabenbescheide reagieren.

Aus den beigefügten Anlagen kann ersehen werden, wie sich die Einnahmesituation ab 2009 verändern kann.

In der **Anlage I** ist eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A um 30 Punkte, für die Grundsteuer B um 20 Punkte sowie für die Gewerbesteuer um 10 Punkte gerechnet worden. Im unteren Teil der jeweiligen Anlagen kann aus der Vergleichsberechnung ersehen werden, wie sich die Hebesatzänderungen für einige Grundstückseigentümer bzw. Gewerbetreibenden auswirken wird. Dafür wurden verschiedene Messbeträge des Finanzamtes zugrunde gelegt.

Die **Anlage II** sieht dann eine weitere Anhebung der Hebesätze **ab 2011** auf die genauen, ab 2009 geltenden Nivellierungssätze vor. Da davon ausgegangen werden kann, dass sich die Nivellierungssätze bis 2011 weiter erhöhen, wurde in der **Anlage III** mit den Hebesätzen 300 v.H. für die Grundsteuer A und B und 320 v.H. für die Gewerbesteuer gerechnet.

Finanzierung:

Siehe Vergleichsberechnungen zur Anpassung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Heist.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Realsteuerhebesätze für die Gemeinde Heist ab dem Haushaltsjahr 2009 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	_____	%
Grundsteuer B	_____	%
Gewerbesteuer	_____	%

(Siemonsen)
Bürgermeister

Anlagen:
Vergleichsberechnungen

**Anpassung der Hebesätze
Gemeinde Heist**

den 18.11.2008

Anlage I

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen	Hebesatz neu ab 2009	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2009	mögliche Mehr- einnahmen ab 2009
Grundsteuer A	240%	8.018,15 €	19.243,56 €	270%	8.018,15 €	21.649,01 €	2.405,45 €
Grundsteuer B	260%	100.720,50 €	261.873,30 €	280%	100.720,50 €	282.017,40 €	20.144,10 €
Gewerbsteuer	305%	63.839,05 €	194.709,10 €	315%	63.839,05 €	201.093,01 €	6.383,91 €
							28.933,45 €
Vergleichsberechnung einiger Grundstücke in Heist für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer							
Meßbetrag des Finanzamtes	Hebesatz aktuell	Steuer bisher	Hebesatz neu	Steuer neu	jährliche Mehrbelastung des Bürgers ab 2009	Steuerart	
215,41 €	240%	516,98 €	270%	581,61 €	64,62 €	Grundsteuer A	land- und forstwirt- schaftliche Flächen
13,50 €	240%	32,40 €	270%	36,45 €	4,05 €	Grundsteuer A	land- und forstwirt- schaftliche Flächen
35,89 €	240%	86,14 €	270%	96,90 €	10,77 €	Grundsteuer A	land- und forstwirt- schaftliche Flächen
229,62 €	260%	597,01 €	280%	642,94 €	45,92 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebau- bare Flächen (Überwiegend gewerbl. Nutzung)
55,30 €	260%	143,78 €	280%	154,84 €	11,06 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebau- bare Flächen (Altbau/Reihenhaus)
112,23 €	260%	291,80 €	280%	314,24 €	22,45 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebau- bare Flächen (Einfamilienhaus)
1.235,00 €	305%	3.766,75 €	315%	3.890,25 €	123,50 €	Gewerbsteuer	
735,00 €	305%	2.241,75 €	315%	2.315,25 €	73,50 €	Gewerbsteuer	
495,00 €	305%	1.509,75 €	315%	1.559,25 €	49,50 €	Gewerbsteuer	

Anpassung der Hebesätze gemäß Nivellierungssätze

den 18.11.2008

(Stand 2009)

Anlage II

Gemeinde Heist

Steuerart	Hebesatz ab 2009	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen ab 2009	Hebesatz ab 2011	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2011	mögliche Mehr- einnahmen ab 2011
Grundsteuer A	270%	8.018,15 €	21.649,01 €	292%	8.018,15 €	23.413,00 €	1.763,99 €
Grundsteuer B	280%	100.720,50 €	282.017,40 €	292%	100.720,50 €	294.103,86 €	12.086,46 €
Gewerbsteuer	315%	63.839,05 €	201.093,01 €	316%	63.839,05 €	201.731,40 €	638,39 €
							14.488,84 €

Vergleichsberechnung einiger Grundstücke in Heist für die Grundsteuer und die Gewerbsteuer

Meßbetrag des Finanzamtes	Hebesatz aktuell	Steuer bisher	Hebesatz neu	Steuer neu	jährliche Mehrbelastung des Bürgers ab 2011	Steuerart	
215,41 €	270%	581,61 €	292%	629,00 €	47,39 €	Grundsteuer A	land- und forstwirt- schaftliche Flächen
13,50 €	270%	36,45 €	292%	39,42 €	2,97 €	Grundsteuer A	land- und forstwirt- schaftliche Flächen
35,89 €	270%	96,90 €	292%	104,80 €	7,90 €	Grundsteuer A	land- und forstwirt- schaftliche Flächen
229,62 €	280%	642,94 €	292%	670,49 €	27,55 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebau- bare Flächen (Überwiegend gewerbl. Nutzung)
55,30 €	280%	154,84 €	292%	161,48 €	6,64 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebau- bare Flächen (Altbau/Reihenhaus)
112,23 €	280%	314,24 €	292%	327,71 €	13,47 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebau- bare Flächen (Einfamilienhaus)
1.235,00 €	315%	3.890,25 €	316%	3.902,60 €	12,35 €	Gewerbsteuer	
735,00 €	315%	2.315,25 €	316%	2.322,60 €	7,35 €	Gewerbsteuer	
495,00 €	315%	1.559,25 €	316%	1.564,20 €	4,95 €	Gewerbsteuer	

**Anpassung der Hebesätze
Gemeinde Heist**

den 18.11.2008

Anlage III

Steuerart	Hebesatz ab 2009	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen ab 2009	Hebesatz neu ab 2011	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2011	mögliche Mehr- einnahmen ab 2011
Grundsteuer A	270%	8.018,15 €	21.649,01 €	300%	8.018,15 €	24.054,45 €	2.405,45 €
Grundsteuer B	280%	100.720,50 €	282.017,40 €	300%	100.720,50 €	302.161,50 €	20.144,10 €
Gewerbsteuer	315%	63.839,05 €	201.093,01 €	320%	63.839,05 €	204.284,96 €	3.191,95 €
							25.741,50 €
Vergleichsberechnung einiger Grundstücke in Heist für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer							
Meßbetrag des Finanzamtes	Hebesatz aktuell	Steuer bisher	Hebesatz neu	Steuer neu	jährliche Mehrbelastung des Bürgers ab 2011	Steuerart	
215,41 €	270%	581,61 €	300%	646,23 €	64,62 €	Grundsteuer A	land- und forstwirt- schaftliche Flächen
13,50 €	270%	36,45 €	300%	40,50 €	4,05 €	Grundsteuer A	land- und forstwirt- schaftliche Flächen
35,89 €	270%	96,90 €	300%	107,67 €	10,77 €	Grundsteuer A	land- und forstwirt- schaftliche Flächen
229,62 €	280%	642,94 €	300%	688,86 €	45,92 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebau- bare Flächen (Überwiegend gewerbl. Nutzung)
55,30 €	280%	154,84 €	300%	165,90 €	11,06 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebau- bare Flächen (Altbau/Reihenhaus)
112,23 €	280%	314,24 €	300%	336,69 €	22,45 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebau- bare Flächen (Einfamilienhaus)
1.235,00 €	315%	3.890,25 €	320%	3.952,00 €	61,75 €	Gewerbsteuer	
735,00 €	315%	2.315,25 €	320%	2.352,00 €	36,75 €	Gewerbsteuer	
495,00 €	315%	1.559,25 €	320%	1.584,00 €	24,75 €	Gewerbsteuer	

**Anpassung der Hebesätze gemäß Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds
Gemeinde Heist**

den 18.11.2008
Anlage IV

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen	Hebesatz neu ab 2009	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2009	mögliche Mehr- einnahmen ab 2009
Grundsteuer A	240%	8.018,15 €	19.243,56 €	245%	8.018,15 €	19.644,47 €	400,91 €
Grundsteuer B	260%	100.720,50 €	261.873,30 €	265%	100.720,50 €	266.909,33 €	5.036,02 €
Gewerbsteuer	305%	63.839,05 €	194.709,10 €	310%	63.839,05 €	197.901,06 €	3.191,95 €
							8.628,89 €

**Vergleichsberechnung einiger Grundstücke in Heist für die Grundsteuer
und die Gewerbsteuer**

Meßbetrag des Finanzamtes	Hebesatz aktuell	Steuer bisher	Hebesatz neu	Steuer neu	jährliche Mehrbelastung des Bürgers	Steuerart	
215,41 €	240%	516,98 €	245%	527,75 €	10,77 €	Grundsteuer A	land- und forstwirt- schaftliche Flächen
13,50 €	240%	32,40 €	245%	33,08 €	0,68 €	Grundsteuer A	land- und forstwirt- schaftliche Flächen
35,89 €	240%	86,14 €	245%	87,93 €	1,79 €	Grundsteuer A	land- und forstwirt- schaftliche Flächen
141,40 €	260%	367,64 €	265%	374,71 €	7,07 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebau- bare Flächen (Überwiegend gewerbl. Nutzung)
55,30 €	260%	143,78 €	265%	146,55 €	2,76 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebau- bare Flächen (Altbau/Reihenhaus)
112,23 €	260%	291,80 €	265%	297,41 €	5,61 €	Grundsteuer B	bebaute oder bebau- bare Flächen (Einfamilienhaus)
1.235,00 €	305%	3.766,75 €	310%	3.828,50 €	61,75 €	Gewerbsteuer	
735,00 €	305%	2.241,75 €	310%	2.278,50 €	36,75 €	Gewerbsteuer	
495,00 €	305%	1.509,75 €	310%	1.534,50 €	24,75 €	Gewerbsteuer	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 193/2008/HE/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	13.11.2008
Bearbeiter:	Sylvia Schippmann	AZ:	7/131.244

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Änderung der Entschädigungssatzung

Sachverhalt:

Bislang wurde die Entschädigung des gemeindlichen Wehrführers und des Stellvertreters jeweils entsprechend der Vorgaben der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) angepasst. Die Entschädigung für den Gerätewart und den Jugendwart ist in den Entschädigungsrichtlinien (EntschRichtl-fF) geregelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um eine stetige Anpassung der gemeindlichen Entschädigungssatzung und weitere Nachträge zu vermeiden wird es für sinnvoll erachtet, die Formulierung der gemeindlichen Satzung dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung sowie das zustehende Kleidergeld zukünftig in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung bzw. Richtlinie gewährt wird. Damit erfolgt eine dauerhafte Regelung und eine wiederkehrende Beschlussfassung der gemeindlichen Gremien entfällt.

Finanzierung:

Gemäß den genannten Vorschriften wären zur Zeit monatlich folgende Beträge zu zahlen:

- Wehrführer: 114,33 €
- Stellv. Wehrführer: 57,17 €
- Gerätewart: 133,00 €
- Jugendwart: 40,00 €

Beschlussvorschlag:

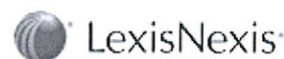
Der Finanzausschuss empfiehlt/die GV beschließt, die Entschädigungssatzung entsprechend des anliegenden Entwurfes zu ändern.

Siemonsen

Anlagen:

EntschVOFF/EntschRichtl-fF
Entwurf der Entschädigungssatzung

Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOff)



GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-4

Vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133)

Geändert durch Landesverordnung vom 17. Juli 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 325)

Aufgrund des § 42 Abs. 1 Nr. 2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), verordnet das Innenministerium:

Redaktionelle Inhaltsübersicht

§§

Entschädigungen	1
Gewährung von Aufwandsentschädigungen	2
Kleidergeld	3
Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes	4
Rückgang der Einwohnerzahl	5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6

[> zum Seitenbeginn](#) [> zur Einzelansicht](#)

§ 1 EntschVOff - Landesrecht Schleswig-Holstein

Entschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko.

(2) Das Kleidergeld besteht aus der Ersteinkleidung und einer monatlichen Pauschale für Abnutzung und Reinigung der Dienstkleidung.

(3) Die in dieser Verordnung zugelassenen Entschädigungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

[> zum Seitenbeginn](#) [> zur Einzelansicht](#)

§ 2 EntschVOff - Landesrecht Schleswig-Holstein

Gewährung von Aufwandsentschädigungen

(1) Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrführungen und ihre Stellvertretungen erhalten Aufwandsentschädigungen bis zu der in dieser Verordnung aufgeführten Höhe. Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale gezahlt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1.

für die Kreiswehrführungen höchstens 792 Euro,
sofern ihnen die Verwaltung der Kreisfeuerwehrzentrale nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 13 Abs. 4 BrSchG übertragen ist höchstens 991 Euro,

2.

für die Stadtwehrführungen bei Städten
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 211 Euro,
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 277 Euro,

3.

für die Amtswehrführungen und die Gemeindewehrführungen amtsfreier Gemeinden
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 132 Euro,
bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 142 Euro,
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 158 Euro, *heist*
bis zu 7.500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 175 Euro,
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 191 Euro,
bis zu 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 224 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 257 Euro,
bis zu 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 297 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 330 Euro,
bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 396 Euro,
bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 462 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 528 Euro,
bis zu 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 594 Euro,
über 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 660 Euro,

4.

für die Gemeindewehrführungen amtsangehöriger Gemeinden höchstens zwei Drittel der Entschädigung nach Nummer 3,

105,33 €

5.

für die Ortswehrführungen höchstens ein Drittel der Entschädigung nach Nummer 3;
die zur Bemessung heranzuziehende Einwohnerzahl bezieht sich auf die im Ausrückebezirk der Ortsfeuerwehr gemeldeten Personen bis zu einer Höchstzahl von 30.000.

(3) Im Kreis Nordfriesland kann die Aufwandsentschädigung für die Kreiswehrführung um 53 Euro erhöht werden.

(4) Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrführungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung betragen darf. Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt- und Amtswehrführungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens zwei Drittel der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführungen betragen darf, wenn ihnen Sonderaufgaben übertragen wurden.

52,67 €

(5) Den Stellvertretungen kann für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der jeweiligen Wehrführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung nach Absatz 4 eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die für jeden Tag der Vertretung höchstens ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 3 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Kleidergeld

(1) Mit der Ersteinkleidung wird den Wehrführungen und ihren Stellvertretungen bei der erstmaligen Berufung in ein Ehrenamt des Dienstherrn Dienstkleidung im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

(2) Die monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale beträgt für die Kreiswehrführungen 36 Euro, für die Stadt- und Amtswehrführungen 23 Euro, für die Gemeindeführungen 18 Euro und für die Ortswehrführungen 12 Euro.

(3) Sofern den Wehrführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Pauschale nach Absatz 2 beträgt.

= 9,- €

(4) Die Stellvertretungen erhalten eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale, die höchstens die Hälfte der Pauschale nach den Absätzen 2 und 3 betragen darf, sofern kein anderer Kostenträger dafür aufzukommen hat.

= 4,50 €

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 4 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes

(1) Aufwandsentschädigungen und Kleidergeld werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Kleidergeld nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung und des monatlichen Kleidergeldes gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung oder des Kleidergeldes ein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung und Kleidergeld, sobald das Ehrenamt nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinar- oder Abberufungsverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 5 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 6 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Internetadresse dieses Dokuments:

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?

[templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334500](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334500)

Copyright © 2008, a division of Reed Elsevier Inc. All rights reserved.

Wehrführer : 105,33€ Aufwandsentschädigung
97€ Kleidergeld

114,33€ uH.

stellv. : 52,67€ Aufwandsentschädigung
450€ Kleidergeld

57,17€ uH.

Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF)



Erlass des Innenministeriums

- IV 336 - 166.040.2 -

Vom 9. Februar 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 115)

Geändert durch Erlass vom 10. Juli 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 690)

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 12), erlasse ich die folgende Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren:

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
Grundlagen	1
Ersatz von Auslagen	2
Ersatz des Verdienstauffalls bei beruflich Selbständigen	3
Reisekostenvergütung und Gewährung von Verpflegung	4
Unentgeltliche Dienstkleidung	5
Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen	6
Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache	7
Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen	8
Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen	9
Kürzung und Wegfall von Entschädigungen	10
Höhe der Entschädigung	11
Inkrafttreten	12

[> zum Seitenbeginn](#) [> zur Einzelansicht](#)

Abschnitt 1 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Grundlagen

1.1

Freistellung von der Arbeitsleistung

Nach § 30 BrSchG sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit (§ 3 Arbeitszeitrechtsgesetz - ArbZRG) unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. Nach § 31 Abs. 1 BrSchG ist privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung mit Pflegeversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung auf Antrag zu erstatten.

1.2

Der Anspruch auf Freistellung umfasst auch die Arbeitszeit,

1.2.1

die das aktive Mitglied benötigt, um von der Arbeitsstelle oder dem Wohnort zum Einsatz oder dem Ort der Ausbildungsveranstaltung zu gelangen,

1.2.2

bei deren Ableistung bis zum Beginn einer Ausbildungsveranstaltung keine Ruhezeit entsprechend §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZRG bliebe,

1.2.3

bei Schichtarbeit ab Schichtbeginn, wenn die Person aus betrieblichen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eingesetzt werden kann,

1.2.4

für den Rückweg vom Einsatz oder der Ausbildungsveranstaltung zur Arbeitsstelle oder dem Wohnort,

1.2.5

die versäumt wird, weil die Ruhezeit entsprechend §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZRG, insbesondere während der Nachtzeit (§ 2 Abs. 3 ArbZRG), in erheblichem Umfang durch die Teilnahme an Einsätzen unterbrochen wurde.

1.3

Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche

Nach § 32 Abs. 1 bis 3 BrSchG haben die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche bei:

1.3.1

Einsatz

Einsatz sind alle Tätigkeiten, bei denen aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren gesetzliche Aufgaben wahrnehmen oder mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers der Feuerwehr eingesetzt werden. Einsätze zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren beginnen mit der Alarmierung und umfassen die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einschließlich der Brandsicherheitswache sowie die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Personal und Material.

1.3.2

Teilnahme an Lehrgängen

Lehrgänge sind überörtliche Ausbildungslehrgänge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG, die Fachausbildung an der Landesfeuerweherschule (§ 18 BrSchG) sowie solche Ausbildungsveranstaltungen, die mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers der Feuerwehr besucht werden.

1.3.3

Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung

Unter den Begriff "Brandschutzerziehung" fällt auch die Brandschutzaufklärung.

1.3.4

Sonstiger angeordneter Dienst

Bei Ansprüchen nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BrSchG (Nummer 6) ist sonstiger

angeordneter Dienst jeder Dienst, der von der Gemeinde oder Ortswehrführung angeordnet wird.

1.4

Der Entschädigungsanspruch umfasst

- Ersatz der Auslagen,
- Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen,
- Reisekostenvergütung,
- unentgeltliche Dienstkleidung, für Angehörige der Pflichtfeuerwehr unentgeltliche Einsatzschutzkleidung,
- Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen und
- Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 2 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Ersatz von Auslagen

2.1

Auslagen werden im Wege der Einzelabrechnung erstattet. Dies gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, die eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVOFF erhalten.

2.2

Als Auslagen werden auch die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung erstattet, soweit nicht eine Freistellung von der Arbeitsleistung nach Nummer 1.1 oder eine Entschädigung nach Nummer 3 gewährt wird.

2.3

Zugführerinnen und Zugführer sowie Führerinnen und Führer von Verbänden, deren Einheiten verschiedenen Feuerwehren angehören, Fachwartinnen und Fachwarten des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes sowie Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der Kreis- oder Stadtwehrführung sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 40 Euro monatlich nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.4

Die Leitung von überörtlichen Kommunikations- und Führungseinrichtungen können eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 20 Euro monatlich nicht übersteigen darf.

Einsatzkräfte als Verwaltungshelferin oder Verwaltungshelfer in Einheiten des Katastrophenschutzes können eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von sechs Euro monatlich nicht übersteigen darf.

§ 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.5

Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 40 Euro monatlich nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.6

Führerinnen und Führer des "Löschzug-Gefahrguts" sollen eine Aufwandsentschädigung bis zu 75 Prozent des Satzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EntschVOF und einer Einwohnerzahl bis zu 1.000 erhalten. Ist dem "Löschzug-Gefahrgut" nach § 8 Abs. 3 BrSchG der Status einer Gemeindefeuerwehr zuerkannt worden, bemisst sich die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EntschVOF und einer Einwohnerzahl bis zu 1.000. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Führerinnen und Führer der Gefahrgut-Einsatzkomponenten I und II sollen eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 Prozent des nach Satz 1 errechneten Betrages erhalten. § 2 Abs. 5 EntschVOF gilt entsprechend.

2.7

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich Tätigen sind die notwendigen Kosten eines Rechtsbeistandes oder einer Rechtsverteidigung, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, zu erstatten.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 3 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Ersatz des Verdienstauffalls bei beruflich Selbständigen

3.1

Selbständige erhalten auf Antrag als Ersatz für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufall eine Verdienstaufallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretungskraft erstattet werden.

3.2

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, können für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt eine Entschädigung erhalten. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 4 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Reisekostenvergütung und Gewährung von Verpflegung

4.1

Bei Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen gewährt.

4.2

Als unentgeltliche Verpflegung gilt auch Gemeinschaftsverpflegung, als unentgeltliche Unterkunft auch behelfsmäßige Unterbringung. Die Gewährung von Einsatzverpflegung und von Erfrischungsgetränken ist örtlich zu regeln.

4.3

Notwendige Auslagen für Fahrkosten und Verpflegung einschließlich Erfrischungen bei Einsätzen und Übungen können auch durch eine Entschädigungspauschale abgegolten werden. Diese kann bei einer Dauer des Dienstgeschäftes

- | | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| - bis zu vier Stunden | bis zu 4 Euro
(nur bei Einsatz), |
| - vier bis zu acht Stunden | bis zu 5 Euro, |
| - acht bis elf Stunden | bis zu 12 Euro, |
| - 11 bis 14 Stunden | bis zu 13 Euro, |
| - über 14 Stunden | bis zu 20 Euro |
| - für 24 Stunden | bis zu 33 Euro betragen. |

› zum Seitenbeginn › zur Einzelansicht

Abschnitt 5 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Dienstkleidung wird im Rahmen der Dienstkleidungsvorschrift vom 14. Januar 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 24) unentgeltlich gestellt, soweit dieser Anspruch nicht nach § 3 EntschVOFF abgegolten wird.

› zum Seitenbeginn › zur Einzelansicht

Abschnitt 6 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Für bei Ausübung des Dienstes beschädigte oder zerstörte Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände ist unmittelbar durch den Träger der Feuerwehr oder den Kreis Ersatz entsprechend § 32 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BrSchG zu gewähren.

› zum Seitenbeginn › zur Einzelansicht

Abschnitt 7 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Für die Tätigkeit im Rahmen der Feuersicherheitswache ist als Entschädigung ein Betrag bis zur Höhe von 12 Euro je angefangene Stunde für die Zeit der dienstlichen Tätigkeit zu gewähren. Die Entschädigungen können in pauschalierter Form gewährt werden.

› zum Seitenbeginn › zur Einzelansicht

Abschnitt 8 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen

8.1

Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte sollen für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung erhalten. Sie beträgt für die folgenden Fahrzeugtypen in der Regel monatlich bis zu:

- Einsatzleitwagen ELW 1,

Heist

Mehrzweckfahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge	21 Euro
- Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	33 Euro
- Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF-W (LF 8 TS)	35 Euro
- Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (LF 8/6, LF 8, TLF 8/18)	56 Euro
- Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 (LF 16/12)	68 Euro
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr	41 Euro
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	48 Euro

133,- €

8.2

Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen.

8.3

Die Regelsätze nach Nummer 8.1 berücksichtigen einen durchschnittlichen Wartungs- und Pflegeaufwand. Die Regelsätze können bei überdurchschnittlichem Aufwand, der sich z. B. durch erhöhte Einsatz- und Ausbildungstätigkeit oder durch ein älteres Fahrzeug ergibt, überschritten werden.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 9 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen

Ausbilderinnen oder Ausbilder bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG) sollen neben den Entschädigungen nach Nummern 2 und 4 eine Entschädigung bis zu 17 Euro je Unterrichts- bzw. Ausbildungsstunde von jeweils 45 Minuten erhalten.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 10 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Kürzung und Wegfall von Entschädigungen

§ 4 Abs. 2 und 3 EntschVOFF gelten entsprechend.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 11 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Höhe der Entschädigung

11.1

Die Höhe der Entschädigung nach den Nummern 2, 4.3, 7, 8 und 9 wird durch die Träger der Feuerwehren oder die Kreise bestimmt.

11.2

Soweit der Bund oder das Land Kostenträger ist, wird die Höhe der Entschädigung durch gesonderte Regelungen bestimmt.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 12 EntschRichtl-FF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Inkrafttreten

12.1

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

12.2

Diese Richtlinie tritt am 31. März 2013 außer Kraft.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Internetadresse dieses Dokuments:

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=flusstext&chosenIndex=13199&xid=334471

Copyright © 2008, a division of Reed Elsevier Inc. All rights reserved.

V. Nachtragssatzung

zur

Satzung der Gemeinde Heist über

Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) und der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1, Buchstaben b, c, d und e werden wie folgt neu gefasst:

Die Inhaberinnen und Inhaber folgender Ehrenämter erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- b) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- c) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
- d) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.
- e) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Heist, den _____

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

Siemonsen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 183/2008/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	16.10.2008
Bearbeiter:	Nicole Heinemann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist	01.11.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Betreff:

Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof Heist

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für den gemeindlichen Friedhof in Heist wurde per 01.01.07 durchgeführt. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung ist es notwendig, eine Kalkulation vorzunehmen.

Der Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ schloss in den vergangenen Jahren wie folgt ab:

2006 = -12.590,69 € ~ Kostendeckungsgrad 71 %

2007 = - 8.539,27 € ~ Kostendeckungsgrad 76 %

Für das Jahr 2008 sowie die Kalkulation 2009 ergibt sich mit Stand vom 17.10.08 folgende Berechnung:

Einnahmen:

HHST-NR.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2008	aktuelles Anordnungssoll	Kalkulation 2009
75000.110000	Friedhofsgebühr	10.300,00 €	10.970,00 €	10.500,00 €
75000.110010	Bestattungsgebühren	18.000,00 €	18.605,00 €	20.000,00 €
75000.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	100,00 €	25,50 €	100,00 €
75000.260000	Zuführung aus der Sonderrücklage	3.400,00 €	3.400,00 €	3.400,00 €
		31.800,00 €	33.000,50 €	34.000,00 €

Ausgaben

HHST-NR.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2008	aktuelles Anordnungssoll	Kalkulation 2009
75000.414000	tariflich Beschäftigte	4.600,00 €	4.487,47 €	4.700,00 €
75000.434000	Beiträge an die VBL für tariflich Beschäftigte	400,00 €	400,00 €	400,00 €
75000.444000	Sozialversicherungs- beiträge für tariflich Beschäftigte	900,00 €	900,00 €	900,00 €
75000.500000	Gebäude- und Grundstücks-			

	unterhaltung	2.500,00 €	2.315,23 €	2.500,00 €
75000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	500,00 €	153,89 €	500,00 €
75000.540000	Bewirtschaftungskosten	3.500,00 €	3.044,17 €	3.500,00 €
75000.672000	Erstattung von Verwaltungskosten an das Amt	5.000,00 €	4.937,00 €	5.100,00 €
75000.676000	Kostenanteile für Mithilfe bei Bestattungen	500,00 €	421,80 €	500,00 €
75000.679000	Innere Verrechnung für Bauhofleistungen	17.000,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €
75000.679010	Innere Verrechnung für Maschinen und Fuhrparkleistungen	3.700,00 €	3.700,00 €	3.700,00 €
75000.680000	Abschreibungen	3.400,00 €	3.372,00 €	3.400,00 €
75000.685000	Verzinsung des Anlagekapital	4.400,00 €	4.323,00 €	4.400,00 €
		46.400,00 €	45.054,56 €	46.600,00 €

Der planmäßige Kostendeckungsgrad im Haushalt 2008 beläuft sich auf rd. 69 %. Der tatsächliche Kostendeckungsgrad ist jedoch im Wesentlichen davon abhängig, wie viele Bestattungen angefallen sind. Das aktuelle Anordnungssoll für Bestattungen beläuft sich auf 18.605,00 €, so dass der Haushaltsansatz von 18.000,00 € bereits erreicht ist. Da bis zum Jahresende noch mit weiteren Einnahmen zu rechnen ist, wird der tatsächliche Kostendeckungsgrad für das Jahr 2008 höher ausfallen.

Unter Berücksichtigung der für 2009 kalkulierten Gesamtkosten von 46.600,00 € und Gesamteinnahmen von voraussichtlich 34.000,00 € ergibt sich für 2009 ein zu erwartender Fehlbetrag von ca. 12.600,00 €. Das entspricht einem Kostendeckungsgrad von 73 %.

Im Bereich Friedhof kann je nach örtlichen Gegebenheiten ein Fehlbetrag von 10-30 % als Abgeltung für das öffentliche Interesse angerechnet werden. Da der Friedhof Heist auch als öffentliche Grünanlage zu betrachten ist und zudem den Ehrenhain enthält, ist der Betrag von 12.600,00 € (rd. 27%) als Abgeltung für das öffentliche Interesse anzusehen. Im Haushalt 2009 ist zunächst die Entwicklung der Anzahl von Bestattungen zu beobachten. Zum Jahr 2010 ist eine erneute Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau / Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung nimmt die Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof zur Kenntnis. Zum Jahr 2010 ist eine erneute Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof vorzunehmen.

Siemonsen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 185/2008/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	21.10.2008
Bearbeiter:	Nicole Heinemann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist	01.11.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Betreff:

Anpassung der Gebühren für ein Grabpflegelegat

Sachverhalt:

Gemäß des § 34 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung) besteht die Möglichkeit gegen Zahlung eines einmaligen Betrages die Grabpflege für die Dauer der Nutzungsberechtigung durch die Friedhofsverwaltung ausüben zu lassen (Grabpflegelegat). Die festgesetzten Kosten hierfür belaufen sich zur Zeit auf 95,00 € pro Jahr und Grabstelle für die Bepflanzung und Pflege zzgl. der derzeit geltenden jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 12,00 € je Grabstelle. Für die Räumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit wird momentan ein Betrag von 200,00 € berechnet.

Durch die gestiegenen Preise für die Beschaffung der Pflanzen und den durch die steigenden Anzahl von Grabpflegelegaten gestiegenen Aufwand ist der derzeitige Betrag von 95,00 € pro Jahr und Grabstelle nicht mehr ausreichend.

Bisher werden die Kosten für ein Grabpflegelegat in einem separat abgeschlossenen Grabpflegevertrag vereinbart.

Stellungnahme der Verwaltung

Da es sich bei der Grabpflege um eine zusätzliche privatrechtliche Leistung der Friedhofsverwaltung handelt und hierüber ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen wird, entfällt die Aufnahme des Entgeltes in die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heist.

Hinsichtlich der gestiegenen Preise für die Beschaffung der Pflanzen und den gestiegenen Aufwand durch die steigende Anzahl von Grabpflegelegaten, wird es seitens der Verwaltung als angemessen angesehen, den bisherigen Betrag von 95,00 € pro Jahr und Grabstelle auf nunmehr 110,00 € pro Jahr und Grabstelle anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anpassung des Entgeltes für die Bepflanzung und die Pflege bei einem Grabpflegelegat verursacht eine geringfügige Mehreinnahme.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau /der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Anpassung des Entgeltes für die Bepflanzung und die Pflege auf 110,00 € pro Jahr und Grabstelle für ein Grabpflegelegat zu beschließen.

Siemonsen

Anlagen:

Aufstellung über die Kosten für ein Grabpflegelegat

Kosten für ein Grabpflegelegat

Für das Legat wird neben der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr folgendes Entgelt erhoben:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Entgelt für den reinen Pflegeaufwand (einschließlich der Kosten für die Erst- bzw. Ersatzbepflanzung von Dauergehölzen und Einrichtung der Grabstelle | 65,00 € |
| Frühjahrsbepflanzung: | 15,00 € |
| Sommerbepflanzung: | 15,00 € |
| Winterabdeckung: | <u>15,00 €</u> |
| Gesamtkosten je Grabstelle und Jahr | 110,00 € |
| 2. Entgelt für die Räumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit | 200,00 € |

Beispiel:

Familiengrab mit 2 Grabstellen

Für das Grab mit 2 Grabstellen würden 122,00 € pro Jahr und Grabstelle fällig werden. Zuzüglich der einmaligen Gebühr von 200,00 € für die Räumung des Grabes nach Ablauf der Ruhezeit. Das ergibt bei einer 30 jährigen Pflegedauer einen Betrag von 7.520,00 €.

110,00 x 2 Grabstellen	220,00 €
12,00 € x 2 Grabstellen	<u>24,00 €</u>
Zwischensumme	244,00 €
244,00 € x 30 Jahre	7.320,00 €
Zzgl. 200,00 € Räumungsgebühr	<u>200,00 €</u>
Gesamt	7.520,00 €

Über die Gesamtsumme des Grabpflegelegates wird ein Sparbuch angelegt. Der jährliche Pflegeaufwand wird dem Sparbuch entnommen und dem Gebührenhaushalt zugeführt. Die zu erwartenden Preissteigerungen späterer Jahre werden durch entsprechende Zinseinnahmen des angelegten Kapitals gedeckt.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 184/2008/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	20.10.2008
Bearbeiter:	Nicole Heinemann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist	01.11.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Betreff:

III Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren wurden von der Friedhofsverwaltung Heist zusätzliche Arbeiten auf dem Friedhof der Gemeinde Heist durchgeführt. Hierzu gehören unter anderem das Abräumen von Kränzen, der Hügel oder des Grabsteines.

Die Gebühren für diese Leistungen sind bisher noch nicht in der Friedhofsgebührensatzung mit aufgenommen worden.

Stellungnahme der Verwaltung

Um eine satzungsgemäße und einheitliche Grundlage für die Erhebung der Gebühren zu erhalten, wird eine entsprechende Ergänzung der Friedhofgebührensatzung für sinnvoll erachtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufnahme der Gebühren in die Satzung würde keine wesentlichen Mehreinnahmen bedeuten, da die Gebühren bis heute ebenfalls mittels Pauschalbeträgen erhoben worden sind.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau / der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Entwurf der III. Nachtragssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist zu beschließen.

Siemonsen

Anlagen:

Entwurf der III. Nachtragssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist.

Entwurf
über
die III. Nachtragssatzung über die Erhebung
von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), der §§ 1,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) und des § 9 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Heist vom 29.11.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2008 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt erweitert:

f) sonstige Gebühren

1. Ausstellung oder Umschreibung der Erwerbsurkunde	12,00 €
2. Überlassung einer Friedhofsordnung und einer Friedhofsgebührensatzung	4,00 €
3. Ausstellung von Bescheinigungen	4,00 €
4. Abräumen der Kränze nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	20,00 €
5. Abräumen der Kränze und Beseitigung des Hügels nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	50,00 €
6. Randeinfassung für Reihengräber anstelle der Hecke	35,00 €
7. Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit	200,00 €
8. Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit	50,00 €
9. Kosten für die Erstbepflanzung und die Einrichtung je Grabstelle (ohne anschließendes Grabpflegelegat)	110,00 €

Artikel 2

Die III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Heist,

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Siemonsen)

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 182/2008/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	16.10.2008
Bearbeiter:	Nicole Heinemann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist	01.11.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Betreff:

Nachtragssatzung zur Satzung über die Friedhofsordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist

Sachverhalt:

Derzeit besteht gemäß der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist keine Regelung wie die Einnahme der Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege im Falle des Ablebens der eingetragenen Nutzungsberechtigten gesichert wird.

Das bedeutet in einigen Fällen einen erheblichen Einnahmeverlust, da das Grab erst nach Ablauf der 30-jährigen Ruhezeit erneut vergeben werden darf. Bezüglich der Pflege der Gräber besteht ebenfalls keine Regelung, so dass die Mitarbeiter des Bauhofes diese Gräber unentgeltlich mit pflegen müssen. Dies bedeutet für die Mitarbeiter des Bauhofes eine Mehrarbeit.

Stellungnahme der Verwaltung

Seitens der Verwaltung wird es als sinnvoll erachtet, mithilfe eines Nachtrages die Satzung zu ändern, so dass bei der Erstvergabe eines Grabes darauf zu achten wäre, dass für den Fall des Ablebens der Nutzungsberechtigten ein Nachfolger bestimmt wird, welcher die anfallenden Gebühren sowie die Pflege bis zum Ablauf der 30-jährigen Ruhezeit übernimmt.

Sollte von der Nutzungsberechtigten keine Nachfolgerin genannt werden, so sollte die Gemeinde die Berechtigung haben, sich für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit an die Angehörigen der/des Verstorbenen Nutzungsberechtigten zu wenden.

Das Nutzungsrecht sollte in folgender Reihenfolge auf die Angehörigen übergehen:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen und unehelichen Kinder,
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Für den/die neue/n Nutzungsberechtigte/n sollte die Regelung dann ebenfalls wieder entsprechen gelten.

Außerdem wird es seitens der Verwaltung für sinnvoll erachtet, wenn die oben ausgeführte Regelung auch für bereits vergebene Gräber gilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Gegensatz zum derzeitigen Stand würden die Einnahmen der Friedhofsunterhaltungsgebühren in Höhe von momentan 12,00 € pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit und Zeitpunkt der Neuvergabe des Grabes sicher gestellt sein. Des Weiteren würden sich durch evtl. abgeschlossene Grabpflegelegate zusätzliche Einnahmen ergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist empfiehlt der Gemeindevertretung den Entwurf der Nachtragssatzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist zu beschließen.

Siemonsen

Anlagen:

Als Anlage füge ich den Entwurf über die Nachtragssatzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist bei.

**Entwurf über die
IV. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof
der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 15.12.2008 folgende Nachtragssatzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist erlassen:

Artikel I

§ 9a wird wie folgt neu hinzugefügt:

Absatz 1

(1) Für die Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Nutzungsberechtigte zuständig. Damit die Einnahme der Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Pflege der jeweiligen Grabstelle sichergestellt ist, soll der Erwerber bereits bei der Erstvergabe eines Grabes für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger aus dem Familienkreis im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen und unehelichen Kinder,
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

Absatz 2

(2) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Absatz 3

(3) Absatz 1 gilt im Falle des Absatzes 2 entsprechend

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heist, den

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister
gez. Siemonsen

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 200/2008/HE/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	18.11.2008
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Satzung der Gemeinde Heist über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung); hier: VI. Nachtragssatzung

Sachverhalt:

In § 2 der Satzung der Gemeinde Heist über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern ist bisher geregelt, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung, der gemeindlichen Ausschüsse und der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen 20,-- € Sitzungsgeld je Sitzungstag erhalten.

Es wurde nun von den Gemeindevertretern, die die Gemeinde Heist im Wegeunterhaltungsverband vertreten, um Zahlung von Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € auch für die Teilnahme an Sitzungen des Wegeunterhaltungsverbandes gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung Heist hat 2 Personen in den Wegeunterhaltungsverband entsandt. Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Wegeunterhaltungsverbandes wird lt. Entschädigungssatzung der Gemeinde Heist bisher nicht gezahlt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt,

- a) den Vertretern der Gemeinde Heist für die Teilnahme an Sitzungen des Wegeunterhaltungsverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € zu zahlen.
- b) den Vertretern der Gemeinde Heist für die Teilnahme an Sitzungen des Wegeunterhaltungsverbandes kein Sitzungsgeld zu zahlen.

Siemonsen

Anlagen:

VI. Nachtragssatzung

VI. Nachtragssatzung

zur

Satzung der Gemeinde Heist über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 24. Januar 2003, zuletzt geändert am 19. März 2008, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die durch Beschluss der Gemeindevertretung entsandten Personen in den Wegeunterhaltungsverband sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleichgestellt.

Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt zum 1.1.2009 in Kraft.

Heist, den 15.12.2008

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(S)

(Siemonsen)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 206/2008/HE/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	20.11.2008
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

V. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Nutzungsentschädigung für die Obdachlosenunterkünfte im Wischweg überprüft.

Die Nutzungsentgelte sind zuletzt zum 01.01.2002 auf 2,80 Euro/qm monatlich zuzüglich Nebenkosten angehoben worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Berücksichtigung der anliegenden Berechnung, die nach den Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung vorgenommen wurde, ergibt sich ein kostendeckendes Nutzungsentgelt von 4,71 Euro monatlich je Quadratmeter.

In der Vergangenheit wurde eine Erhöhung des Nutzungsentgeltes nicht auf der Grundlage der 2. Berechnungsverordnung durchgeführt, es wurde empfohlen, wie bei den Mietwohnungen zu verfahren und eine 20%ige Erhöhung, die nach den mietrechtlichen Vorschriften innerhalb eines 3-Jahres-Zeitraumes möglich ist, vorzunehmen.

Daraus ergibt sich eine Erhöhung um 0,55 Euro auf 3,35 Euro pro Quadratmeter.

Die Gesamtnutzfläche hat sich verändert: Sie beträgt nach dem Abriss zweier Wohnungen nur noch 60qm.

Finanzierung:

Die Erhöhung des Nutzungsentgeltes würde rein rechnerisch Mehreinnahmen von rund 396,00 Euro jährlich ergeben, wenn davon ausgegangen wird, dass alle Unterkünfte belegt sind und auch alle Bewohner die Nutzungsentschädigung zahlen.

Beschlussvorschlag:

Der anliegende V. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Heist wird beschlossen.

Siemonsen

Anlagen:

Wirtschaftlichkeitsberechnung

V. Nachtrag

Wirtschaftlichkeitsberechnung
für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Heist
(Berechnungsgrundlage: Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung)

1. Aufwendungen

a) Bewirtschaftungskosten

aa) Abschreibung (§ 25 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung)

Für die Herstellung der Obdachlosenunterkünfte wurden 1971 35.217,27 EUR (und für die Herstellung der Gasheizung wurden 1995 10.601,13 EUR aufgewandt, so dass sich ein Gesamtbetrag i. H. v. 45.818,40 EUR ergibt. Bei einem Abschreibungssatz von 1 % auf die Baukosten ergibt sich eine jährliche Abschreibung von rund

458,18 EUR

bb) Verwaltungskosten (§ 26 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Verwaltungskosten dürfen bis zu 230,00 EUR jährlich je Wohnung betragen. Bei 2 Wohnungen ergeben sich Verwaltungskosten von jährlich

460,00 EUR

cc) Betriebskosten (§ 27 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Kehrgebühren betragen rund 41,17 EUR, während sich die Kosten für die Gebäudeversicherung auf rund 53,40 EUR jährlich belaufen. Es ergeben sich somit Gesamtkosten von

94,57 EUR

dd) Instandhaltungskosten (§ 28 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Instandhaltungskosten dürfen für Wohnungen, die in der Zeit vom 01.01.1970 bis 31.12.1979 bezugsfertig geworden sind, 9 EUR/ qm jährlich betragen. Dieser Betrag ist um 0,20 EUR zu mindern, da keine eingerichteten Bäder/Duschen vorhanden sind. Er ergibt sich somit ein Betrag von 8,80 EUR; 8,80 EUR x 60 qm

528,00 EUR

ee) Mietausfallwagnis (§ 29 der 2. Berechnungsverordnungen)

Das Mietausfallwagnis darf höchstens mit 2 von Hundert der Erträge angesetzt werden. Die Erträge (ohne Mietausfallwagnis) belaufen sich auf 3.326,84 EUR, demnach sind 3.326,84 EUR 98% davon 2% entspricht rund

66,54 EUR

b) Kapitalkosten

Die Eigenkapitalkosten sind nach § 20 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung zu verzinsen. Von den Gesamtkosten in Höhe von 45.818,40 EUR sind die Kreiszuzuweisung und die Sonderbedarfszuweisung aus dem Kreisfonds in Höhe von insgesamt 15.696,66 zu mindern, so dass ein Eigenkapital von 30.121,74 verbleibt.

15 % der Gesamtkosten von 45.818,40 EUR = 6.872,76 EUR dürfen mit 4 % verzinst werden = 274,91 EUR, während das verbleibende Eigenkapital von 23.248,98 EUR

(30.121,74 EUR./ 6.872,76 EUR) mit 6,5 % = 1.511,18 EUR jährlich verzinst werden darf.

Es ergeben sich somit Eigenkapitalkosten von **1.786,09 EUR** jährlich.

Summe der Aufwendungen **3.393,38 EUR**

2. Erträge

Die Gesamtfläche der Obdachlosenunterkünfte beläuft sich auf 60 qm. Um eine Kostenmiete pro qm und Monat zu erhalten, werden die Aufwendungen von 3.393,38 EUR durch die Quadratmeterzahl von 60 und durch 12 Monate geteilt, so dass sich eine Kostenmiete von rund 4,71 EUR ergibt.

Kostenmiete je qm und Monat	=	4,71 EUR
Kostenmiete je qm jährlich	=	56,56 EUR
Gesamtertrag	=	3.393,38 EUR

Moorrege, den 19.11.2008

Amt Moorrege
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

V. Nachtrag
zum Tarif für die Obdachlosenunterkünfte
der Gemeinde Heist

Aufgrund des § 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 474), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist vom der folgende V. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Heist:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das Nutzungsentgelt beträgt monatlich 3,35 Euro/qm Nutzfläche.

Artikel 2

Dieser V. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Heist tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Heist, den 19.11.2008

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Siemonsen)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 197/2008/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	14.11.2008
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/903-731

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	27.11.2008	öffentlich
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	01.12.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Investitionsprogramm für die Jahre 2008 - 2012

Sachverhalt:

In der Gemeinde Heist hat sich in den vergangenen Jahren bewährt, dass der Finanzausschuss sowie die Gemeindevertretung über das 5-jährige Investitionsprogramm bereits vor den jeweiligen Haushaltssitzungen befinden.

Auf diese Weise können die konkreten investiven Planungsabsichten der Gemeinde bereits in den Haushaltsentwurf integriert werden.

Der Entwurf des Investitionsprogramms der Gemeinde Heist für die Jahre 2008 – 2012 mit einem Gesamtvolumen von **2.018.800 €** ist als Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Etwaige Änderungen oder Einschränkungen ergeben sich aus der Beratung über die jeweilige konkrete Einzelmaßnahme. Zu beachten ist ferner, dass alle Maßnahmen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit stehen.

Beschlussvorschlag:

Das Investitionsprogramm der Gemeinde Heist für die Jahre 2008 bis 2012 wird *in der vorliegenden Form / mit nachfolgenden Änderungen* verabschiedet und in den Haushaltsplan 2009 aufgenommen.

Siemonsen

Anlagen:

Investitionsprogramm 2008 - 2012

Investitionsprogramm der Gemeinde Heist 2008 - 2012

2008	Brandschutz	Erwerb von beweglichem Vermögen (incl. 2. Teil Digitalalarmempfänger)	10.000 €
	Grundschule	Erwerb von beweglichem Vermögen (Klapptafel, Regalwand)	6.000 €
	Grundschule	Aufrüstung der PC-Ausstattung	5.000 €
	Grundschule	Baukosten (Teppichböden, Wandverkleidung Lehrerzimmer)	10.000 €
	Kulturpflege	Gemeindearchiv	3.000 €
	Heimatspflege	Reetdachförderung	5.000 €
	Gesundheit, Sport, Erholung	Planungskosten für Dorfplatz	2.000 €
	Sporthalle	Erwerb von beweglichem Vermögen für Sporthalle	4.500 €
	Sportanlagen	Erneuerung Bewässerungsbrunnen für Sportanlagen	19.200 €
	Sportanlagen	Grundsanierung Trainingsplatz	14.100 €
	Straßen und Wege	Fußwegerneuerung Grauer Esel / Buchenweg	40.000 €
	Straßen und Wege	Fahrbahnverschwenkung L 261 am Ortseingang aus Richtung Haselau	45.000 €
		Summe	<u>163.800 €</u>

2009

Brandschutz	Planungskosten Neubau Fahrzeughalle	50.000 €
Brandschutz	Erwerb von beweglichem Vermögen (Tauchpumpe, Werkzeugkiste, Ausbildungskoffer)	3.000 €
Grundschule	Erwerb von beweglichem Vermögen (Klapptafel, PC für Lehrerzimmer)	3.000 €
Grundschule	Baukosten (Instandsetzung Klassenräume)	5.000 €
Grundschule	Baukosten für Dachsanierung Altbau trakt Schulgebäude	100.000 €
Heimatspflege	Reetdachförderung	5.000 €
Gesundheit, Sport, Erholung	Baukosten Dorfplatz	15.000 €
Straßen und Wege	Rad- und Fußwegsanierung	25.000 €
Straßen und Wege	Erschließungskosten Gewerbegebiet	550.000 €
Allgemeines Grundvermögen	Grundenwerbskosten	250.000 €
	Summe	1.006.000 €

2010

Brandschutz	Erwerb von beweglichem Vermögen (Digitalfunk)	20.000 €
Brandschutz	Baukosten Fahrzeughalle Feuerwehr	400.000 €
Grundschule	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.000 €
Grundschule	Baukosten (Instandsetzung Klassenräume)	5.000 €
Heimatspflege	Reetdachförderung	5.000 €
Straßen und Wege	Rad- und Fußwegsanie- rung	25.000 €
	Summe	460.000 €

2011

Brandschutz	Erwerb von beweglichem Vermögen	10.000 €
Brandschutz	Erwerb von beweglichem Vermögen (Ersatz LF)	300.000 €
Grundschule	Erwerb von beweglichem Vermögen	2.000 €
Grundschule	Baukosten	2.500 €
Heimatspflege	Reetdachförderung	5.000 €
Straßen und Wege	Rad- und Fußwegsanie- rung	25.000 €
	Summe	344.500 €

2012

Brandschutz	Erwerb von beweglichem Vermögen	10.000 €
Grundschule	Erwerb von beweglichem Vermögen	2.000 €
Grundschule	Baukosten	2.500 €
Heimatspflege	Reetdachförderung	5.000 €
Straßen und Wege	Rad- und Fußwegsanierung	25.000 €
Summe		44.500 €

Investitionen 2008	163.800 €
Investitionen 2009	1.006.000 €
Investitionen 2010	460.000 €
Investitionen 2011	344.500 €
Investitionen 2012	<u>44.500 €</u>
Gesamt	2.018.800 €